



BMF – IV/7 (IV/7)

1. Jänner 2008

BMF 010307/0310-IV/7/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

MO-8300, Arbeitsrichtlinie "Gemeinsame Agrarpolitik"

Die Arbeitsrichtlinie MO-8300 (Gemeinsame Agrarpolitik) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Jänner 2008

1. Grundsätzliches

Im [Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#) werden unter dem dritten Teil Titel III „Die Landwirtschaft und die Fischerei“ (Artikel 38 bis 44) - die Grundzüge des Binnenmarktes festgelegt.

Der Binnenmarkt für die Landwirtschaft

Der Binnenmarkt umfasst auch

- die Landwirtschaft,
- die Fischerei und
- den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Unter landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind
 - die Erzeugnisse des Bodens,
 - der Viehzucht und
 - der Fischerei sowie
 - die mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufezu verstehen.

Ziel der Gemeinsamen Agrarpolitik

Ziel der Gemeinsamen Agrarpolitik ist es,

- die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsverfahren, insbesondere der Arbeitskräfte steigern;
- auf diese Weise der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten;
- die Märkte zu stabilisieren;
- die Versorgung sicher zu stellen;
- für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Gemeinsame Organisation der Agrarmärkte

Um die Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik erreichen zu können, wird eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte geschaffen. Diese besteht je nach Erzeugnis aus einer der folgenden Organisationsformen:

- gemeinsame Wettbewerbsregeln;
- bindende Koordinierung der verschiedenen einzelstaatlichen Marktordnungen;
- eine europäische Marktordnung.

Maßnahmen im Rahmen einer gemeinsamen Agrarpolitik

Um die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik zu erreichen, können im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik folgende Maßnahmen vorgesehen werden:

- eine wirksame Koordinierung der Bestrebungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung, der Forschung und der Verbreitung landwirtschaftlicher Fachkenntnisse; hierbei können Vorhaben oder Einrichtungen gemeinsam finanziert werden;
- gemeinsame Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs bestimmter Erzeugnisse.

Grundlinien für eine gemeinsame Agrarpolitik

- Die Kommission legt zur Gestaltung und Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik Vorschläge vor, welche unter anderem die Ablösung der einzelstaatlichen Marktordnungen durch eine der gemeinsamen Organisationsformen sowie die Durchführung der in diesem Titel bezeichneten Maßnahmen vorsehen;
- Das Europäische Parlament und der Rat legen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte sowie die anderen Bestimmungen fest, die für die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik notwendig sind;
- Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.

Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik:

Die Kosten der Gemeinsamen Agrarpolitik werden durch den Europäischen Garantiefonds Landwirtschaft (EGFL) getragen, der aus Zöllen sowie aus Leistungen der Mitgliedstaaten aus der Mehrwertsteuer finanziert wird.

2. Marktorganisationen

(1) Mit [Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) wurde eine Regelung erlassen, die 21 Grundverordnungen (GMO) sowie einige Verordnungen mit Sondervorschriften für bestimmte Erzeugnisse umfasst. Die meisten dieser GMO hatten eine ähnliche Struktur und viele identische Vorschriften. Dies ist insbesondere der Fall bei den Vorschriften für den Handel mit Drittländern und den allgemeinen Vorschriften.

In der vorliegenden Verordnung sind nun alle Regelungen zusammengefasst, vereinheitlicht und technisch vereinfacht. Bestehende Instrumente oder Maßnahmen wurden nicht verändert noch wurden neue eingeführt, außer diese wurden hinfällig bzw. überflüssig.

(2) In folgenden Sektoren gibt es weiterhin gesonderte Durchführungsvorschriften der Europäischen Kommission:

- a) Obst und Gemüse,
- b) Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie
- c) Wein

Die Vorschriften der entsprechenden Verordnungen werden erst nach Durchführung entsprechender Reformen in die einheitliche Verordnung aufgenommen werden.

(3) Die [Verordnung \(EG\) Nr. 104/2000](#) des Rates vom 17. Dezember 1999 über die Gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur bleibt weiterhin in Kraft.

3. Agrarzoll, Abgaben und Erstattung

3.1. Agrarzoll

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in den einzelnen Marktorganisationen finden die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs Anwendung.

3.2. Zusätzlicher Einfuhrzoll

(1) Zur Vermeidung oder Behebung von Nachteilen, die sich aus der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse der einzelnen Marktorganisation für den Markt in der Gemeinschaft ergeben können, kann für die Einfuhr eines oder mehrerer dieser Erzeugnisse zu dem im TARIC vorgesehenen Zollsatz ein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben werden. Auslösende Bedingungen sind

- die Unterschreitung von bestimmten Preisen sowie
- die Überschreitung von bestimmten Mengen.

(2) Der von der Kommission mit Verordnung festgesetzte und anzuwendende Zollsatz ist

- entweder im TARIC ersichtlich oder
- für jede Einfuhr anhand des cif-Einfuhrpreises (Frei-Grenze-Preis) zu berechnen (zB bei MO04 (Obst und Gemüse) Abschnitt 7.4.1., MO06 (Milch), MO10 (Zucker) Abschnitt 7.10.1., MO22 (Eier), MO23 (Geflügelfleisch) Abschnitt 7.23.1. und MO24 (Eieralbumine)).

Die näheren Bestimmungen zu den einzelnen Regelungen siehe unter Abschnitt 7. Besondere Bestimmungen Einfuhr

3.3. Pauschale Einfuhrwertregelung

Bei bestimmten Erzeugnissen wird, wenn die Anwendung der Zollsätze des TARICS vom Einfuhrpreis der eingeführten Partie abhängt, die Richtigkeit dieses Preises anhand eines pauschalen Einfuhrwertes überprüft, der von der Kommission je Ursprung und je Erzeugnis auf der Grundlage des gewichteten Mittels der Notierungen der betreffenden Erzeugnisse auf den repräsentativen Einfuhrmärkten der Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls auf anderen Märkten berechnet wird.

Zurzeit bestehen Einfuhrpreisregelungen bei MO04 (Obst und Gemüse) Abschnitt 7.4.2..

3.4. Mindestpreisregelung

(1) Für bestimmte Erzeugnisse wird von der Kommission, in der Regel für ein Wirtschaftsjahr, ein Mindesteinfuhrpreis festgesetzt. Liegt der Einfuhrpreis einer Sendung unter dem Mindestpreis, so ist außer dem Zoll eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

(2) Derzeit besteht keine Mindestpreisregelung.

3.5. Referenzpreis

(1) Für bestimmte Fischereierzeugnisse werden von der Kommission alljährlich Referenzpreise festgesetzt. Die Höhe des Referenzpreises ist abhängig von der genauen Warenbezeichnung (Art, Größe, Aufmachung, Frischeklasse) des jeweiligen Erzeugnisses, die mit einem mit "F" beginnenden Zusatzcode in Feld 33 der Zollanmeldung angegeben wird. Die Zusatzcodes sind im TARIC und im Österreichischen Gebrauchszolltarif ersichtlich.

(2) Die Gewährung von Präferenzzöllen ist abhängig von der Einhaltung des Referenzpreises. Liegt der Frei-Grenze-Preis eines aus bestimmten Ländern eingeführten Erzeugnisses unter dem Referenzpreis, so kann der beantragte Präferenzzoll nicht gewährt werden bzw. sind die Fußnoten zu der jeweiligen Position im TARIC zu beachten.

3.6. Agrarteilbeträge und Zusatzzölle

3.6.1. Agrarteilbetrag (TB)

(1) Für bestimmte Waren (NA I-Waren) wird zusätzlich zu einem Wertzoll ein Agrarteilbetrag (TB) eingehoben.

Dieser Agrarteilbetrag kann entweder bereits als Betrag pro 100 kg Eigengewicht festgesetzt sein oder er ist über die Meursing Tabelle nach dem Gehalt an <Milchfett>, <Milchprotein>, <Stärke und Glucose>, <Saccharose, Invertzucker und Isoglucose> und dem damit ermittelten Code festzustellen.

(2) Für präferenzberechtigte Einfuhren aus verschiedenen Ländern gibt es für bestimmte Waren gegen Vorlage eines gültigen Ursprungsnachweises ermäßigte Abgabensätze, die jedoch zumeist in Kontingentregelungen fallen.

3.6.2. Zusatzzoll Zucker und Zusatzzoll Mehl (ZZ und ZM)

Für bestimmte Waren (NA I-Waren) wird ein Zusatzzoll, entweder ein Zusatzzoll Zucker (ZZ) oder ein Zusatzzoll Mehl (ZM), eingehoben. Dieser Zusatzzoll ist im TARIC ersichtlich und als Betrag pro 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

3.6.3. Höchstzoll

Der Wertzoll und der Agrarteilbetrag (TB) darf einen allenfalls im TARIC festgesetzten Höchstzollsatz nicht überschreiten. Die Höchstzollsätze bestehen zumeist aus einem Wertzollsatz und einem Zusatzzoll (ZZ oder ZM).

3.6.4. Zusatzcodetabelle

Den angeführten Codes ist jeweils die Ziffer 7 voranzustellen.

Milchfett (GHT)	Milchprotein (GHT) (3)	Stärke/Glukose (GHT) (1)																			
		0 - <5					5 – <25					25 – <50				50 - <75			75		
		Saccharose/Invertzucker/Isoglukose (GHT) (2)																			
		0 - <5	5 - <30	30 - <50	50 - <70	70	0 - <5	5 - <30	30 - <50	50 - <70	70	0 - <5	5 - 30	30 - <50	50	0 - <5	5 - <30	30	0 - <5	5	
0 - <1,5	0 - 2,5	000	001	002	003	004	005	006	007	008	009	010	011	012	013	015	016	017	758	759	
	2,5 - <6	020	021	022	023	024	025	026	027	028	029	030	031	032	033	035	036	037	768	769	
	6 - <18	040	041	042	043	044	045	046	047	048	049	050	051	052	053	055	056	057	778	779	
	18 - <30	060	061	062	063	064	065	066	067	068	069	070	071	072	073	075	076	077	788	789	
	30 - <60	080	081	082	083	084	085	086	087	088	x	090	091	092	x	095	096	x	x	x	
	60	800	801	802	x	x	805	806	807	x	x	810	811	x	x	x	x	x	x	x	
1,5 - <3	0 - 2,5	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	115	116	117	798	799	
	2,5 - <6	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	135	136	137	808	809	
	6 - <18	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	155	156	157	818	819	
	18 - <30	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	175	176	177	828	829	
	30 - <60	180	181	182	183	x	185	186	187	188	x	190	191	192	x	195	196	x	x	x	
	60	820	821	822	x	x	825	826	827	x	x	830	831	x	x	x	x	x	x	x	
3 - <6	0 - <2,5	840	841	842	843	844	845	846	847	848	849	850	851	852	853	855	856	857	858	859	
	2,5 - <12	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	215	216	217	220	221	
	12	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	275	276	x	838	x	
6 - <9	0 - <4	860	861	862	863	864	865	866	867	868	869	870	871	872	873	875	876	877	878	879	
	4 - <15	300	301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	315	316	317	320	321	
	15	360	361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372	373	375	376	x	378	x	
9 - <12	0 - <6	900	901	902	903	904	905	906	907	908	909	910	911	912	913	915	916	917	918	919	
	6 - <18	400	401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	411	412	413	415	416	417	420	421	
	18	460	461	462	463	464	465	466	467	468	x	470	471	472	x	475	476	x	x	x	
12 - <18	0 - <6	940	941	942	943	944	945	946	947	948	949	950	951	952	953	955	956	957	958	959	
	6 - <18	500	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	515	516	517	520	521	
	18	560	561	562	563	564	565	566	567	568	x	570	571	572	x	575	576	x	x	x	
18 - <26	0 - <6	960	961	962	963	964	965	966	967	968	969	970	971	972	973	975	976	977	978	979	
	6	600	601	602	603	604	605	606	607	608	609	610	611	612	613	615	616	x	620	x	
26 - <40	0 - <6	980	981	982	983	984	985	986	987	988	x	999	991	992	x	995	996	x	x	x	
	6	700	701	702	703	x	705	706	707	708	x	710	711	712	x	715	716	x	x	x	
40 - <55		720	721	722	723	x	725	726	727	728	x	730	731	732	x	735	736	x	x	x	
55 - <70		740	741	742	x	x	745	746	747	x	x	750	751	x	x	x	x	x	x	x	
70 - <85		760	761	762	x	x	765	766	x	x	x	770	771	x	x	x	x	x	x	x	
85		780	781	x	x	x	785	786	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	

3.6.5. Erläuterungen, Begriffsbestimmungen zur Zusatzcodetabelle

[Verordnung \(EG\) Nr. 900/2008](#) der Kommission vom 16. September 2008 zur Festlegung der Analysenmethoden und anderer technischer Bestimmungen für die Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (kodifizierte Fassung)

(1) Über die Zusatzcode-Tabelle wird nach den jeweiligen Gehalten ein dreistelliger Zusatzcode ermittelt.

(2) Unter dem Begriff "Stärke, Glucose" ist zu verstehen:

Gehalt an Stärke und Stärkeabbauprodukten einschließlich aller Polymere der Glucose und ggf. vorhandener Glucose (bezogen auf die Ware); bestimmt über Glucose und berechnet als Stärke (Trockensubstanz, Reinheit 100 %, Umrechnungsfaktor von Glucose in Stärke: 0,9);

Glucose wird jedoch im Vorstehenden Berechnungsschema nur mit dem Gehalt berücksichtigt, der den Gehalt an ggf. vorhandener Fructose übersteigt, wenn ein Gemisch (in beliebiger Form) von Glucose und Fructose angemeldet wird und/oder als vorhanden festgestellt wird.

(3) Unter dem Begriff "Saccharose, Invertzucker, Isoglucose" ist zu verstehen:

Die Summe aus dem Gehalt an

1. Saccharose
2. Invertzucker x Faktor 0,95
3. Isoglucose x Faktor 0,95

Ist der Gehalt an

Fructose gleich oder höher dem Gehalt an Glucose,

so ist die Summe aus beiden Gehalten mit dem Faktor 0,95 zu multiplizieren. Dieser Wert gilt als Summe der unter 2. und 3. genannten Bestandteile; es ist somit nur noch der Gehalt an Saccharose hinzuzurechnen;

Fructose niedriger als der Gehalt an Glucose,

so ist der Glucoseanteil nur in Höhe des Fructoseanteils zu berücksichtigen. Die somit in gleicher Höhe zu berücksichtigenden Anteile an Fructose und Glucose sind mit dem Faktor

0,95 zu multiplizieren. Dieser Wert gilt als Summe der unter 2. und 3. genannten Bestandteile; es ist somit nur noch der Gehalt an Saccharose hinzuzurechnen.

(4) Enthält die Ware als einzigen Milchbestandteil Casein und/oder Caseinat, so gilt dieser nicht als Milchprotein.

(5) MilCHFett und Lactose von jeweils weniger als 1 GHT gelten nicht als andere Milchbestandteile.

3.7. Ausfuhrabgabe

Um den Unterschied zwischen den Notierungen und Preisen der im Warenkreis genannten Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt auszugleichen, können nach bestimmten Kriterien im Falle von drohenden oder bereits festgestellten Marktstörungen von der Kommission Sondermaßnahmen festgesetzt werden. Eine dieser Sondermaßnahmen ist die Erhebung von Ausfuhrabgaben.

3.8. Ausfuhrerstattung

Die Preise für Anhang I-Waren und Nicht Anhang I-Waren sind in der Gemeinschaft auf Grund der Preisregelungen einzelner Marktordnungen im Allgemeinen erheblich höher als die Preise für gleiche Waren auf dem Weltmarkt. Zudem werden in den Mitgliedstaaten mehr Agrarwaren erzeugt, als in der Gemeinschaft selbst verbraucht werden können, wobei dies auch besonders für Weiterverarbeitungserzeugnisse (Lebensmittel) zutrifft.

Um die Ausfuhren dieser Waren in Drittländer zu ermöglichen, werden dem Exporteur Ausfuhrerstattungen gewährt. Die Erstattungen sollen Preisunterschiede zwischen den Gemeinschaftswaren und den Preisen für Drittlandswaren in den jeweiligen Ausfuhrländern bzw. –gebieten ausgleichen.

Nähere Bestimmungen sind folgenden Arbeitsrichtlinien zu entnehmen:

MO-8400	Ausfuhrerstattung
MO-8401	Ausfuhrerstattung Getreide
MO-8402	Ausfuhrerstattung Schweinefleisch
MO-8403	Ausfuhrerstattung Geflügelfleisch und Eier
MO-8406	Ausfuhrerstattung Milch
MO-8407	Ausfuhrerstattung Rindfleisch
MO-8410	Ausfuhrerstattung Zucker
MO-8434	Technische Dienste/Warenkontrolle

MO-8440	Verfahrensabläufe der Zahlstelle
MO-8441	Bewilligung der Zahlung / AE
MO-8470	Meldungen Ausfuhrerstattung

4. Lizenzen

(1) Für Einfuhren von Erzeugnissen in die Gemeinschaft bzw. für Ausfuhren von Erzeugnissen aus der Gemeinschaft kann die Vorlage einer Einfuhr- bzw. Ausfuhrlizenz gefordert werden. Diese dienen zur Marktbeobachtung sowie zur Verwaltung mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen. Lizenzpflichtige Erzeugnisse sind im TARIC bzw. ZEUS mit der Maßnahme "LPS" gekennzeichnet. Eine Auflistung aller lizenzpflichtigen Erzeugnisse erfolgt unter Arbeitsrichtlinie MO-8501 Abschnitt 9.

(2) Eine Lizenz wird von den Mitgliedstaaten grundsätzlich jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt und gilt, ebenfalls grundsätzlich, in der gesamten Gemeinschaft. Die Erteilung der Lizenz kann von der Stellung einer Sicherheit abhängig gemacht werden, die die Erfüllung der Verpflichtung gewährleisten soll, die Einfuhr bzw. Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen. Außer in Fällen höherer Gewalt verfällt die Sicherheit ganz oder teilweise, wenn die Einfuhr bzw. Ausfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

(3) Nähere Bestimmungen siehe Arbeitsrichtlinie MO-8501.

5. Kontingente

[Verordnung \(EG\) Nr. 1301/2006](#) der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung

5.1. Allgemeines

(1) Kontingente dienen zur Überwachung der eingeführten Mengen der im Rahmen von verschiedenen Handelsabkommen der Gemeinschaft vereinbarten Zollbegünstigungen.

Die Einteilung der Kontingente erfolgt je nach Erteilung und Verwaltung in

a) "Windhund-Kontingente"

Die Berücksichtigung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs ("Wer zuerst kommt, mahlt zuerst"). Die Verwaltung in Österreich erfolgt durch die Kontingentstelle Zollamt Suben (näheres siehe Arbeitsrichtlinie ZT-2500).

b) "Lizenzkontingente"

Lizenzkontingente werden erteilt unter Berücksichtigung

- der proportionalen Aufteilung zu den bei der Antragstellung beantragten Mengen (so genanntes "Verfahren der gleichzeitigen Prüfung") und
- der traditionellen Handelsströme (so genanntes "Verfahren traditionelle Einführer/neue Antragsteller").

Die Verwaltung dieser Kontingente obliegt den Lizenz erteilenden Stellen, in Österreich sind das das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) und die Agrarmarkt Austria (AMA).

(2) Um die Begünstigung des jeweiligen Kontingents zu erlangen ist eine Einfuhrlizenz mit der Angabe des Dokumentenartencodes

"Y100 Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM "

in Feld 44 der Anmeldung vorzulegen. Grundsätzlich wird die Begünstigung nur für die in den Feldern 17 und 18 der Lizenz angegebene Menge gewährt. Für eine etwaige in Feld 19 angegebene Toleranz ist der Drittlandszollsatz anzuwenden. In diesen Fällen findet sich in Feld 24 der Lizenz der Eintrag

- "Präferenzregelung, anwendbar auf die in den Feldern 17 und 18 genannte Menge".

Ausnahmen:

Bei der [Verordnung \(EG\) Nr. 27/2008](#) (Maniok) fehlt dieser Hinweis auf der Lizenz. In diesem Fall ist für die in Feld 19 der Einfuhrlizenz angegebene Toleranzmenge die Präferenzbegünstigung zu gewähren.

5.2. Einführen im Rahmen von Lizenzkontingenten

5.2.1. Einführen, die der Regelung gemäß [Verordnung \(EG\) Nr. 1301/2006](#) unterliegen

(1) Bei Einführen von Erzeugnissen im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten – mit Ausnahmen der in Abschnitt 5.2.2. angeführten Kontingente - bei denen lt. TARIC die Zulassung von der Vorlage einer Einfuhrlizenz abhängt, muss eine Einfuhrlizenz vorgelegt werden, welche folgende Angaben in einer Amtssprache der Gemeinschaft zu enthalten hat (siehe auch Arbeitsrichtlinie MO-8501):

Feld 8:	- das Ursprungsland; bei Präferenzkontingenten ist die Einfuhr aus dem angegebenen Land verbindlich, das Feld "Ja" muss angekreuzt sein
Feld 16:	- den(die) entsprechenden KN-Code(s)
Feld 17:	- Menge in Zahlen
Feld 18:	- Menge in Buchstaben
Feld 19:	- Toleranzmenge in %
Feld 20:	- die Nummer des Einfuhrzollkontingents und grundsätzlich „Verordnung (EG) Nr. xxxx/xxxx“
Feld 24:	- "Zollsatz ... — Verordnung (EG) Nr. .../..." - bei Präferenzkontingenten zusätzlich: - "Präferenzregelung, anwendbar auf die in den Feldern 17 und 18 genannte Menge" und bei jenen Kontingenten, deren Gültigkeit mit Ende des Kontingentzeitraumes (30.6. bzw. 31.12.) endet: - "Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung" (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht)

(2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung übermitteln die Antragsteller der zuständigen Lizenzstelle des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen und in ein Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen sind, bei der Einreichung ihres ersten Antrags für einen bestimmten Einfuhrzollkontingentszeitraum den Lizenzantrag zusammen mit dem Nachweis, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung

- in dem Zwölfmonatszeitraum unmittelbar vor diesem Zeitpunkt der Antragstellung und
- in dem Zwölfmonatszeitraum unmittelbar vor dem unter dem ersten Gedankenstrich genannten Zwölfmonatszeitraum

im Handel mit unter die betreffende Marktorganisation fallenden Erzeugnissen mit Drittländern tätig waren.

Als Nachweis für den Handel mit Drittländern gilt ausschließlich das von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehene Zolldokument über

- die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller der Empfänger ist, oder
- das von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehene Zolldokument über die Ausfuhr.

Zum Nachweis für den Handel mit Drittländern bestätigt das für die betreffende Abfertigung zuständige Zollamt auf Antrag die elektronisch gefertigte Zollanmeldung (**sowohl Abfertigungen zum freien Verkehr als auch Ausfuhranmeldungen**).

(3) Sind bei Einfuhren im Rahmen von Einfuhrzollkontingenten (lt. TARIC) zusätzlich besondere Bestimmungen einzuhalten, so sind diese unter Abschnitt 7. "Besondere Bestimmungen Einfuhr" angeführt.

5.2.2. Ausnahmen: Einfuhren, die nicht der Regelung gemäß [Verordnung \(EG\) Nr. 1301/2006](#) unterliegen

Bei Einfuhren im Rahmen folgender Einfuhrzollkontingente,

- Präferenzzucker gemäß [Verordnung \(EG\) Nr. 828/2009](#) der Kommission vom 10. September 2009 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr und Raffination von Zuckererzeugnissen der Tarifposition 1701 im Rahmen von Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2009/10 bis 2014/15 (siehe Abschnitt 7.10.3.);
- die in den Geltungsbereich der [Verordnung \(EG\) Nr. 1296/2008](#) mit Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Zollkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal fallen (nicht in dieser Arbeitsrichtlinie angeführt) und
- die in den Geltungsbereich der [Verordnung \(EG\) Nr. 1964/2005](#) über die Zollsätze für Bananen fallen,

gelten die Bestimmungen des Abschnitts 5.2.1. nicht, sondern die Bestimmungen der jeweiligen Verordnung (siehe angeführte Abschnitte der Arbeitsrichtlinie).

6. Meldepflichten

In verschiedenen Teilbereichen der Marktorganisation sind bestimmte Ein- und Ausfuhren diverser Waren regelmäßig an die Europäische Kommission zu melden.

Diese Meldungen erfolgen, wenn es sich um Einfuhren und Ausfuhren ohne Erstattung handelt, vom Zollamt Klagenfurt Villach. Die Meldeverpflichtungen für Ausfuhren mit Erstattung werden vom Zollamt Salzburg, Zahlstelle für Ausfuhrerstattungen, wahrgenommen.

Eine Meldung der betreffenden Abfertigungen durch den Abfertigungsbeamten an die beiden Zollämter ist grundsätzlich nicht erforderlich, die Daten werden durch regelmäßige Abfragen der Datenbanken ermittelt. Ist eine Übermittlung von der Abfertigung beigelegten

Unterlagen und zusätzlicher Daten erforderlich, werden diese entweder anlässlich der Abfertigung mittels Risikoprofil bzw. vom Zollamt Klagenfurt Villach im Nachhinein angefordert.

Für die Übermittlung der erforderlichen Unterlagen ist jenes Zollamt zuständig, bei dem diese Erzeugnisse abgefertigt werden. Die Meldungen haben unmittelbar nach Überlassung der Waren zu erfolgen durch Übersendung einer Kopie der unten angeführten Unterlagen an das Zollamt Villach

- entweder per Fax (Nr. 01/51433-5964053)
- oder per e-mail (Post.Z4-mwm@bmf.gv.at)

Folgende Meldeverpflichtungen sind zu beachten:

Nr.	Abschnitt	Regelung	zus. zu übermittelnde Unterlagen
MO08	7.8.7.	Basmati-Reis aus Indien und Pakistan	EZ
MO19	7.19.1.	Roter Thun, Großaugenthun und Schwertfisch	SD/WA
	7.19.2.	Zahnfische	Fangdokument
	7.19.4.	Südländischen Roten Thun	SD/WA

SD/WA = Statistisches Dokument/ Wiederausfuhrdokument

EZ = Echtheitszeugnis

Die erfolgte Meldung ist in der Anmeldung im Feld "Vermerke" zu vermerken.

7. Besondere Bestimmungen Einfuhr

7.1. MO01 Getreide

7.1.1. VO 642/2010 - Reduzierter Einfuhrzoll bei bestimmtem Getreide

[Verordnung \(EU\) Nr. 642/2010](#) der Kommission vom 20. Juli 2010 mit

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor

(1) Um bei der Einfuhr die Begünstigung für Getreideerzeugnisse der KN-Codes 1001 1900 (Hartweizen), ex 1001 9900 (Weichweizen der oberen Qualität), 1002, 1005 1090, 1005 9000 und 1007 1090 und 1007 9000 im Rahmen dieser Verordnung zu erlangen, ist bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr Folgendes vorzulegen:

a) eine **Einfuhrlizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"**L001** Einfuhrlizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501).

b) eine **Bescheinigung über den Transportweg** eines Entladehafens der Gemeinschaft. Der verringerte Zollsatz kann nur bei den Importen B und C in Anspruch genommen werden, der entsprechende Zusatzcode ist in der Anmeldung in Feld 33 (3. Unterfeld) anzugeben.

Import A (Zusatzcode 2550):

Bei der Einfuhr von Waren auf dem Land- oder Flussweg sowie auf anderem Seeweg als unter Import B und C genannt.

Import B (Zusatzcode 2551):

Bei der Einfuhr von Waren auf dem Seeweg und Ankunft über den Atlantik oder den Suezkanal mit Entladehafen im Mittelmeer oder am Schwarzen Meer.

Import C (Zusatzcode 2552):

Bei der Einfuhr von Waren auf dem Seeweg und Ankunft über den Atlantik mit Entladehafen in Irland, dem Vereinigten Königreich, Dänemark, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel.

(2) Bei der Abfertigung muss bei Weichweizen (1001 9900) und Hartweizen (1001 1900) die Qualität des Erzeugnisses in Feld 20 der Einfuhrlizenz eingetragen sein. Fehlt die Eintragung, so ist die Lizenz nur für Weich- bzw. Hartweizen niederer Qualität gültig.

(3) Die Abfertigungszollstellen haben bei jeder Einfuhr von

- Weichweizen hoher Standardqualität (1001 9900 12, 1001 9900 14, 1001 9900 16, 1001 9900 18);
- Hartweizen hoher Standardqualität (1001 1900 12, 1001 1900 18) und
- Hartmais (1005 9000 20)

gemäß der Einstufung in Anhang I repräsentative Proben gemäß [Verordnung \(EG\) Nr. 152/2009](#) zu ziehen.

Liegen jedoch Konformitätsbescheinigungen entweder

- vom Federal Grain Inspection Service (FGIS) der Vereinigten Staaten von Amerika (Anhang IVa Teil 1 für Weichweizen hoher Qualität) oder (Anhang IVa Teil 2 für Hartweizen hoher Qualität), in Feld 44 der Anmeldung angegeben mit dem Dokumentenartencode
"**C666** Bescheinigung von Federal Grain Inspection Service (FGIS)";
- von der Canadian Grain Commission (CGC) von Kanada (Anhang IVb), für Weichweizen hoher Qualität oder für Hartweizen hoher Qualität angegeben mit dem Dokumentenartencode
"**UCGC** Konformitätsbescheinigung von der Canadian Grain Commission (CGC)", oder
- vom argentinischen Servicio Nacional de Sanidad y Calidad Agroalimentaria (Senasa) (Anhang IV), für Hartmais angegeben mit dem Dokumentenartencode
"**USCA** Konformitätsbescheinigung vom Servicio Nacional de Sanidad y Calidad Agroalimentaria (Senasa)"

vor, so sind von jeder Zollstelle nur bei mindestens 3% dieser Einfuhren Proben zu ziehen.

Ist jedoch der Einfuhrzoll für die verschiedenen Qualitäten identisch, so ist die Probenahme nicht verpflichtend.

(4) Unter der Bedingung der Verarbeitung der Ware wird dem Einführer eine Verringerung des Einfuhrzolls bei der Einfuhr von Hartmais (1005 9000 20), der den Qualitätserfordernissen des Anhang I entspricht, gewährt.

Für die Gewährung dieser Verringerung muss der Hartmais innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag zur Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr zu einem Erzeugnis des KN-Codes 1103 13, 1104 23 oder 1904 1010 verarbeitet sein.

Für die Überwachung der besonderen Verwendung gelten die Bestimmungen des Artikels 82 ZK (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 iVm den Artikeln 291 bis 300 ZK-DVO (Verordnung (EWG) Nr. 2454/93).

(5) Anlässlich der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von den unter Absatz 3 angeführten Erzeugnissen ist eine Sicherheit zu leisten.

a) **Bei Hartweizen** ist eine Sicherheit in Höhe der Differenz zwischen dem Zollbetrag, der auf Grund des für die erklärte Ware anzuwendenden Zollsatzes vorzuschreiben ist einerseits, und jenem Zollbetrag bei Anwendung des höchsten in Betracht kommenden Zollsatzes des jeweiligen KN-Codes, erhöht um einen Zuschlag von 5 EUR/Tonne, falls der Einfuhrzoll für die in Feld 20 angegebene Qualität nicht dem höchsten Zoll für die Kategorie des betreffenden Erzeugnisses entspricht.

Ist der für die verschiedenen Qualitäten von Hartweizen geltende Einfuhrzoll jedoch gleich Null, so ist keine Sicherheitsleistung erforderlich.

Liegen jedoch eine vom Federal Grain Inspection Service (FGIS) oder Canadian Grain Commission (CGC) ausgestellte Konformitätsbescheinigung vor, so wird keine Sicherheit erhoben.

b) **Bei Weichweizen hoher Standardqualität** wird eine festgesetzte Sicherheit von 95 EUR/Tonne eingehoben. Liegen jedoch vom Federal Grain Inspection Service (FGIS) oder Canadian Grain Commission (CGC) ausgestellte Konformitätsbescheinigungen vor, so wird keine Sicherheit erhoben.

c) **Bei Hartmais** zur Verarbeitung (KN-Code 1005 9000 20) wird eine Sicherheit in Höhe von 24 EUR/Tonne eingehoben. Liegt jedoch eine vom argentinischen Servicio Nacional de Sanidad y Calidad Agroalimentaria (Senasa) ausgestellte Konformitätsbescheinigung vor, so wird keine Sicherheit erhoben.

Liegt der am Tag der Annahme der Zollanmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr geltende Zollsatz jedoch unter 24 EUR/Tonne, so entspricht die Sicherheit dem geltenden Zollsatz.

(6) Die einbehaltene Sicherheit ist freizugeben, wenn

- die Untersuchung des eingeführten Erzeugnisses durch die TUA die in der Lizenz erklärte Qualität ergibt und wenn
- bei Erzeugnissen nach Absatz 4 vom Einführer innerhalb einer Frist von sechs Monaten ein Nachweis über die ordnungsgemäße Verarbeitung erbracht wird,

ansonsten wird die Sicherheit inklusive des nach Absatz 5a eingehobenen Zuschlages von 5 EUR/Tonne als Zoll einbehalten.

(7) Wird die Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt, so wird der Verarbeitungsnachweis mittels Kontrollexemplar T5 erbracht.

(8) Ist der Verarbeitungsnachweis nach Ansicht der Abfertigungszollstelle ungenügend, so hat diese die Außen- und Betriebsprüfungsstelle Zoll (ABZ) zu befassen.

Anhang I - Kriterien für die Einstufung der eingeführten Erzeugnisse

(ausgehend von einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 GHT oder einer gleichwertigen Basis).

Erzeugnis	Weichweizen und Dinkel (1) ausgenommen Mengkorn			Hartweizen			Hartmais	Sonstige Maissorten	Sonstiges Getreide
KN-Code	1001 99			1001 19			1005 9000	1005 9000	1002, 1003, 1007 9000
Qualität (2)	obere	mittlere	untere	obere	mittlere	untere			
1. Mindestprotein-gehalt (in v. H.)	14,0	11,5	-	-	-	-	-	-	
2. Mindesthecto-litergewicht (in kg/hl)	77,0	74,0	-	76,0	76,0	-	76,0	-	-
3. Höchstanteil des Schwarzbesatzes (in v. H.)	1,5	1,5	-	1,5	1,5	-	-	-	-
4. Mindestanteil an glasigen Körnern (in v. H.)	-	-	-	75,0	62,0	-	95,0	-	-
5. Flotationsindex höchstens	-	-	-	-	-	-	25,0	-	-

(1) Diese Kriterien gelten für geschälten Dinkel;

(2) Die Analysemethoden der [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2009](#) finden Anwendung.

Toleranzen

Vorgesehene Toleranz	Hartweizen und Weichweizen	Mais mit glasigem Aussehen
Proteingehalt	-0,7	-
Mindesthektolitergewicht	-0,5	-0,5
Höchstanteil des Schwarzbesatzes	+0,5	-
Anteil an glasigen Körnern	-2,0	-3,0
Flotationsindex	-	+1,0

Anhang IVa Teil 1 – Konformitätsbescheinigung für Weichweizen aus US**"C666 Bescheinigung von Federal Grain Inspection Service (FGIS)"**

MUSTER DER VON DER REGIERUNG DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ZUGELASSENEN
KONFORMITÄTSBESCHEINIGUNG FÜR WEICHWEIZEN

FORM FGIS-909
JAN 07



UNITED STATES DEPARTMENT OF AGRICULTURE
FEDERAL GRAIN INSPECTION SERVICE
U.S. GRAIN STANDARDS ACT

Approved OMB No. 0580-0013

OFFICIAL EXPORT INSPECTION CERTIFICATE

ORIGINAL

US-XXXX-X-XXXX
NOT NEGOTIABLE

LEVEL OF INSPECTION:

ISSUED AT:

DATE OF SERVICE:

IDENTIFICATION:

LOCATION:

QUANTITY: (this is NOT a weight certificate)

GRADE AND KIND:

RESULTS:

REMARKS:



I CERTIFY THAT THE SERVICES SPECIFIED ABOVE WERE PERFORMED WITH THE RESULTS STATED.

APPLICANT NAME:

NAME OR SIGNATURE:

ISSUING OFFICE:

This certificate is issued under the authority of the United States Grain Standards Act, as amended (7 U.S.C. 71 et seq.), and the regulations thereunder (7 CFR 800.0 et seq.). It is issued to show the kind, class, grade, quality, condition, or quantity of grain; or the condition of a carrier or container for the storage or transportation of grain; or other facts relating to grain as determined by official personnel. The statements on this certificate are considered true at the time and place the inspection or weighing service was performed. The certificate shall not be considered representative of the lot if the grain is transhipped or is otherwise transferred from the identified carrier or container or if grain or other material is added to or removed from the total lot. If this certificate is not canceled by a superseding certificate, it is receivable by all officers and all courts of the United States as prima facie evidence of the truth of the facts stated therein. This certificate does not excuse failure to comply with the provisions of the Federal Food, Drug, and Cosmetic Act or other Federal law.

WARNING: Any person who shall knowingly falsely make, issue, alter, forge, or counterfeit this certificate, or participate in any such actions, or otherwise violate provisions in the U.S. Grain Standards Act, the U.S. Warehouse Act, or related Federal laws is subject to criminal, civil, and administrative penalties. The conduct of all services and the licensing of personnel under the regulations governing such services shall be accomplished without discrimination as to race, color, religion, sex, national origin, age, or handicap.

According to the Paperwork Reduction Act of 1995, no persons are required to respond to a collection of information unless it displays a valid OMB control number. The valid OMB control number for this information is 0580-0013. The time required to disclose this recordkeeping requirement is to average 39.097 hours per recordkeeper annually, including the time to retain such records, and to notify, disclose, and report to third parties such recordkeeping requirements.

Anhang IVa Teil 2 – Konformitätsbescheinigung für Hartweizen aus US**"C666 Bescheinigung von Federal Grain Inspection Service (FGIS);****MUSTER DER VON DER REGIERUNG DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ZUGELASSENEN
KONFORMITÄTSBESCHEINIGUNG FÜR HARTWEIZEN**

UNITED STATES DEPARTMENT OF AGRICULTURE
FEDERAL GRAIN INSPECTION SERVICE
U.S. GRAIN STANDARDS ACT

Approved OMB No. 0580-0013

OFFICIAL EXPORT INSPECTION CERTIFICATE

ORIGINAL

US-XXXX-X-XXXX
NOT NEGOTIABLE

LEVEL OF INSPECTION:

ISSUED AT:

DATE OF SERVICE:

IDENTIFICATION:

LOCATION:

QUANTITY: (this is NOT a weight certificate)

GRADE AND KIND:

RESULTS:

REMARKS:



APPLICANT NAME:

I CERTIFY THAT THE SERVICES SPECIFIED ABOVE WERE PERFORMED WITH THE RESULTS STATED.

NAME OR SIGNATURE:

ISSUING OFFICE:

This certificate is issued under the authority of the United States Grain Standards Act, as amended (7 U.S.C. 71 et seq.), and the regulations thereunder (7 CFR 800.0 et seq.). It is issued to show the kind, class, grade, quality, condition, or quantity of grain, or the condition of a carrier or container for the storage or transportation of grain; or other facts relating to grain as determined by official personnel. The statements on the certificate are considered true at the time and place the inspection or weighing service was performed. The certificate shall not be considered representative of the lot if the grain is transhipped or is otherwise transferred from the identified carrier or container or if grain or other material is added to or removed from the total lot. If this certificate is not canceled by a superseding certificate, it is receivable by all officers and all courts of the United States as prima facie evidence of the truth of the facts stated therein. This certificate does not excuse failure to comply with the provisions of the Federal Food, Drug, and Cosmetic Act or other Federal law.

WARNING: Any person who shall knowingly falsely make, issue, alter, forge, or counterfeit this certificate, or participate in any such actions, or otherwise violate provisions in the U.S. Grain Standards Act, the U.S. Warehouse Act, or related Federal laws is subject to criminal, civil, and administrative penalties. The conduct of all services and the licensing of personnel under the regulations governing such services shall be accomplished without discrimination as to race, color, religion, sex, national origin, age, or handicap.

According to the Paperwork Reduction Act of 1995, no persons are required to respond to a collection of information unless it displays a valid OMB control number. The valid OMB control number for this information is 0580-0013. The time required to disclose this recordkeeping requirement is to average 36.097 hours per recordkeeper annually, including the time to retain such records, and to notify, disclose, and report to third parties such recordkeeping requirements. ⁴⁴

Anhang IVb - Konformitätsbescheinigung für Weich- und Hartweizen aus CA**"UCGC Konformitätsbescheinigung von der Canadian Grain Commission (CGC)"**

MUSTER DER VON DER REGIERUNG KANADAS ZUGELASSENEN KONFORMITÄTSBESCHEINIGUNG
BETREFFEND DIE KLASSENEINTEILUNG VON WEICH- UND HARTWEIZEN FÜR DIE AUSFUHR

 Canadian Grain Commission Commission des grains CERTIFICATE FINAL FOR CANADIAN GRAIN		Certificate no. 313502		Canada CERTIFICAT FINAL DE GRAIN CANADIEN	
		N° de certificat			
Vessel / Navire	Part	Date			
Product / Produit	Grade	Weight in tonnes Poids en tonnes métriques			
Stowage / Avoilage					
Remarks / Remarques					
For account of / Pour le compte de					
Inspector / Inspecteur	Inspector / Inspecteur	Inspector / Inspecteur	Inspector / Inspecteur	Inspector / Inspecteur	Inspector / Inspecteur
IVW 300	CGC Industry Services – ISO 9001:2000 – Services à l'industrie CGC	Weight / Poids	Verified by / Vérifié par	2006-12	

Anhang IV - Konformitätsbescheinigung für Hartmais aus AR**"USCA Konformitätsbescheinigung vom Servicio Nacional de Sanidad y Calidad Agroalimentaria (Senasa)"**

MUSTER DER VON SENASA AUSGESTELLTEN UND VON DER ARGENTINISCHEN
REGIERUNG AUTORISIERTEN QUALITÄTSBESCHEINIGUNG GEMÄSS ARTIKEL 6
ABSATZ 1

REPÚBLICA ARGENTINA

SECRETARÍA DE AGRICULTURA, GANADERÍA, PESCA Y ALIMENTACIÓN
SECRETARY OF AGRICULTURE, LIVESTOCK, FISHERIES AND FOOD

SERVICIO NACIONAL DE SANIDAD Y CALIDAD AGROALIMENTARIA (SENASA)
NATIONAL AGRIFOOD HEALTH AND QUALITY SERVICE

**CERTIFICADO DE CALIDAD DE MAÍZ FLINT O PLATA
CON DESTINO A LA UNIÓN EUROPEA**
QUALITY CERTIFICATE OF FLINT MAIZE OR PLATA MAIZE TO EUROPEAN UNION

MAÍZ FLINT

Grano Cosecha Certificado Nr.
Grain Crop Certificate

Exportador
Shipper or Seller

Embarcó en el Puerto de el
Loaded at the Port of on

En el vapor Bandera
Vessel Flag

Bodega Con destino a
Hold Destination

Granel kg
In bulk

Peso total en kilogramos
Total weight

Embolsado kg
In bags

Calidad

- (quality)
- * Granos de Maíz Flint (%):
 - * Peso hectolitrico (kg/hl):
 - * Test de flotación (%):

Definición
(definition)

Maíz flint o maíz plata son los granos de la especie *Zea mays* que presentan endosperma predominantemente vítreo (textura dura o córnea) con escasa zona almidonosa, generalmente de color colorado y/o anaranjado, sin hendidura en la parte superior o corona.

OBSERVACIONES

REMARKS

Los datos de calidad (grado) se refieren a la mercadería en conjunto, y no necesariamente a los parciales que de él se extraigan.

The data quality (grade) refers to the grain as a whole, and not necessarily to the sublots obtained therefrom.

Cualquier raspadura, enmienda o agregado invalida este documento.

Any erasure, correction or addendum renders this document null and void.

FIRMA Y SELLO
SIGNATURE AND SEAL

FIRMA Y SELLO
SIGNATURE AND SEAL

7.1.2. VO 402/2008 Einfuhr von Roggen aus der Türkei

[Verordnung \(EG\) Nr. 402/2008](#) der Kommission vom 6. Mai 2008 über die Einzelheiten der Einfuhr von Roggen aus der Türkei

(1) Bei der Einfuhr von Roggen des KN-Codes 1002 mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft, der unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, ist der festgesetzte Zollsatz anwendbar, der um den Betrag der von der Türkei bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft erhobenen Sonderabgabe verringert wird.

(2) bei der Einfuhr des Roggens ist Folgendes vorzulegen:

a) eine **Einfuhrlizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"**L001** Einfuhrlizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501);

b) eine **Warenverkehrsbescheinigung** mit der Angabe des Dokumentenartencodes in Feld 44 der Anmeldung

"**N018** Warenverkehrsbescheinigung A.TR",

wobei in der Rubrik „Bemerkungen“ der Vermerk

"Besondere Ausfuhrabgabe gemäß Verordnung (EG) Nr. 2008/97 in Höhe von ... entrichtet"

eingetragen sein muss.

7.1.3. entfällt

7.1.4. entfällt

7.1.5. VO 1375/2007 - Nebenerzeugnisse der Maisstärkeverarbeitung aus den USA

[Verordnung \(EG\) Nr. 1375/2007](#) der Kommission vom 23. November 2007 über die Einfuhr von Nebenerzeugnissen der Maisstärkeverarbeitung aus den Vereinigten Staaten von Amerika

(1) Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von Nebenerzeugnissen der Maisstärkeverarbeitung des KN-Codes 2309 9020 aus den USA ist

- a) eine **Einfuhrlizenz** mit der Angabe des Dokumentenartencodes in Feld 44 der Anmeldung

"**L001** Einfuhrlizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM"

vorzulegen (siehe RL MO-8501) und

- b) sofern nicht eine **Bescheinigung**

"**C666** Bescheinigung von Federal Grain Inspection Service (FGIS)" (Anhang I) oder

"**C668** Bescheinigung von USA wet milling Industry" (Anhang II)

vorgelegt wird –

- c) ein **Analysenergebnis** einer Untersuchungsanstalt (z.B. Technische Untersuchungsanstalt der Bundesfinanzverwaltung (TUA)), vorzulegen, das in Feld 44 der Anmeldung angegeben wird mit dem Dokumentenartencode

"**C667** Laborkontrolle".

Anhang I – C666 Bescheinigung des US Department of Agriculture Federal Grain Inspection Service (FGIS)

		(For additional USIS information see reverse.)	
		U.S. DEPARTMENT OF AGRICULTURE FEDERAL GRAIN INSPECTION SERVICE	
		ORIGINAL NOT NEGOTIABLE	
		B - 21646	
COMMODITY INSPECTION CERTIFICATE			
DATE OF ISSUANCE	ISSUED AT	LEVEL OF INSPECTION	
APPLICANT		LOCATION OF COMMODITY	
IDENTIFICATION		QUANTITY AND CONTAINER	

VOID

I CERTIFY THAT THE SERVICES SPECIFIED ABOVE WERE
PERFORMED WITH THE RESULTS STATED.

INSPECTOR

This certificate is issued under the authority of the Agricultural Marketing Act of 1946, as amended (7 U.S.C. 1421 et seq.), and the regulations thereunder (7 CFR 68.1 et seq.), and is receivable in all courts of the United States as prima facie evidence of the truth of the statements therein contained. This certificate does not excuse failure to comply with the provisions of the Federal Food, Drug, and Cosmetic Act, or other Federal laws.

WARNING: Sec. 20.5(b) of the Agricultural Marketing Act of 1946 provides that anyone who shall knowingly falsify, make, issue, alter, forge, or counterfeit any official certificate, or seal, or be a party to such actions, is subject to a fine of not more than \$1,000 or imprisonment for not more than 1 year, or both.

The conduct of all services and the licensing of inspection/grading/sampling personnel under the regulations governing such services shall be accomplished without discrimination on the basis of race, color, religion, sex, national origin, age, or handicap.

FORM FGI-992 (1-92) Replaces Form FGI-991 (4-81) which may be used.

Rückseite

Public reporting burden for this collection of information is estimated to average 82.83 hrs. per recordkeeping, including the time for reviewing instructions, searching existing data sources, gathering and maintaining the data needed, and completing and reviewing the form. Send comments regarding this burden estimate or any other aspect of this collection of information, including suggestions for reducing the burden, to USA, OIRM, Clearance Office, Room 404-W, Washington, DC 20138. When replying refer to the OMB Number and Form Number in your letter.

FORM PCIS-771 (1-92) Reverse

		U.S. DEPARTMENT OF AGRICULTURE FEDERAL GRAIN INSPECTION SERVICE		ORIGINAL NOT NEGOTIABLE
		COMMODITY CERTIFICATE SUBMITTED SAMPLE INSPECTION		A - 00403
DATE OF ISSUANCE		ISSUED AT		LEVEL OF INSPECTION
COMMODITY		QUANTITY IN SAMPLE		
IDENTIFICATION OF SAMPLE		SAMPLE SUBMITTED BY		

**VOID
 NOT OFFICIALLY SAMPLED**

RESULTS OF THE ABOVE INSPECTION APPLY ONLY TO THE QUANTITY OF SAMPLE INDICATED AND NOT TO THE COMMODITY FROM WHICH THE SAMPLE MAY HAVE BEEN TAKEN.

I CERTIFY THAT THE SERVICES SPECIFIED ABOVE
 WERE PERFORMED WITH THE RESULTS STATED.

INSPECTOR

This certificate is issued under the authority of the Agricultural Marketing Act of 1946, as amended (7 U. S. C. 1621 et seq.), and the regulations thereunder (7 CFR 88.1 et seq.), and is receivable in all courts of the United States as prima facie evidence of the truth of the statements therein contained. This certificate does not excuse failure to comply with the provisions of the Federal Food, Drug, and Cosmetic Act, or other Federal laws.
WARNING: Sec. 203(h) of the Agricultural Marketing Act of 1946 provides that anyone who shall knowingly falsify make, issue, alter, forge, or counterfeit any official certificate, or aid, assist, or be a party to such actions, is subject to a fine of not more than \$1,000 or imprisonment for not more than 1 year, or both.
 The conduct of all services and the licensing of inspecting/grading/sampling personnel under the regulations governing such services shall be accomplished without discrimination as to race, color, religion, sex, national origin, age, or handicap.

FORM FGIS-994 (5-90)

Anhang II – C668 Bescheinigung der Wet milling Industry

CORN REFINERS ASSOCIATION, INC.
Washington, D.C.

Certificate of Conformity

On behalf of the Corn Refiners Association, Inc., the undersigned confirms receipt of Producer's Certificates affirming that _____ of corn gluten feed (CN 2369 9020: Quantity Metric Tons)

residues from the manufacture of starch from maize) aboard the vessel _____, departing the United States on or about _____, (I) were obtained

Date

From the wet-mill maize-refining process, (II), contain not more than: (a) 28 percent starch content (dry basis), (b) 40 percent protein content (dry basis), (c) 4.5 percent fat (dry basis, as measured by test method A of the Directive 84/4/EEC of 30 December 1983), and (d) 15 percent by weight screenings/cleanings from corn subsequently used for the manufacture of starch and starch products, it being understood that, for the use of yellow number 2 corn, the figure is up to 10 percent, AND (III) may contain residues from steepwater derived from the wet milling process and used in the manufacture of alcohol or other starch derived products which utilize steepwater as part of their manufacturing process and which were in existence in 1992, (the presence of which does not result in an increase in the feed value of the corn gluten feed).

Signature

Issue Date

Association Services Group/VERIS Consulting, LLC
11710 Plaza America Drive
Suite 300
Reston, VA 20190-4743

The Corn Refiners Association, Inc., 1701 Pennsylvania Ave., N.W., Washington, D.C. 20006, provides Blank Producer's Certificates upon request to any corn wet milling company operating in the United States. The Corn Refiners Association, Inc., provides these certificates as a service to facilitate the export of U.S. corn gluten feed to the European Union. The Corn Refiners Association, Inc., has retained Association Services Group, a division of the independent firm of VERIS Consulting, LLC and Johnson Lambert & Co., to verify the Association's receipt of these Producer's Certificates on a per vessel basis, as gathered and submitted by shipping companies conveying corn gluten feed to any Member State of the Union. This is neither a weight certificate for commercial trade purposes, nor an independent certification of product quality by either the Corn Refiners Association, Inc., or VERIS Consulting, LLC; it is intended solely to describe product that has been certified by producers and not commercial handlers for customs clearance purposes.

AUDIT CONTROL NO. **0001** RR

WHITE: Original to accompany product

YELLOW: Retain this copy for company records

PINK: Return this copy to VERIS Consulting, LLC
11710 Plaza America Drive, Suite 300, Reston, VA 20190-4743

7.1.6. VO 1067/2008 - Einfuhr von Weichweizen anderer als hoher Qualität

[Verordnung \(EG\) Nr. 1067/2008](#) der Kommission vom 30. Oktober 2008 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Weichweizen anderer als hoher Qualität mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 des Rates

Anlässlich der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von Weichweizen des KN-Codes 1001 9900 20 und 1001 9900 30 im Rahmen der Kontingente 09.4123 (Vereinigte Staaten), 09.4124 (Kanada) und 09.4125 (Sonstige Drittländer) ist vom Einführer Folgendes vorzulegen:

a) eine **Einfuhrlizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"**L001** Einfuhrlizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 20:	„Verordnung (EG) Nr. 1067/2008“
Feld 24:	- „Zollsatz 12 EUR/1.000 kg — Verordnung (EG) Nr.1067/2008" und wenn das Ende der Gültigkeit mit 30.6. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

b) ein **nichtpräferentielles Ursprungszeugnis** nach Artikel 47 bis 54 ZK-DVO mit dem Dokumentenartencode

"**U003** Ursprungszeugnis gemäß Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93".

7.1.7. VO 969/2006 - Einfuhr von Mais aus Drittländern

[Verordnung \(EG\) Nr. 969/2006](#) der Kommission vom 29. Juni 2006 über die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für die Einfuhr von Mais aus Drittländern

Anlässlich der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von Mais der KN-Codes 1005 1090 und 1005 9000 im Rahmen des Kontingents 09.4131 ist vom Einführer Folgendes vorzulegen:

a) eine **Einfuhrlizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"**L001** Einfuhrlizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 20:	„Verordnung (EG) Nr. 969/2006“
Feld 24:	- „Zollsatz null — Verordnung (EG) Nr.969/2006“ und wenn das Ende der Gültigkeit mit 30.6. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

b) ein **nichtpräferentielles Ursprungszeugnis** nach Artikel 47 bis 54 ZK-DVO mit dem Dokumentenartencode

"**U003** Ursprungszeugnis gemäß Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93".

7.2. M002 Schweinefleisch

7.2.1. VO 442/2009 - Kontingente für Schweinefleisch

[Verordnung \(EG\) Nr. 442/2009](#) der Kommission vom 27. Mai 2009 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente im Schweinefleischsektor

Anlässlich der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von Erzeugnissen des Schweinefleischsektors mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada im Rahmen der Kontingente 09.4170 und 09.4204 ist vom Einführer Folgendes vorzulegen:

a) eine **Einfuhrlizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"**L001** Einfuhrlizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 20:	„Verordnung (EG) Nr. 812/2007“
Feld 24:	- „Ermäßigung des Zollsatzes nach dem GZT gemäß Verordnung (EG) Nr. 442/2009“ - und wenn das Ende der Gültigkeit mit 30.6. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

b) ein **nichtpräferentielles Ursprungszeugnis** mit dem Dokumentenartencode

"**U004** Ursprungsnachweis nach Artikel 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93" (siehe Artikel 55 bis 65 ZK-DVO).

1 Absender	URSPRUNGSZEUGNIS für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft Nr. _____ ORIGINAL	
2 Empfänger (Ausfüllung freigestellt)	3 AUSSTELLUNGSBEHÖRDE	
	4 Ursprungsland	
ANMERKUNGEN: A. Der Vordruck für das Zeugnis ist mit Schreibmaschine, Datenverarbeitung o. ä. auszufüllen. B. Das Original des Zeugnisses ist zusammen mit der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr bei der zuständigen Zollstelle in der Gemeinschaft vorzulegen.	5 Bemerkungen	
6 Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, WARENBEZEICHNUNG		7 Masse brutto und netto (kg)
8 ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE OBEN BEZEICHNETEN WAREN IHREN URSPRUNG IN DEM IN FELD 4 ANGEgebenEN LAND HABEN. Ort und Datum der Ausstellung: Unterschrift: Stempel der Ausstellungsbehörde:		
9 DEN ZOLLBEHÖRDEN IN DER GEMEINSCHAFT VORBEHALTEN		

▪ **Ausstellende Stellen:**

– KANADA:

9071-3975 Québec Inc. (Les Aliments Lucyporc)

212, chemin du Canton S

Yamachiche, Québec

G0X 3L0

CANADA

Zulassungsnummer des Unternehmens: 468

▪ **Namen und Anschriften der kanadischen Regierungsstellen, die beauftragt sind, die Anträge auf nachträgliche Überprüfung der Ursprungszeugnisse entgegenzunehmen:**

– Mr Gordon Pugh

Counsellor (Agriculture)/Conseiller (Agriculture)

Mission of Canada to the European Union/Mission du Canada auprès de l'Union européenne

Avenue de Tervuren 2

1040 Brussels

BELGIUM

Tel. +32 27410772

E-Mail: gordon.pugh@international.gc.ca

– Vertretung:

Dr. Michel Landry

Counsellor, Veterinary Affairs/Conseiller, Affaires vétérinaires

Mission of Canada to the European Union/Mission du Canada auprès de l'Union européenne

Avenue de Tervuren 2

1040 Brussels

BELGIUM

Tel. +32 27410736

E-Mail: michel.f.landry@international.gc.ca

7.4. MO04 Obst und Gemüse

7.4.1. VO 543/2011 - Zusätzlicher Einfuhrzoll

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 543/2011](#) der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

1.1. Festsetzung des Satzes durch die Kommission

(1) Zur Vermeidung oder Behebung von Nachteilen, die sich aus der Einfuhr der im Warenkreis genannten Erzeugnisse für den Markt in der Gemeinschaft ergeben können, kann für die Einfuhr eines oder mehrerer dieser Erzeugnisse zu dem im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Zollsatz ein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben werden.

(2) Der anzuwendende Zollsatz wird von der Kommission mit Verordnung festgesetzt; ob ein zusätzlicher Einfuhrzoll zu erheben ist und gegebenenfalls in welcher Höhe ist im TARIC ersichtlich.

1.2. Anwendungsbereich des Zusatzzolles

(1) Der Zusatzzoll wird auf die im Anwendungszeitraum dieses Zolls in den zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Mengen angewendet, wenn die Erzeugnisse tariflich und abgabenmäßig nach Abschnitt 7.4.2. zu behandeln sind und die höchsten spezifischen Zölle für die Einfuhren aus dem betreffenden Ursprungsland anwendbar sind, d.h. der Eintrittspreis um mehr als 8% unterschritten wird.

(2) Die spezielle Vorgangsweise bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr ist in der Arbeitsrichtlinie ZT-2810 ersichtlich.

1.3. Ausnahmen von der Erhebung des Zusatzzolles

(1) Von der Erhebung eines Zusatzzolles ausgenommen sind:

a) Erzeugnisse, die im Rahmen von Zollkontingenten gemäß Anhang 7 (WTO-Kontingente) der Kombinierten Nomenklatur eingeführt werden (09.0001 bis 09.0091 und 09.2903 bis 09.2905),

b) Erzeugnisse, die sich auf dem Transportweg in die Gemeinschaft befinden.

(2) Erzeugnisse befinden sich auf dem Transportweg in die Gemeinschaft, wenn sie

- das Ursprungsland verlassen haben

und

- mit einem Transportdokument befördert werden, das am Verladeort des Ursprungslandes bis zum Entladeort in der Gemeinschaft gültig ist und vor der Erhebung des genannten Zusatzzolles ausgestellt worden ist.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 sind der Zollbehörde nachzuweisen. Als Nachweis können folgende Dokumente anerkannt werden:

- Im Falle des Seetransports ein Konnossement, aus dem hervorgeht, dass die Verladung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist;
- im Falle des Eisenbahntransports der Eisenbahnfrachtbrief, der von den Eisenbahnstellen des Ursprungslandes vor diesem Zeitpunkt angenommen wurde;
- im Falle des Transport mit Kraftfahrzeugen der Beförderungsvertrag im Internationalen Straßengüterverkehr (CMR) oder jedes andere im Ursprungsland vor diesem Datum ausgestellte Versanddokument, sofern die Bedingungen der bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte im Rahmen des gemeinschaftlichen bzw. gemeinsamen Versandverfahrens eingehalten sind;
- im Falle des Lufttransports der Luftfrachtbrief, aus dem hervorgeht, dass die Fluggesellschaft die Erzeugnisse vor diesem Datum angenommen hat.

7.4.2. VO 543/2011 - Sonderregelungen für die im Anhang I angeführten Erzeugnisse

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 543/2011](#) der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse.

1.1. Anwendungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten nur für die Zeiträume, die im Anhang I Spalte 3 angegeben sind; für Tomaten, Gurken und Zucchini (Courgettes) gelten die Sonderregelungen für das ganze Jahr.

1.2. Anmeldung

Mit einer Anmeldung darf nur eine „Partie“ der Waren zum freien Verkehr gestellt werden, dh. jede Anmeldung darf nur Waren gleichen Ursprungs und eines einzigen KN-Codes umfassen.

1.3. Bemessungsgrundlage für die im Anhang I Teil A genannten Erzeugnisse

Für die im Anhang I Teil A angeführten Erzeugnisse entspricht der Einfuhrpreis einer Lieferung ihrem Zollwert. Der Zollwert wird gemäß folgender allgemeiner Vorgaben berechnet:

- Zollkodex (ZK), Kapitel 3, „Zollwert der Waren“ und
- Zollkodex-Durchführungs-Verordnung (ZK-DVO), Titel V „Zollwert“

Für die Bestimmung des Zollwerts stehen folgend drei Varianten zur Verfügung:

a) Zollwert gemäß Artikel 29 ZK (= Transaktionswert)

oder

b) Zollwert gemäß Artikel 30 Abs. 2 Buchstabe c ZK (= Deduktive Methode)

oder

c) von der Kommission festgesetzter pauschaler Einfuhrwert (nur bei Einfuhren auf Konsignationsbasis = Kommissionsgeschäft).

Wurde bei einem Erzeugnis nur für ein bestimmtes Ursprungsland kein pauschaler Einfuhrwert festgesetzt, so ist der Durchschnitt der geltenden pauschalen Einfuhrwerte heranzuziehen.

Die festgesetzten pauschalen Einfuhrwerte bleiben gültig, solange sie nicht geändert werden. Sie sind nicht mehr gültig, wenn von der Kommission an sieben aufeinander folgenden Tagen kein pauschaler Einfuhrwert mitgeteilt wird.

Abweichend von den oben angeführten Regelungen ist ab dem ersten Tag der Anwendungszeiträume kein pauschaler Einfuhrwert anwendbar, wenn er nicht berechnet werden konnte.

1.3.1. Zollwert gemäß Artikel 29 ZK (Transaktionswert)

Übersteigt dieser Transaktionswert den pauschalen Einfuhrwert um mehr als 8 v.H., so ist eine Sicherheit gemäß Artikel 248 Absatz 1 ZK-DVO in der Höhe der Differenz zwischen dem Zoll, der sich unter Zugrundelegung des Wertes nach Punkt 1.3. Buchstabe a, und dem Zoll, der sich unter Zugrundelegung des pauschalen Einfuhrwertes nach Punkt 1.3. Buchstabe c ergibt, zu entrichten.

Diese Bestimmungen über die Erhebung einer Sicherheit gelten nicht, wenn der pauschale Einfuhrwert über dem Einfuhrpreis gemäß Anhang 2 des Gemeinsamen Zolltarifs liegt und der Anmelder, anstatt die Sicherheit zu leisten, die unmittelbare buchmäßige Erfassung des Abgabebetrag, dem die Erzeugnisse letztlich unterliegen können, beantragt.

Ein derartiger Antrag gilt allein mit Übermittlung der Zollanmeldung als gestellt.

1.3.2. Zollwert gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c) ZK (Deduktive Methode)

Bei Zugrundelegung des Zollwertes hat der Importeur eine Sicherheit gemäß Artikel 248 Abs. 1 ZK-DVO in Höhe des Einfuhrzolls, der bei Einstufung der Erzeugnisse auf der Grundlage des geltenden pauschalen Einfuhrwertes fällig wäre.

1.3.3. Pauschaler Einfuhrwert

Erfolgt die Einfuhr der Erzeugnisse des Anhangs I auf Konsignationsbasis (=Kommissionsgeschäft), so wird der Zollwert unmittelbar anhand des geltenden pauschalen Einfuhrwertes ermittelt und der Zoll demnach festzusetzen.

Eine Sicherheitsleistung entfällt.

Die folgenden Punkte 1.5. und 1.6. sind nicht zu beachten.

1.4. Bemessungsgrundlage für die im Anhang I Teil B genannten Erzeugnisse

Für die im Anhang I Teil B genannten Erzeugnisse, gelten die allgemeinen zollrechtlichen Vorschriften zur Bestimmung des Zollwerts nach dem ZK bzw. der ZK-DVO.

Bei begründetem Zweifel, ob dieser angemeldete Zollwert dem tatsächlichen Einfuhrpreis entspricht, ist eine Sicherheit gemäß Artikel 248 Absatz 1 ZK-DVO in der Höhe des Betrages zu entrichten, der sich bei Anwendung des höchstmöglichen Zolles ergibt.

1.5. Nachweis über den Verkauf

Erfolgt die Abfertigung von im Anhang I unter Teil A und Teil B genannten Erzeugnissen unter Zugrundelegung des Zollwertes nach Punkt 1.3.1. oder 1.3.2. bzw. 1.4. und wurde eine Sicherheit geleistet, hat der Anmelder oder Empfänger innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Verkauf, jedoch höchstens 4 Monate ab Annahme der Anmeldung zum freien Verkehr (diese Frist kann auf begründeten Antrag um höchstens 3 Monate verlängert werden) nachzuweisen, dass die Partie zu Bedingungen abgesetzt wurde, die der Realität des Zollwertes nach Punkt 1.3.1. oder 1.3.2. bzw. 1.4. entsprechen. Erfolgt der Nachweis nicht innerhalb dieser Frist oder entsprechen die Verkaufspreise nicht der Realität, so verfällt die Sicherheit und ist als Einfuhrzoll einzubehalten.

Um nachzuweisen, dass die Partie unter den Bedingungen von Unterabsatz 1 abgesetzt wurde, stellt der Einführer zusätzlich zur Rechnung alle Unterlagen zur Verfügung, die zur Durchführung der jeweiligen Zollkontrollen im Zusammenhang mit dem Verkauf und Absatz jedes Erzeugnisses der betreffenden Partie erforderlich sind. Dies umfasst Unterlagen betreffend Transport, Versicherung, Bereitstellung und Lagerung der Partie.

Müssen die Erzeugnissorte oder der Handelstyp des Obstes oder Gemüses aufgrund der in Artikel 3 genannten Vermarktungsnormen auf der Verpackung angegeben werden, so muss die Erzeugnissorte oder der Handelstyp des Obstes oder Gemüses, das Teil der Partie ist, in den Transportunterlagen, den Rechnungen und dem Lieferberechtigungsschein angegeben werden.

1.6. Nachprüfung

(1) Bestehen Zweifel, dass die Verkaufspreise der Realität des Zollwertes nach Punkt 1.3.1. oder 1.3.2. bzw. 1.4. entsprechen, ist eine Nachprüfung durch die Außen- und Betriebsprüfung Zoll zu veranlassen.

(2) Wenn bei einer Außen- und Betriebsprüfung festgestellt wird, dass der tatsächlich bezahlte Preis laut Buchhaltung niedriger ist als der bei der Abfertigung zum zollrechtlich

freien Verkehr erklärte Zollwert, so erfolgt eine Nachforderung der Abgaben nicht nach dem pauschalen Einfuhrwert, sondern nach dem tatsächlich bezahlten Preis, da ein späteres Abrücken von der bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr getroffenen Wahl nicht möglich ist.

Anhang I Teil A

KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeitraum
0702 0000	Tomaten	1. Jänner bis 31. Dezember
ex 0707 0005	Gurken, andere als zur Verarbeitung	1. Jänner bis 31. Dezember
ex 0709 9100	Artischocken	1. November bis 30. Juni
0709 9310	Zucchini (Courgettes)	1. Jänner bis 31. Dezember
ex 0805 1020	Süßorangen, frisch	1. Dezember bis 31. Mai
ex 0805 2010	Clementinen	1. November bis Ende Februar
ex 0805 2030 ex 0805 2050 ex 0805 2070 ex 0805 2090	Satsumas Mandarinen, Wilkings Tangerinen andere und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	1. November bis Ende Februar
ex 0805 5010	Zitronen	1. Juni bis 31. Mai
ex 0806 1010	Tafeltrauben	21. Juli bis 20. November
ex 0808 1080	Äpfel	1. Juli bis 30. Juni
ex 0808 3090	Birnen	1. Juli bis 30. April
ex 0809 1000	Aprikosen/Marillen	1. Juni bis 31. Juli
ex 0809 2900	Kirschen, andere als Sauerkirschen	21. Mai bis 10. August
ex 0809 3010 ex 0809 3090	Brugnolen und Nektarinen Pfirsiche	11. Juni bis 30. September
ex 0809 4005	Pflaumen	11. Juni bis 30. September

Anhang I Teil B

KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeitraum
ex 0707 0005	Gurken, zur Verarbeitung bestimmt	1. Mai bis 31. Oktober
ex 0809 2100	Sauerkirschen/Weichseln	21. Mai bis 10. August

7.4.3. VO 341/2007 - Knoblauch mit Ursprung in LB, IR, AE, VN, MY, TW

[Verordnung \(EG\) Nr. 341/2007](#) zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten sowie zur Einführung einer Einfuhrlizenz- und Ursprungsbescheinigungsregelung für aus Drittländern eingeführten Knoblauch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse

(1) Knoblauch des KN-Codes 0703 2000 mit Ursprung in Libanon (LB), Iran (IR), Vereinigte Arabische Emirate (AE), Vietnam (VN), Malaysia (MY) oder in Taiwan (TW) darf zum zollrechtlich freien Verkehr nur abgefertigt werden, wenn

a) eine **Einfuhrlizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit dem Dokumentenartencode

"L001 Einfuhrlizenz AGRIM" bzw.

"Y001 Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501);

b) ein **Ursprungszeugnis** der zuständigen Landesbehörden nach den Artikeln 55 bis 65 ZK-DVO mit dem Dokumentenartencode

"U004 Ursprungsnachweis nach Artikel 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93" (Artikel 55 bis 65 ZK-DVO) vorliegt (Muster siehe Anhang) und

c) die Ware aus diesen Ländern unmittelbar in die Gemeinschaft transportiert wurde.

(2) Als unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft transportiert gelten Erzeugnisse,

a) deren Transport durch kein anderes Drittland führt, oder

b) deren Transport mit oder ohne Umladung bzw. Zwischenlagerung, durch andere Drittländer als das Ursprungsland führt, sofern die Durchquerung dieser Länder geografisch oder ausschließlich durch Transporterfordernisse begründet ist und die betreffenden Erzeugnisse

- ständig unter Kontrolle der Zollbehörden des Transit- bzw. Zwischenlagerungslandes standen,
- dort nicht in den Handel oder zum Verbrauch gebracht wurden und
- dort keinen anderen Maßnahmen als gegebenenfalls der Ent- und Wiederverladung oder Maßnahmen zu ihrer Frischhaltung unterzogen wurden.

(3) Die Erfüllung der Bedingungen nach Abs. 2 Buchstabe b) wird den Zollbehörden durch folgende Unterlagen nachgewiesen:

a) entweder durch einen im Ursprungsland ausgestellten einzigen Frachtbrief, mit dem das Transitland durchquert wurde

oder

b) durch eine Bescheinigung der Zollstelle des Transitlandes mit

- genauer Beschreibung der Waren und
- Zeitpunkt ihrer Ent- und Wiederverladung bzw. Verschiffung oder Anlandung unter Angabe der betreffenden Schiffe und
- Bescheinigung der Bedingungen, unter denen ihr Aufenthalt erfolgte;

oder

c) behelfsweise durch Vorlage geeigneter anderer Belege.

(4) Von der Anwendung dieser Einfuhrbeschränkung sind Erzeugnisse ausgenommen,

- die das Ursprungsland verlassen haben, bevor diese Beschränkung in Anwendung gebracht wurde und
- mit einem Transportdokument befördert werden, das vom Verladeort im Ursprungsland bis zum Entladeort in der Gemeinschaft gültig ist und ausgestellt wurde, bevor diese Beschränkung in Anwendung gebracht wurde.

(5) Die Einhaltung der Bedingungen des Abs. 1 sind der Zollbehörde in gleicher Weise wie unter Abschnitt 7.4.1. Pkt. 1.3. Abs. 3 angeführt nachzuweisen.

"U004 Ursprungsnachweis nach Artikel 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93"

1 Absender	URSPRUNGSZEUGNIS für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft Nr. ORIGINAL	
2 Empfänger (Ausfüllung freigestellt)	3 AUSSTELLUNGSBEHÖRDE	
	4 Ursprungsland	
ANMERKUNGEN: A. Der Vordruck für das Zeugnis ist mit Schreibmaschine, Datenverarbeitung o. ä. auszufüllen. B. Das Original des Zeugnisses ist zusammen mit der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr bei der zuständigen Zollstelle in der Gemeinschaft vorzulegen.	5 Bemerkungen	
6 Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, WARENBEZEICHNUNG	7 Masse brutto und netto (kg)	
8 ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE OBEN BEZEICHNETEN WAREN IHREN URSPRUNG IN DEM IN FELD 4 ANGEgebenEN LAND HABEN. Ort und Datum der Ausstellung: Unterschrift: Stempel der Ausstellungsbehörde:		
9 DEN ZOLLBEHÖRDEN IN DER GEMEINSCHAFT VORBEHALTEN		

7.5. MO05 Wein und Alkohol

7.5.1. VO 555/2008 - Einfuhrpreisregelung für Traubensaft und Traubenmost

[Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (Artikel 181 und 191)

[Verordnung \(EG\) Nr. 555/2008](#) der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor (Artikel 38 und 39)

(1) „Partie“ ist die Menge eines Erzeugnisses, die von ein und demselben Absender an ein und denselben Empfänger versandt wird und deren Gestellung im Rahmen ein und derselben Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgt. Jede Zollanmeldung muss sich auf Waren je eines Ursprungs und eines KN-Codes beziehen.

(2) Bei Traubensäften und -mosten der KN-Codes 2009 6110, 2009 6919 und 2204 3092, 2204 3094, 2204 3096 und 2204 3098, bei denen die Anwendung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs vom Einfuhrpreis des Erzeugnisses abhängt, wird die Richtigkeit dieses Preises entweder

- durch eine für jede einzelne Partie vorgenommene Kontrolle oder
- anhand eines pauschalen Einfuhrwertes überprüft, der von der Kommission auf der Grundlage der Preisnotierungen der betreffenden Erzeugnisse in den Ursprungsländern berechnet wird.

Liegt der angegebene Einfuhrpreis der betreffenden Partie über dem pauschalen Einfuhrwert, der — sofern er zugrunde gelegt wird — um eine von der Kommission festgesetzte Marge erhöht wird, die den Pauschalwert um höchstens 10% übersteigen darf, so muss eine Sicherheit in Höhe des Einfuhrzolls geleistet werden, der auf der Grundlage des pauschalen Einfuhrwerts festgesetzt wird.

Ist der Einfuhrpreis der betreffenden Partie nicht angegeben, so wird der anzuwendende Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs nach dem pauschalen Einfuhrwert oder durch Anwendung der maßgeblichen Zollvorschriften bestimmt.

7.5.2. VO 2336/2003 - Lizenzregelung Alkohol

[Verordnung \(EG\) Nr. 2336/2003](#) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 670/2003 des Rates mit besonderen Maßnahmen für den Markt für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs.

Für die Einfuhr von Erzeugnissen dieser Handelsregelung ist eine Einfuhrlizenz (Dokumentenartencode L001) erforderlich. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass in Feld 20 der Einfuhrlizenz der cif-Einfuhrpreis einzutragen ist. Der Eintrag in diesem Feld ist jedoch nicht Pflicht und ist auch mit dem in der Anmeldung angegebenen Zollwert nicht abzugleichen.

7.6. MO06 Milch und Milcherzeugnisse

7.6.1. VO 2535/2001 - Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse

[Verordnung \(EG\) Nr. 2535/2001](#) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente

(1) Bei Einfuhren von Milcherzeugnissen im Rahmen dieser Verordnung sind drei verschiedene Kontingente/Begünstigungen vorgesehen:

A) Einfuhren im Rahmen von Gemeinschaftskontingenten

Bei Einfuhren von Milcherzeugnissen im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten, bei denen lt. TARIC die Zulassung von der Vorlage einer Einfuhrlizenz gemäß Verordnung (EG) Nr. 2535/01 abhängig ist, muss

eine **Einfuhrlizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"**L001** Einfuhrlizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 20:	- eine der in der Verordnung angeführten Kontingentnummern, und - „Verordnung (EG) Nr. 2535/2001, Artikel 5“
Feld 24:	- Zollsatz - Verordnung (EG) Nr. 2535/2001“ und wenn das Ende der Gültigkeit mit 30.6. bzw. 31.12. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

B) Nicht kontingentierte Präferenz-Einfuhren

Bei Einfuhren von Milcherzeugnissen im Rahmen von nicht kontingentierten präferenziellen Einfuhren, bei denen lt. TARIC die Vorlage einer Einfuhrlizenz gemäß Verordnung (EG) Nr. 2535/01 erforderlich ist, muss eine Einfuhrlizenz vorgelegt werden, welche folgende Angaben enthält:

- Feld 20: „Verordnung (EG) Nr. 2535/2001, Artikel 20“

C) Einfuhren im Rahmen von Einfuhrlizenzen, für die eine Bescheinigung IMA 1 ausgestellt wurde

Bei Einfuhren von Milcherzeugnissen im Rahmen von Zollkontingenten oder Präferenzregelungen, bei denen lt. TARIC die Vorlage einer Einfuhrlizenz gemäß Verordnung (EG) Nr. 2535/01 und einer Bescheinigung IMA 1 erforderlich ist, muss Folgendes vorgelegt werden:

- a) eine **Einfuhrlizenz** vorgelegt werden, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"L001 Einfuhrlizenz AGRIM" und

"Y100 Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und die folgende Angaben enthält:

Feld 20:	- „Nur gültig in Verbindung mit der Bescheinigung IMA 1 Nr. ..., ausgestellt am ...“
----------	--

- b) eine **Kopie der** in Feld 20 der Einfuhrlizenz angeführten **Bescheinigung**

"C013 Bescheinigung IMA 1"

C013 Bescheinigung IMA 1

BESCHEINIGUNG IMA 1										
1. Verkäufer	2. Seriennummer	ORIGINAL								
3. Käufer	BESCHEINIGUNG für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse zu bestimmten Positionen oder Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur									
4. Rechnungsnummer und -datum	5. Ursprungsland	6. Bestimmungsmitgliedstaat								
WICHTIGE BEMERKUNGEN A. Für jede Aufmachungsform jedes Erzeugnisses muss eine Bescheinigung ausgestellt werden. B. Die Bescheinigung muss in einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft ausgestellt werden; ferner kann sie die Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Ausfuhrlandes enthalten. C. Die Bescheinigung muss gemäß den geltenden Gemeinschaftsvorschriften ausgestellt werden. D. Das Original und gegebenenfalls eine Kopie der Bescheinigung müssen in den Zollämtern der Gemeinschaft zum Zeitpunkt der Überführung des Erzeugnisses in den freien Verkehr vorgelegt werden.										
7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke: genaue Bezeichnung des Erzeugnisses und Beschreibung der Aufmachung	8. Rohgewicht (kg)	9. Eigengewicht (kg)								
10. Verwendetes Ausgangserzeugnis										
11. Fettgehalt in Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse										
12. Wassergehalt in Gewichtshundertteilen in der fettfreien Masse										
13. Fettgehalt in Gewichtshundertteilen										
14. Reifezeit										
15. Frei-Grenze-Preis der Gemeinschaft je 100 kg Eigengewicht (in EUR) mindestens:										
16. Bemerkungen: a) Zollkontingent (%) b) zur Verarbeitung bestimmt (%)										
17. HIERMIT WIRD BESCHEINIGT, DASS — die vorstehenden Angaben richtig sind und den geltenden Gemeinschaftsvorschriften entsprechen, — dem Käufer für die bezeichneten Erzeugnisse keinerlei Rückvergütungen oder Prämien oder sonstige Preisnachlässe gewährt wurden noch in Zukunft gewährt werden, die zur Folge haben können, dass der Mindestwert, der für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse festgesetzt wurde, unterschritten wird. (?)										
18. Erteilende Stelle	Zu am <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td> </tr> <tr> <td colspan="4">Jahr/Monat/Tag</td> </tr> </table> (Unterschrift und Stempel der erteilenden Stelle)						Jahr/Monat/Tag			
Jahr/Monat/Tag										

(?) Nichtzutreffendes streichen.
(?) Diese Angabe wird bei Schaf- oder Büffelmilch, Glarner Kräuterkäse, Tilsiter und Butterkäse sowie Milch zur Ernährung von Säuglingen gestrichen.

▪ **Ausstellende Stellen, Zeichnungsberechtigte und verwendete Stempel:**

1. AUSTRALIEN:

a) Australian Quarantine Inspection Service für

0406 9001 Anderer Käse, zur Verarbeitung bestimmt

ex 0406 9021 Cheddar

b) Departement of Agriculture, Fisheries and Forestry für

ex 0406 9021 Cheddar

2. KANADA:**a) Canadian Dairy Commission Commission canadienne du lait für**

ex 0406 9021 Cheddar

3. NEUSEELAND:**a) Ministry for Primary Industries für**

0405 1011 20 Butter

0405 1019 20 Butter

0405 1030 20 Butter

0406 9001 Anderer Käse, zur Verarbeitung bestimmt

ex 0406 9021 Cheddar

D) Einfuhr von Butter des KN-Code 0406 10 mit Ursprung in Neuseeland

Bei der Einfuhr von Butter des KN-Codes 0405 10 mit Ursprung in Neuseeland sind zusätzlich folgende Bestimmungen zu beachten:

- a) eine **Einfuhrlizenz** vorgelegt werden, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"**L001** Einfuhrlizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und die folgende Angaben enthält:

Feld 20:	- eine der Kontingentnummern 09.4589, 09.4195 oder 09.4182 - den Kontingentzeitraum, für den die Lizenz gültig ist
Feld 24:	- Zollsatz - Verordnung (EG) Nr. 2535/2001" und wenn das Ende der Gültigkeit der Lizenz mit dem Ende eines Kontingentzeitraumes (31.3., 30.6., 30.9. bzw. 31.12.) endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

Entspricht die Zusammensetzung der neuseeländischen Butter nicht den Anforderungen, so wird der Zugang zu dem Kontingent für die gesamte unter die betreffende Zollanmeldung fallende Partie abgelehnt. Sobald der Mangel festgestellt wird, ist der Drittlandszollsatz einzuheben. Zu diesem Zweck ist für die nicht den Anforderungen

entsprechende Menge eine Einfuhrlizenz gemäß [Verordnung \(EG\) Nr. 376/2008](#) vorzulegen;

- b) eine **Bescheinigung IMA 1**, die den Anforderungen des Abschnitts 7.6.1.(C) zu entsprechen hat, deren laufende Nummer vom Abfertigungsbeamten in Feld 31 der Papier-Einfuhrlizenz einzutragen ist. Die auf der Bescheinigung IMA 1 angegebene Menge muss der in der Zollanmeldung angegebenen Menge entsprechen.

7.7. MO07 Rindfleisch

7.7.1. VO 382/2008 - Lizenzregelung

[Verordnung \(EG\) Nr. 382/2008](#) der Kommission vom 21. April 2008 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch

Bei

- gemeinsamen Zollkontingenten für mehrere Drittländer und
- nicht präferenziellen Einfuhren

ist bei vorgelegten Papierlicenzen neben den Abschreibungserfordernissen nach der Lizenz-
[Verordnung \(EG\) Nr. 376/2008](#) (Arbeitsrichtlinie MO-8501 Abschnitt 2.5.) bei der Abschreibung der Mengen in Spalte 31 der Papier-Einfuhrlizenz das Ursprungsland einzutragen (die zollamtliche Bestätigung des Feldes 32 gilt auch für diese Eintragung).

7.7.2. VO 412/2008 - Kontingent für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch

[Verordnung \(EG\) Nr. 412/2008](#) der Kommission vom 8. Mai 2008 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch

(1) Für die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr ist jenes Zollamt zuständig, in dessen Bereich der Verarbeitungsbetrieb liegt.

(2) Im Rahmen dieser Verordnung sind zwei Gruppen von Verarbeitungserzeugnissen möglich:

- a) **A-Erzeugnisse** (Kontingentnummer 09.4057) sind Verarbeitungserzeugnisse der KN-Codes 1602 10, 1602 5031, 1602 5039 bzw. 1602 5080, die kein anderes Fleisch als Rindfleisch mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,45% und mindestens 20% mageres Rindfleisch (ohne Schlachtnebenerzeugnisse und Fett) enthalten, wobei Fleisch und Gelee mindestens 85% des Gesamtnettogewichts ausmachen müssen.

Als Kollagen-Gehalt gilt der mit dem Faktor 8 multiplizierte Gehalt an Hydroxyprolin. Der Gehalt an Hydroxyprolin ist nach dem ISO-Verfahren 3496-1978 zu bestimmen.

Der Gehalt an magerem Rindfleisch ohne Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission bestimmt.

Zu den Schlachtnebenerzeugnissen gehören: der Kopf und Teile davon (einschließlich Ohren), Füße, Schwänze, Herz, Euter, Leber, Nieren, Bries (Thymusdrüse), Bauchspeicheldrüse, Hirn, Lunge, Schlund, Magenschleimhaut, Milz, Zunge, Hautfett, Rückenmark, essbare Häute, Geschlechtsorgane (Uterus, Ovarien und Hoden), Schilddrüse und Hypophyse.

Das Erzeugnis ist einer Hitzebehandlung zu unterziehen, die ausreicht, um das Eiweiß im Fleisch bis ins Innere zu koagulieren, sodass dieses, wenn es an der dicksten Stelle durchgeschnitten wird, an der Schnittstelle keine Spuren einer rötlichen Flüssigkeit aufweist.

- b) **B-Erzeugnisse** (Kontingentnummer 09.4058) sind Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch, andere als

- die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1254/1999 genannten Erzeugnisse bzw.
- die unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse.

Verarbeitungserzeugnisse des KN-Codes 0210 2090, die so getrocknet oder geräuchert wurden, dass Farbe und Konsistenz des frischen Fleisches vollkommen verschwunden sind und die ein Verhältnis Wasser/Eiweiß von höchstens 3,2 aufweisen, gelten jedoch als B-Erzeugnisse.

(3) Um die Einfuhrregelung in Anspruch nehmen zu können muss eine **Einfuhrlizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"L001 Einfuhrlizenz AGRIM" und

"Y100 Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM"

angegeben wird, (siehe RL MO-8501) mit folgenden Angaben vorgelegt werden:

Feld 8:	- das Ursprungsland
Feld 20:	- eine der Kontingentnummern 09.4057 oder 09.4058 und - In ... (ausstellender Mitgliedstaat) gültige Lizenz / Fleisch für die Verarbeitung zu [A-Erzeugnissen] [B-Erzeugnissen] (Unzutreffendes bitte streichen) in ... (genaue Bezeichnung des Betriebs, in dem die Verarbeitung erfolgen soll) / Verordnung (EG) Nr. 382/2008
Feld 24:	Wenn das Ende der Gültigkeit mit 30.6. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

(4) Der Einführer hat anlässlich der Einfuhr eine **Sicherheit** in folgender Höhe zu leisten (in EUR/1.000 kg Nettogewicht):

KN-Code	Für die Herstellung von A-Erzeugnissen	Für die Herstellung von B-Erzeugnissen
0202 2030	1.414	420
0202 3010	2.211	657
0202 3050	2.211	657
0202 3090	3.041	903
0206 2991	3.041	903

(5) Der Einführer verpflichtet sich schriftlich, der Abfertigungszollstelle den Beginn der Verarbeitung rechtzeitig bekannt zu geben. Mit der Verarbeitung darf nur im Einverständnis mit der Zollstelle begonnen werden. Weiters verpflichtet er sich, Aufzeichnungen zu führen, aus denen ersichtlich ist, dass die Gesamtheit der eingeführten Mengen zu den deklarierten

Erzeugnissen innerhalb der Frist von drei Monaten ab dem Tag der Annahme der Anmeldung verarbeitet wird.

(6) Das abgefertigte Rindfleisch ist gegen Vertausch bis zum Beginn der Verarbeitung zu sichern.

(7) Die Verarbeitung des eingeführten Rindfleisches ist von den Zollbehörden, bzw. Zollämtern so zu überwachen, um zu gewährleisten, dass das gesamte Fleisch zur Herstellung von Erzeugnissen der in der betreffenden Einfuhrlizenz angegebenen Gruppe verwendet wird.

(8) Als überwachende Zollstelle ist teils die Abfertigungszollstelle und teils die Außen- und Betriebsprüfungsstelle Zoll (ABZ) zuständig, in deren Bereich der Betroffene seinen Verarbeitungsbetrieb hat. Die Abfertigungszollstelle übersendet der überwachenden ABZ eine Durchschrift der Anmeldung.

(9) Von dem in der Lizenz angegebenen Betrieb ist der Beginn der Verarbeitung der Abfertigungszollstelle zu melden. Diese hat physische Kontrollen von Menge und Qualität zu Beginn, während und nach Abschluss des Verarbeitungsvorganges vorzunehmen. Zur Überprüfung der Qualität des Enderzeugnisses und seiner Übereinstimmung mit der entsprechenden Rezeptur sind repräsentative Proben zu entnehmen, die von der Technische Untersuchungsanstalt der Bundesfinanzverwaltung (TUA) zu untersuchen und hinsichtlich der Übereinstimmung mit der Rezeptur zu beurteilen sind (die Rezeptur ist daher mit dem Muster der TUA zu übermitteln). Die Kosten hierfür sind vom betreffenden Verarbeiter zu tragen. Allfällige Tropfsaftverluste und Abfallstücke können berücksichtigt werden.

(10) Der Verarbeiter ist verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, aus denen ersichtlich ist, dass die Gesamtheit der eingeführten Mengen zu den deklarierten Erzeugnissen innerhalb der Frist von drei Monaten ab dem Tag der Annahme der Anmeldung verarbeitet worden ist. Diese Aufzeichnungen sind vom Verarbeiter dem Abfertigungszollamt innerhalb von sieben Monaten nach dem Tag der Anmeldung zu übermitteln. Das Abfertigungszollamt übersendet der ABZ die Unterlagen zur Überprüfung. Sollte eine Übermittlung vom Verarbeiter mit großem Aufwand verbunden sein, ist dies von dem Abfertigungszollamt der ABZ zwecks Prüfung im Betrieb zu melden. Die ABZ hat das Ergebnis der Prüfung dem Abfertigungszollamt mitzuteilen, das sodann entsprechend dem Ergebnis die Freigabe oder die Einbehaltung der Sicherheit vornimmt.

(11) Die in Abs. 4 genannte Sicherheit wird anteilmäßig zu der Menge freigegeben, für die innerhalb von sieben Monaten nach der Einfuhrabfertigung zur Zufriedenheit nachgewiesen

wird, dass sie in den auf den Tag der Annahme der Anmeldung zum freien Verkehr folgenden drei Monaten ganz oder teilweise in dem in der Einfuhrlizenz angegebenen Betrieb verarbeitet worden ist. Andernfalls ist wie folgt vorzugehen:

- a) Erfolgt die Verarbeitung nach Ablauf der Frist von drei Monaten, so wird die Sicherheit abzüglich
 - 15% und abzüglich
 - jeweils 2% des Restbetrages für jeden Tag, um den diese Frist überschritten wird, freigegeben;
- b) Wurde der Nachweis der Verarbeitung innerhalb der vorgenannten Frist von sieben Monaten erstellt und innerhalb der auf diese sieben Monate folgenden 18 Monaten vorgelegt, so wird der einbehaltene Betrag abzüglich 15% des Betrages der Sicherheit zurückgezahlt.

Der Betrag der nicht freigegebenen Sicherheit verfällt und wird als Zoll einbehalten.

7.7.3. VO 748/2008 Einfuhrzollkontingent für Rindersaumfleisch

[Verordnung \(EG\) Nr. 748/2008](#) der Kommission vom 30. Juli 2008 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für gefrorenes Rindersaumfleisch des KN-Codes 0206 2991

Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von Erzeugnissen im Rahmen der Kontingente 09.4460 (Ursprung und Herkunft Argentinien) und 09.4020 (Ursprung und Herkunft andere Drittländer) ist vom Einführer Folgendes vorzulegen:

a) eine **Einfuhrlizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"**L001** Einfuhrlizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) mit der Angabe in Feld 20:

"Saumfleisch (Verordnung (EG) Nr. 748/2008))"

b) eine **Echtheitsbescheinigung** mit dem Dokumentenartencode

"**A005** Echtheitsbescheinigung Rindfleisch-Saumfleisch."

A005 Echtheitsbescheinigung

1. Ausführer (Name und Anschrift)	2. Bescheinigung Nr.	ORIGINAL	
4. Empfänger (Name und Anschrift)	3. Erteilende Stelle		
6. Transportmittel	5. ECHTHEITSBESCHEINIGUNG RINDFLEISCH Saumfleisch		
7. Kennzeichnung, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Bezeichnung der Waren		8. Bruttogewicht (kg)	9. Nettogewicht (kg)
10. Nettogewicht (in Buchstaben)			
11. BESCHEINIGUNG DER ERTEILENDEN STELLE Der Unterzeichnete bescheinigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Saumfleisch den besonderen Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 748/2008 der Kommission unter Berücksichtigung der in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a derselben Verordnung festgesetzten Höchstmenge entspricht und seinen Ursprung in Argentinien hat. Ort: Datum:			
..... Unterschrift und Stempel (oder gedrucktes Siegel)			

Mit der Schreibmaschine oder mit der Hand in Druckbuchstaben auszufüllen.

Ausstellende Stellen:**Argentinien:**

Ministerio de Economia y Finanzas Publicas

7.7.4. entfällt

7.7.5. VO 810/2008 - Kontingente für hochwertiges Rind- und gefrorenes Büffelfleisch

[Verordnung \(EG\) Nr. 810/2008](#) der Kommission vom 11. August 2008 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch

(1) Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von Erzeugnissen der KN-Codes 0201, 0202, 0206 1095 und 0206 2991 mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada im Rahmen des Kontingents 09.4002 ist vom Einführer Folgendes vorzulegen:

a) eine **Einfuhrlizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"L001 Einfuhrlizenz AGRIM" und

"Y100 Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 20:	- eine der Kontingentnummern 09.4001 oder 09.4002 und - "Qualitätsrindfleisch (Verordnung (EG) Nr. 810/2008"
Feld 24:	- „Zollsatz - Verordnung (EG) Nr. 810/2008“, - „Präferenzregelung, anwendbar auf die in den Feldern 17 und 18 genannte Menge“ und wenn das Ende der Gültigkeit mit 31.12. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

b) eine **Echtheitsbescheinigung** mit dem Dokumentenartencode

"A017 Echtheitsbescheinigung gemäß Verordnung (EG) Nr. 810/2008 (ABl. L 219)".

(2) Das Fleisch muss folgender Begriffsbestimmung entsprechen:

„Tierkörper oder alle Teilstücke von Rindern von weniger als 30 Monaten, die mindestens 100 Tage lang ein ausgewogenes, mindestens 70% Körner enthaltendes Futter mit hohem Kaloriengehalt von insgesamt mindestens 20 Pfund täglich erhalten haben. Fleisch mit der Bezeichnung ‚choice‘ oder ‚prime‘ nach den Normen des ‚United States Department of Agriculture‘ (USDA) fällt automatisch unter die oben stehende Begriffsbestimmung. Nach den

Normen der Lebensmittelüberwachungsstelle der Kanadischen Regierung in ‚Canada A‘, ‚Canada AA‘, ‚Canada AAA‘, ‚Canada Choice‘ und ‚Canada Prime‘, ‚A1‘, ‚A2‘ und ‚A3‘.

A017 Echtheitsbescheinigung

1. Ausführer (Name und Anschrift)	2. Bescheinigung Nr.	ORIGINAL	
4. Empfänger (Name und Anschrift)	3. Ausstellende Behörde		
6. Transportmittel	5. ECHTHEITSBESCHEINIGUNG RINDFLEISCH Verordnung (EG) Nr. 810/2008		
7. Kennzeichnung, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung		8. Bruttogewicht (kg)	9. Nettogewicht (kg)
10. Nettogewicht (in Buchstaben)			
11. BESCHEINIGUNG DER AUSGABESTELLE Der Unterzeichnete bescheinigt, dass das in dieser Bescheinigung genannte Rindfleisch den auf der Rückseite angegebenen besonderen Merkmalen entspricht. a) für Rindfleisch hochwertiger Qualität ⁽¹⁾ b) für Büffelfleisch ⁽¹⁾ Ort: Datum: Unterschrift und Stempel (oder gedrucktes Siegel) Mit der Schreibmaschine oder mit der Hand in Druckbuchstaben auszufüllen.			
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.			

Ausstellende Stellen:

▪ Vereinigten Staaten von Amerika:

FOOD SAFETY AND INSPECTION SERVICE (FSIS) OF THE UNITED STATES DEPARTMENT OF AGRICULTURE (USDA)

▪ Kanada:

CANADIAN FOOD INSPECTION AGENCY — GOVERNMENT OF CANADA bzw.
 AGENCE CANADIENNE D'INSPECTION DES ALIMENTS — GOUVERNEMENT DU CANADA

7.7.6. VO 2388/84 - Wiedereinfuhr von Rindfleischkonserven der KN-Codes 1602 50 31 und 1602 50 95

[Verordnung \(EWG\) Nr. 2388/84](#) der Kommission über besondere Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter Rindfleischkonserven

(1) Werden den folgenden Bedingungen entsprechende Konserven, die

- aus Rindfleisch mit Ursprung in der Gemeinschaft hergestellt sind,
- 60% oder mehr Rindfleisch, mit Ausnahme von Schlachtabfällen und Fett, enthalten,
- in Metalldosen mit einem Rohgewicht von 2.500 Gramm oder weniger verpackt sind und
- ferner den Namen des Mitgliedstaats, in dem das Erzeugnis hergestellt wurde, erhaben und deutlich erkennbar auf jeder Dose in einer der Sprachen dieses Mitgliedstaats eingestanz haben,

der KN-Codes 1602 5031 und 1602 5095 in das Zollgebiet der Gemeinschaft wiedereingeführt und die Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet, so sind die Konserven nur dann zum freien Verkehr abzufertigen, wenn - unabhängig von der Belastung mit Einfuhrabgaben - der Nachweis erbracht wird, dass der durch die Ausfuhr tatsächlich gewährte Erstattungsbetrag zurückgezahlt worden ist.

(2) Der Nachweis wird mittels Auskunftsblatt INF 3 (siehe Artikel 844 f ZK-DVO und Arbeitsrichtlinie ZK-1850) des ZA Salzburg/Erstattungen oder, sofern die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt worden sind, der dort für die Gewährung der Ausfuhrerstattung zuständigen Stelle erbracht.

(3) Für den Fall, dass der rückbezahlte Betrag nicht nachgewiesen werden kann, wird angenommen, dass er dem höchsten Erstattungsbetrag entspricht, der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf die betreffenden Erzeugnisse anwendbar ist.

7.7.7. VO 2342/92 – Einfuhr reinrassiger Zuchtrinder

[Verordnung \(EWG\) Nr. 2342/92](#) der Kommission vom 7. August 1992 über die Einfuhr von reinrassigen Zuchtrindern aus Drittländern und die Gewährung von Erstattungen bei ihrer Ausfuhr

[Richtlinie 94/28/EG](#) des Rates vom 23. Juni 1994 über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern und zur Änderung der Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder (ABl. L 178 vom 12.7.1994, S. 66)

[Entscheidung 96/510/EG](#) der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen (ABl. L 210 vom 20.8.1996, S. 53)

[Verordnung BGBl. II Nr. 184/2004](#) (§ 24) des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollrechts (ZollR-DV 2004)

[Verordnung \(EG\) Nr. 282/2004](#) der Kommission vom 18. Februar 2004 zur Festlegung eines Dokuments für die Zollanmeldung und Veterinärkontrolle von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren

[Richtlinie 2009/157/EG](#) des Rates vom 30. November 2009 über reinrassige Zuchtrinder

Bei der Einfuhr reinrassiger Zuchtrinder des KN-Codes 0102 21 zum freien Verkehr in die Gemeinschaft ist Folgendes zu beachten:

1. Der Einführer hat bei der Abfertigung Folgendes vorzulegen bzw. für die Zollstelle bereitzuhalten:
 - a) eine "**Abstammungs- und Zuchtbescheinigung**" einer in der EU zugelassenen Zuchtorganisation, dass das Tier in ein in der Gemeinschaft geführtes Zuchtbuch eingeschrieben ist bzw. eingetragen wird. Diese Bescheinigung wird in Feld 44 der Anmeldung mit dem Dokumentenartencode "**C026 - Nachweis der Eintragung in das Zuchtbuch zur Bescheinigung der Rassenreinheit**" angegeben (siehe Anhang I);
(Verzeichnis: <http://circa.europa.eu/irc/sanco/vets/info/data/breeding/breeding.html>)
 - Bei Einfuhren direkt nach Österreich muss eine "**Bestätigung E1**" (Dokumentenartencode "**C026**") der Landwirtschaftskammer, in deren Bereich das Tier in das Zuchtbuch eingetragen bzw. einzutragen ist, vorgelegt werden (siehe Anhang II) (eine Abschreibung der Bestätigung ist nicht zulässig).
 - b) eine formlose **Verpflichtungserklärung** (Dokumentenartencode "**3VHF**") über die Einhaltung der Haltefrist von 24 Monaten. Die Halteverpflichtung gilt nicht für reinrassige Zuchtrinder mit Ursprung in und Herkunft aus Island, Norwegen und der Schweiz.

- Bei Einfuhren direkt nach Österreich hat dies mittels "Verpflichtungserklärung des Einführers betreffend Einhaltung der Haltefrist für reinrassige Zuchttiere" (Dokumentenartencode "3VHF") zu erfolgen (siehe Anhang III).
 - c) ein "**Analyse- und Gesundheitszeugnis gemäß VO Nr. 2342/92 (reinrassige Zuchtrinder)**" (Dokumentenartencode "**N852**"), ausgestellt von einem Amtstierarzt des Drittstaates. Für Einfuhren aus Andorra, Schweiz, Färöer, Liechtenstein, Norwegen und San Marino ist dieses Dokument nicht erforderlich.
 - d) ein "**Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE)** gemäß der Verordnung (EG) Nr. 136/2004" (Dokumentenartencode "**N853**") ausgestellt von einem Grenztierarzt der EU (siehe Anhang IV). Für Einfuhren aus Andorra, Schweiz, Färöer, Liechtenstein, Norwegen und San Marino ist dieses Dokument nicht erforderlich.

In dem Dokument muss in Feld 35 die Entscheidung "Zulässig für den Binnenmarkt" angegeben sein, die in der Anmeldung mit dem Dokumentenartencode "**7282 - Entscheidung des Grenztierarztes - Ware für den Binnenmarkt (Feld 32 GVDE-Ware / Feld 35 GVDE-Tiere) zugelassen**" zu codieren ist.
2. (1) Als Nachweis der Einhaltung der Haltefrist nach Pkt. 1.b) ist vom Einführer spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Haltefrist (spätestens 27 Monaten nach dem Tag der Annahme der Zollanmeldung) eine **Bescheinigung der das Zuchtbuch führenden Vereinigung, Organisation oder amtlichen Stelle eines Mitgliedstaats** vorzulegen. Die Bescheinigung hat auch etwaige verendete oder verunglückte Tiere zu umfassen.
(Verzeichnis: <http://circa.europa.eu/irc/sanco/vets/info/data/breeding/breeding.html>).
- bei Einfuhren direkt nach Österreich ist eine "**Bescheinigung E2**" einer Zuchtorganisation bzw. dem zuständigen Amtstierarztes vorzulegen (siehe Anhang V).
- (2) Wird die geforderte Bescheinigung nicht vorgelegt, so veranlasst das Zollamt die Nacherhebung des entsprechenden Zolles für "andere als reinrassige Zuchttiere".
3. Geht im Rahmen der Zollförmlichkeiten für die Einfuhr von Tieren des KN-Kodes 0102 2100 aus der Zuchtbescheinigung hervor, dass der Züchter in der Gemeinschaft ansässig ist, so muss der Einführer außerdem nachweisen, dass keine Erstattung gewährt bzw. dass der gewährte Betrag zurückgezahlt wurde.

Der Nachweis, dass keine Erstattung gewährt bzw. dass der gewährte Betrag zurückgezahlt wurde, wird mittels Auskunftsblatt INF 3 (siehe Artikel 844 ff ZK-DVO und Arbeitsrichtlinie ZK-1850) des Zollamtes Salzburg, Zahlstelle Ausfuhrerstattungen, oder, sofern die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt worden sind, der dort für die Gewährung der Ausfuhrerstattung zuständigen Stelle erbracht.

Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so wird davon ausgegangen, dass für die betreffenden Tiere eine Ausfuhrerstattung gezahlt wurde, die dem am Tag der Wiedereinfuhr der Rinder des KN-Kodes 0102 29 in die Gemeinschaft geltenden höchsten Einfuhrzoll entspricht.

7.7.7.1. Anhang I – Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassenreinheit (C026)

ABSTAMMUNGS- UND ZUCHTBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON REINRASSIGEN ZUCHTRINDERN, ZUCHTSCHWEINEN, ZUCHTSCHAFEN UND ZUCHTZIEGEN	
1. Art (Rind/Schwein/Schat/Ziege) ⁽¹⁾	2. Rasse
3. Erteilende Stelle	
4. Name und Anschrift der Stelle, die das ursprüngliche Zuchtbuch im Drittland führt	
5. Name und Anschrift des Züchters	
6. Name und Anschrift der Zuchtorganisation, die das gemeinschaftliche Zuchtbuch führt, in welches das Tier eingetragen werden soll	
7. Name und Anschrift der für die Eintragung des Tieres verantwortlichen Person	
8. Name des Tieres (wahlfrei)	9. Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr. im Drittland
10. Art der Kennzeichnung (Tätowierung, Ohrmarke, Mikrochip, Körpermriß usw.)	11. Kennzeichnungs-Nr.
12. Geburtsdatum	13. Geschlecht
14. Abstammung	
Vater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.	Großvater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
	Großmutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
Mutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.	Großvater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
	Großmutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
15. Alle vorhandenen Ergebnisse der Leistungsprüfung und neueste Ergebnisse der Zuchtwertschätzung des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern, unter Angabe der Zuchtwertschätzstelle ⁽²⁾	
Ausgefertigt in am	
Unterschrift	
NAME IN DRUCKBUCHSTABEN UND TITEL	
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen. ⁽²⁾ Gegebenenfalls weitere Blätter benutzen.	

7.7.7.2. Anhang II - Bestätigung E1 (C026)

Landwirtschaftskammer

BESTÄTIGUNG E1

Der Einführer _____

will umseitig angeführte Zuchttiere zu Zuchtzwecken entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 einführen.

Die Landwirtschaftskammer bestätigt auf Basis des § 24 der Zollrechts-Durchführungsverordnung BGBl. Nr. 184/2004 dass es sich bei den genannten Zuchttieren um **Zuchttiere des KN-Code** _____ handelt.

Diese Bestätigung gilt auch für Jungtiere, die von obigen Tieren während der Quarantäne oder auf dem Transport geboren werden.

Weiters wird bestätigt, dass in Übereinstimmung zum Landestierzuchtgesetz, LGBl. Nr. ____/____

- a) für die genannten Zuchttiere eine Zuchtbescheinigung einer anerkannten Zuchtorganisation des Lieferlandes vorgelegen hat (siehe angeschlossene Ablichtung),
- b) die in Spalte Bestimmungsort und Züchter angeführten Betriebe Züchter (Mitglied der anerkannten Zuchtorganisation für diese Tierart und Rasse) sind,
- c) die Zuchttiere bis spätestens 1 Monat nach der Abfertigung zum freien Verkehr in das Zuchtbuch eingetragen werden.

Diese Bestätigung gilt innerhalb eines Zeitraumes vom _____ bis _____ .

Hinweis:

Diese Erklärung ist anlässlich der Abfertigung zum freien Verkehr vorzulegen bzw. für die Zollstelle bereitzuhalten und in der Zollanmeldung in Feld 44 mit "C026 - Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassenreinheit" einzutragen.

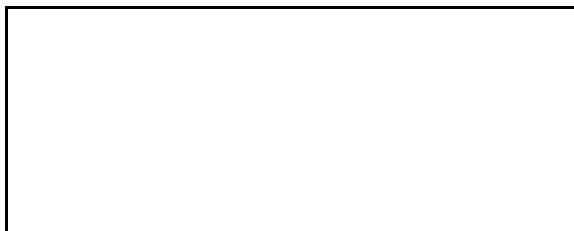
Ort, Datum_____
Stempel / Unterschrift

Rückseite

Lfd. Nr.	Kennzeichnung (Ohrmarke)	Züchter, Bestimmungsort	zuständige Zuchtorganisation

Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)
(Zeichnungsberechtigter der Landwirtschaftskammer)

7.7.7.3. Anhang III – Verpflichtungserklärung des Einführers betreffend Einhaltung der Haltefrist für reinrassige Zuchttiere (3VHF)



Einführer

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

des Einführers betreffend
Einhaltung der Haltefrist für reinrassige Zuchttiere

Ich verpflichte mich, die Auflagen der Verordnung (EWG) Nr. 2342/92 vom 7. August 1992, Artikel 2 Absätze 2 und 3 (Haltefrist für Zuchtrinder) und Absatz 6 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 874/96 vom 14. Mai 1996, Artikel 2 Absätze 1 und 2 (Haltefrist für Zuchtschafe und Zuchtziegen), sowie der Richtlinie 94/28/EG vom 23. Juni 1994, Artikel 4 (Eintragung ins Zuchtbuch), für umseitig aufgeführte reinrassige Zuchttiere zu erfüllen.

Spätestens nach Ablauf des 15. Monats im Fall von Zuchtschafen und Zuchtziegen bzw. des 27. Monats im Fall von Zuchtrindern (mit Ausnahme von Tieren aus der Schweiz, Island und Norwegen) nach dem Monat der Abfertigung zum freien Verkehr wird von mir die Bescheinigung E2 über die Einhaltung der Halteverpflichtung durch die zuständige Zuchtorganisation oder durch den Amtstierarzt vorgelegt.

Mir ist bekannt, dass die Nichteinhaltung obiger Bestimmungen die Anwendung des KN-Codes 0104 1080 (Schafe), 0104 2090 (Ziegen) oder 0102 29 (Rinder) auf die betreffenden Tiere zur Folge hat.

Hinweis:

Diese Erklärung ist anlässlich der Abfertigung zum freien Verkehr gemeinsam mit der Bestätigung E1 vorzulegen bzw. für die Zollstelle bereitzuhalten und in der Zollanmeldung in Feld 44 mit "3VHF - Verpflichtungserklärung des Einführers betreffend Einhaltung der Haltefrist für reinrassige Zuchttiere" einzutragen.

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift

Rückseite

Lfd. Nr.	Kennzeichnung (Ohrmarke)	Züchter, Bestimmungsort	zuständige Zuchtorganisation

Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)

7.7.7.4. Anhang IV - Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE Tiere) (N853)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE Tiere)	
Teil 1: Angaben zur gestellten Partie	1. Versender/Ausführer ☐ Name Anschrift Land + ISO-Code		2. GVDE-Bezugsnr. Grenzkontrollstelle Nummer der Einheit
	3. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		4. Für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift
	7. Einführer Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		8. Bestimmungsort Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code
	9. Voraussichtliche Ankunft an der Grenzkontrollstelle (Datum und Uhrzeit) Datum Uhrzeit		5. Herkunftsland + ISO-Code 6. Herkunftsregion Code
	11. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Waggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente		10. Veterinärdokumente Nummer Ausstellungsdatum Begleitpapier(e) Nummer(n)
	12. Tierart, Rasse		13. Erzeugniscode (KN-Code)
			14. Anzahl Tiere 15. Anzahl Packstücke
	16. Tiere zertifiziert für folgenden Zweck: Zucht/Nutzung ☐ Mast ☐ Schlachtung ☐ zugelassene Einrichtungen ☐ Heimtiere ☐ Andere ☐ Quarantäne ☐ eingetragene Equiden ☐ Umsetzung ☐ Zirkus/Ausstellung ☐		
	17. Plomben- und Containernummer		
	18. Bei Umladung ☐ Grenzkontrollstelle der EU Nummer der Einheit Drittland ISO-Code Drittland		19. Bei Durchfuhr in Drittländer ☐ noch Drittland + ISO-Code Ausgangsgrenzkontrollstelle Nummer der Einheit
20. Bei Einfuhr oder zeitweiliger Zulassung endgültige Einfuhr ☐ Wiedereinfuhr von Pferden nach vorübergehender Ausfuhr ☐ zeitweilige Zulassung von Pferden ☐ Abgangsdatum Ausgangsort		21. Durchfuhrmitgliedstaaten ☐ Mitgliedstaat + ISO-Code Mitgliedstaat + ISO-Code Mitgliedstaat + ISO-Code	
22. Transportmittel nach Grenzkontrollstelle Waggon ☐ Registernummer Flugzeug ☐ Flugnummer Schiff ☐ Name Straßenfahrzeug ☐ amtliches Kennzeichen Andere ☐		23. Transportunternehmen Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Land	
25. Erklärung Der Unterzeichnete bestätigt in seiner Funktion als für die vorstehend beschriebene Sendung verantwortliche Person nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil 1 dieses Dokuments korrekt und vollständig sind und verpflichtet sich den Vorschriften der Richtlinie 91/496/EWG und insbesondere den Vorschriften hinsichtlich der Finanzierung der Veterinärkontrollen, einer etwaigen Rücksendung der Partien, Quarantänisierung, Absonderung oder Euthanasierung von Tieren und Beseitigung der Tierkörper nachzukommen.		24. Transportplan Ja ☐ Nein ☐ Ort und Datum der Erklärung Name des Unterzeichneten Unterschrift	

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		Gemeinsames Veterinärdocument für die Einfuhr (GVDE Tiere)		
Teil 2: Entscheidung über die Sendung	26. Dokumentenprüfung ☐ EU-Norm zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐ ☐ Zusätzliche Garantie zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐ ☐ Nationale Vorschriften zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐		27. GVDE: Bezugsnummer 28. Nüchternheitskontrolle Abweichung ☐ ☐ zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐	
	29. Körperliche Kontrolle Abweichung ☐ Anzahl kontrollierter Tiere ☐ ☐ zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐		30. Laboranalysen Nein ☐ Ja ☐ Test zum Nachweis von: anhand von Zufallstestproben ☐ bei Verdacht ☐ Befunde: stehen noch aus ☐ zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐	
	31. Kontrolle des Befindens des Absenders bei der Ankunft zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐		32. Auswirkungen des Transports auf die Tiere Anzahl verendeter Tiere ☐ Schlachtung ☐ Anzahl transportunfähiger Tiere ☐ Schlachtung ☐ Anzahl Tiere, die niederkommen sind oder abortiert haben ☐	
	33. ZULÄSSIG zur Umladung Grenzkontrollstelle der EU ☐ Nummer der Einheit ☐ Drittland ☐ ISO-Code Drittland ☐		34. ZULÄSSIG zur Durchfuhr nach Drittland ☐ + ISO-Code ☐ Ausgangsgrenzkontrollstelle ☐ Nummer der Einheit ☐	
	35. ZULÄSSIG für den Binnenmarkt mit kontrollierter Bestimmung Schlachtung ☐ zugelassene Einrichtungen ☐ Quarantäne ☐		36. ZULÄSSIG zur zeitweiligen Zulassung äußerster Tarnung ☐	
	38. NICHT ZULÄSSIG 1. Rücksendung ☐ 2. Schlachtung ☐ 3. Euthanasie ☐		37. Gründe für die Ablehnung 1. Keine gültige Bescheinigung ☐ 2. Nichtkonforme Dokumente ☐ 3. Nicht zugelassenes Land ☐ 4. Nicht zugelassene Region ☐ 5. Verbotene Tierart ☐ 6. Keine zureichenden Garantien ☐ 7. Schutzland ☐ 8. Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere ☐ 9. Unbefriedigende Laborbefunde ☐ 10. Unfähig zur Weiterbeförderung ☐ 11. Keine nationalen Vorschriften ☐ 12. Verstoß gegen internationale Transportvorschriften ☐ 13. Keine oder unzureichende Kennzeichnung ☐ 14. Andere ☐	
	39. Angaben zur kontrollierten Bestimmung (35, 36, 38) (ggf.) Zulassungsnummer ☐ Anschrift ☐ Postleitzahl ☐		42. Amtlicher Tierarzt Der Unterschiebene, amtlicher Tierarzt der Grenzkontrollstelle, bestätigt, dass die Sendung den gemeinschaftsrechtlichen und ggf. den vom Bestimmungsmitgliedstaat vorgeschriebenen Veterinärkontrollen unterzogen wurde. Name (in Großbuchstaben): Datum: Unterschrift:	
	40. Sendung neu verpackt Nummer der neuen Pflanze ☐			
	41. Vollständige Angaben zur Grenzkontrollstelle und Amtstierarzt Grenzkontrollstelle der EU ☐ Stempel ☐ Nummer der Einheit ☐			
	43. Bezugs-Nr. des Zolldokuments ☐			
Teil 3: Kontrolle	44. Angaben zur Rücksendung Nummer des Transportmittels Waggon ☐ Flugzeug ☐ Schiff ☐ Straßenfahrzeug ☐ Bestimmungsland ☐ + ISO-Code ☐ Datum:			
	45. Weitere Abweichung Ausgangsgrenzkontrollstelle ☐ GRS Endbestimmung ☐ Ortlicher Veterinärarzt ☐ Ankunft der Partie Ja ☐ Nein ☐ Übereinstimmung der Partie Ja ☐ Nein ☐			
	46. Amtlicher Tierarzt Name (in Großbuchstaben): Anschrift Datum: Stempel Nummer der Einheit Unterschrift:			

7.7.7.5. Anhang V – Bescheinigung E2

Zuchtorganisation / Amtstierarzt

BESCHEINIGUNG E2

Umseitig aufgeführte Zuchttiere des KN-Codes _____ wurden am
 _____ für den Einführer _____
 _____ unter der Anmeldeungsnummer
 CRN _____ zum freien Verkehr abgefertigt.

Entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 2342/92 vom 7. Juli 1992, Artikel 2 Absätze 2, 3 und 6 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 874/96 vom 14. Mai 1996, Artikel 2 Absätze 1 und 2 und der Richtlinie 94/28/EG des Rates vom 23. Juni 1994, Artikel 4 wird folgendes bescheinigt:

❖ Die Tiere wurden mindestens

- 12 Monate (Zuchtschafe und Zuchtziegen)
- 24 Monate (Zuchtrinder)

ab dem Tag ihrer Einfuhr vom Züchter am Bestimmungsort gehalten und ins örtlich zuständige Zuchtbuch eingetragen.

❖ Amtstierarzt

Die Tiere sind vor dem Ablauf einer Frist von

- 12 Monaten (Zuchtschafe und Zuchtziegen)
- 24 Monaten (Zuchtrinder)

ab dem Tag ihrer Einfuhr aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet worden bzw. infolge einer Krankheit oder eines Unfalls verendet.

Diese Bescheinigung ist spätestens nach Ablauf des

- 15. Monats (Zuchtschafe und Zuchtziegen)
- 27. Monats (Zuchtrinder)

nach dem Monat der Abfertigung zum freien Verkehr bei der Zollstelle, bei der die Abfertigung zum freien Verkehr erfolgte, durch den Einführer vorzulegen bzw. für die Zollstelle bereitzuhalten.

❖ **Nicht Zutreffendes streichen!**

 Ort, Datum

 Stempel / Unterschrift

Lfd. Nr.	Kennzeichnung (Ohrmarke)	Züchter, Bestimmungsort	zuständige Zuchtorganisation

Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)

7.7.8. dzt. frei

7.8. MO08 Reis

7.8.1. VO 1964/2006 - Reis aus Bangladesch

[Verordnung \(EG\) Nr. 1964/2006](#) der Kommission vom 22. Dezember 2006 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für Reis mit Ursprung in Bangladesch gemäß der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3491/90](#) des Rates.

(1) Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von Reis der KN-Codes 1006 10 (mit Ausnahme der Unterposition 1006 1010), 1006 20 und 1006 30 im Rahmen des Kontingents 09.4517 mit Ursprung in Bangladesch ist vom Einführer Folgendes vorzulegen:

a) eine **Einfuhrlizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"**L001** Einfuhrlizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 20:	- die Kontingentnummer „09.4517“ und - "Bangladesch"
Feld 24:	- "Bangladesch" und - „Präferenzregelung, anwendbar auf die in den Feldern 17 und 18 genannte Menge“ und wenn das Ende der Gültigkeit mit 31.12. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

b) ein **nichtpräferentielles Ursprungszeugnis** des Ausfuhrlandes Bangladesch gemäß den Artikeln 55 bis 65 ZK-DVO mit dem Dokumentenartencode

"**U004** Ursprungsnachweis nach Artikel 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93" (siehe Artikel 55 bis 65 ZK-DVO) ausgestellt von der zuständigen Behörde

▪ **"Export Promotion Bureau of Bangladesch"**

mit dem Vermerk in Feld 5:

"Bei der Ausfuhr von Reis erhobene Sonderabgabe".

"U004 Ursprungsnachweis nach Artikel 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93"

1 Absender	URSPRUNGSZEUGNIS für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft Nr. ORIGINAL	
2 Empfänger (Ausfüllung freigestellt)	3 AUSSTELLUNGSBEHÖRDE	
	4 Ursprungsland	
ANMERKUNGEN: A. Der Vordruck für das Zeugnis ist mit Schreibmaschine, Datenverarbeitung o. ä. auszufüllen. B. Das Original des Zeugnisses ist zusammen mit der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr bei der zuständigen Zollstelle in der Gemeinschaft vorzulegen.	5 Bemerkungen	
6 Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, WARENBEZEICHNUNG	7 Masse brutto und netto (kg)	
8 ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE OBEN BEZEICHNETEN WAREN IHREN URSPRUNG IN DEM IN FELD 4 ANGEgebenEN LAND HABEN. Ort und Datum der Ausstellung: Unterschrift: Stempel der Ausstellungsbehörde:		
9 DEN ZOLLBEHÖRDEN IN DER GEMEINSCHAFT VORBEHALTEN		

7.8.2. VO 1273/2011 - Zollkontingente für Reis und Bruchreis

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1273/2011](#) zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis

(1) Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von Reis der KN-Codes 1006 20 und 1006 30 sowie Bruchreis des KN-Codes 1006 40 ist vom Einführer Folgendes vorzulegen:

a) eine **Einfuhrlizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"**L001** Einfuhrlizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 20:	„Verordnung (EG) Nr. 1273/2011“
Feld 24:	- Zollfrei bis zu der in den Feldern 17 und 18 dieser Lizenz angegebenen Menge (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011) oder - Zollsatz beschränkt auf 15% des Zollwerts bis zu der in den Feldern 17 und 18 dieser Lizenz angegebenen Menge (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011) oder - Zollsatz ermäßigt um 30,77% des in Artikel 184 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 festgesetzten Zollsatzes bis zu der in den Feldern 17 und 18 dieser Lizenz angegebenen Menge (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011) oder - Zollfrei bis zu der in den Feldern 17 und 18 dieser Lizenz angegebenen Menge (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011, Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) oder - Zollfrei bis zu der in den Feldern 17 und 18 dieser Lizenz angegebenen Menge (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011, Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e) und wenn das Ende der Gültigkeit mit 30.6. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

b) in **nichtpräferentielles Ursprungszeugnis** mit dem Dokumentenartencode

"**U003** Ursprungszeugnis gemäß Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93"

(siehe Artikel 47 bis 54 ZK-DVO). Ausgenommen von der Vorlage des Ursprungsnachweises sind Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in Thailand, Reis mit Ursprung in Australien oder den Vereinigten Staaten von Amerika sowie Einfuhren bei denen der Ursprung in Feld 8 der Einfuhrlizenz mit „Alle Ursprungsländer“ angegeben ist.

7.8.3. VO 480/2012 - Bruchreis zur Herstellung bestimmter Lebensmittelzubereitungen

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 480/2012](#) der Kommission vom 7. Juni 2012 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00 für die Herstellung von Lebensmittelzubereitungen des KN-Codes 1901 10 00

(1) Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr ist Folgendes zu beachten:

- a) eine **Einfuhrlizenz** muss vorgelegt werden, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"**L001** Einfuhrlizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben in einer Amtssprache der Gemeinschaft enthält:

Feld 20:	- „Bruchreis des KN-Codes 1006 4000, bestimmt zur Herstellung von Lebensmittelzubereitungen des KN-Codes 1901 10“
Feld 24:	- „Zollfrei (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 480/2012)“ und wenn das Ende der Gültigkeit mit 31.12. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

- b) eine **Verpflichtungserklärung** muss abgegeben werden, dass die Gesamtmenge der eingeführten Ware innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab diesem Zeitpunkt zu einem Erzeugnis des KN-Codes 1901 10 verarbeitet wird.

- c) der **Verarbeitungsort** muss angegeben werden:

- entweder durch Angabe des Namens eines Verarbeitungsunternehmens und eines Mitgliedstaates,
- oder durch Angabe von höchstens fünf verschiedenen Verarbeitungsbetrieben.

(2) Erfolgt die Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat, so ist beim Versand der Ware ein Kontrollexemplar T5 gemäß den Bestimmungen der Artikel 912a ff ZK-DVO (Verordnung (EWG) Nr. 2454/93) auszustellen. Das Kontrollexemplar T5 hat zusätzlich folgende besonderen Angaben zu enthalten:

Feld 104:	- "Bestimmt zur Herstellung von Lebensmittelzubereitungen des KN-Codes
-----------	--

	1901 10"
Feld 107:	- "Durchführungsverordnung (EU) Nr. 480/2012 — Artikel 4"

(3) Der Einführer hat bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr eine Sicherheit in Höhe des Drittlandzolles zu leisten.

(4) Der Einführer hat über die ordnungsgemäße Verarbeitung einen Nachweis durch Vorlage von Firmenunterlagen (Bestands- und Produktionssaufzeichnungen, Verkaufsrechnungen, usw.) zu erbringen. Ist dieser Nachweis nach Ansicht der Abfertigungszollstelle ungenügend, so hat diese die Außen- und Betriebsprüfungsstelle Zoll (ABZ) zu befragen. Erfolgt die Verarbeitung in einem anderen Mitgliedsstaat, so wird der Verarbeitungsnachweis mit dem Kontrollexemplar T5 durchgeführt.

(5) Die Verarbeitung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn die in den zollrechtlich freien Verkehr überführte Menge innerhalb der Frist von 6 Monaten ab diesem Zeitpunkt an dem angegebenen Verarbeitungsort der Erzeugung einer Ware des KN-Codes 1901 10 zugeführt worden ist.

(6) Die Gesamtbetrag der hinterlegten Sicherheit wird - abgesehen im Fall höherer Gewalt - nur bei Erfüllung der Bedingungen nach Absatz 6 freigegeben.

Für jene Warenmenge, die nicht innerhalb der genannten Frist verarbeitet worden ist, wird die freizugebende Sicherheit je Tag der Fristüberschreitung um 2% gekürzt.

(7) Der Nachweis über die Verarbeitung ist der Abfertigungszollstelle innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Verarbeitungsfrist zu erbringen.

Wird der Nachweis nicht innerhalb dieser Frist erbracht, so wird die freizugebende Sicherheit - die gegebenenfalls bereits nach Absatz 6 gekürzt worden ist - je Tag der Fristüberschreitung um 2% gekürzt.

7.8.4. entfällt

7.8.5. entfällt

7.8.6. VO 1274/2009 - Reis mit Ursprung in den ÜLG

[Verordnung \(EU\) Nr. 1274/2009](#) der Kommission vom 18. Dezember 2009 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrkontingenten für Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)

(1) Bei der Einfuhr von Waren des KN-Codes 1006 mit Ursprung in den ÜLG kommt ein Nullzollsatz zur Anwendung, wenn vom Einführer bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr Folgendes vorgelegt wird:

a) eine **Einfuhrlizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"L001 Einfuhrlizenz AGRIM" und

"Y100 Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 20:	- Zollfrei bis zu der in den Feldern 17 und 18 dieser Lizenz angegebenen Menge (Verordnung (EU) Nr. 1274/2009)
Feld 24:	- Zollsatz Null — Verordnung (EG) Nr. 1274/2009. und wenn das Ende der Gültigkeit mit 31.12. des betreffenden Jahres endet: - "Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung" (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

b) ein gültiger Präferenznachweis

7.8.7. VO 972/2006 - Einfuhr von Basmati-Reis aus Indien und Pakistan

[Verordnung \(EG\) Nr. 972/2006](#) der Kommission vom 29. Juni 2006 zur Festlegung von Sonderbestimmungen für die Einfuhr von Basmati-Reis und einer vorübergehenden Kontrollregelung für die Ursprungsbestimmung

Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr

- von Basmati-Reis der KN-Codes 1006 2017 13 und 1006 2098 13
 - der Sorten Basmati 370, Basmati 386, Type-3 (Dhradun), Taraori Basmati (HBC-19), Basmati 217, Ranbir Basmati, Pusa Basmati und Super Basmati **aus Indien** und
 - der Sorten Kernel (Basmati), Basmati 370, Pusa Basmati und Super Basmati **aus Pakistan**

muss Folgendes vorgelegt werden:

- a) eine **Einfuhrlizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"**L001** Einfuhrlizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 20:	- „Basmati-Reis des KN-Codes 1006 20 17 oder 1006 20 98, eingeführt zum Zollsatz Null gemäß der Verordnung (EG) Nr. 972/2006 und begleitet von einer Kopie des Echtheitszeugnisses Nr. ..., ausgestellt durch [Name der zuständigen Behörde]"
Feld 24:	- „Zollfrei bis zu der in den Feldern 17 und 18 dieser Lizenz angegebenen Menge" und wenn das Ende der Gültigkeit mit 31.12. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung" (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung" nicht!)

- b) eine **Kopie des Echtheitszeugnisses** (Muster und Übersetzung siehe Anhang) mit dem Dokumentenartencode

"**A022** Echtheitszeugnis: Certificate of authenticity B "Basmati Rice" for export to the European Community".

Anhang – A022 Echtheitszeugnis in Original

1. Exporter (Name and full address)	CERTIFICATE OF AUTHENTICITY B	
2. Consignee (Name and full address)	BASMATI RICE for export to the European Community No (¹) ORIGINAL issued by (Name and full address of issuing body)	
	3. Country and place of cultivation	
	4. FOB value in US dollars	
	5. Number and date of invoice	
6. Marks and numbers — Number and kind of packages — Description of goods (²)	7. Gross weight (kg)	
	8. Net weight (kg)	
9. DECLARATION BY EXPORTER The undersigned declares that the information shown above is correct. Place and date: Signature:		
10. CERTIFICATION BY THE ISSUING BODY It is hereby certified that the rice described above is BASMATI RICE and that the information shown in this certificate is correct. Place and date: Signature: Stamp:		
11. CERTIFICATION BY COMPETENT CUSTOMS OFFICE OF COUNTRY OF EXPORT Customs formalities for export to the European Economic Community of the rice described above have been completed. Type, number and date of export document: Name and country of customs office: Signature: Stamp:		
12. FOR COMPETENT AUTHORITIES IN THE COMMUNITY		

(¹) The number of the certificate of authenticity shall be a number of a continuous series given by the country delivering the certificate.

(2) The operator shall specify

- for Marks and numbers: the reference and number of the batch
- for Number and kind of packages: the number and weight of packages
- for the description of goods: the information on the rice, the CN Code as well as the variety or varieties, which shall be on the list of Annex III bis of Regulation (EC) No 1785/2003. The description of goods should correspond to the information included in the invoice, the number and date of which is specified in Box 5.

[N. 3: This certificate is issued in conformity with the national legislation.]

A022 Echtheitszeugnis - Übersetzung

1 Ausführer (Name und vollständige Anschrift)	ECHTHEITSZEUGNIS B BASMATI-REIS für die Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft Nr. (¹) ORIGINAL Erteilt durch (Name und vollständige Anschrift der erteilenden Behörde)	
2 Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	3 Land und Ort des Anbaus	4 fob-Wert in US-Dollar
	5 Rechnungsnummer und -datum	
	6 Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke — Warenbeschreibung (²)	7 Bruttogewicht (kg)
9 ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Der Unterzeichnete bestätigt, dass die vorgenannten Angaben korrekt sind. Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____		
10 BESCHEINIGUNG DER ERTEILENDEN BEHÖRDE Hiermit wird bescheinigt, dass es sich bei dem oben beschriebenen Reis um BASMATI-REIS handelt und die Angaben in diesem Zeugnis korrekt sind. Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____ Stempel: _____		
11 BESCHEINIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN ZOLLSTELLE DES AUSFUHRLANDES Die Zollformlichkeiten für die Ausfuhr des oben beschriebenen Reises in die Europäische Gemeinschaft wurden erfüllt. Art, Nummer und Datum des Ausfuhrdokuments: _____ Name und Land der Zollstelle: _____ Unterschrift: _____ Stempel: _____		
12 DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN IN DER GEMEINSCHAFT VORBEHALTEN		
(¹) Die Nummer des Echtheitszeugnisses ist eine laufende Nummer, die von dem das Zeugnis ausstellenden Land erteilt wird. (²) Der Marktbeteiligte hat Folgendes anzugeben: — unter der Rubrik Zeichen und Nummern: Kennung und Nummer der Partie — unter der Rubrik Anzahl und Art der Packstücke: Zahl und Gewicht der Packstücke — unter der Rubrik Warenbeschreibung: Angaben zu dem Reis, KN-Code und Sorte(n) gemäß dem Verzeichnis in Anhang III a der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003. Die Warenbeschreibung muss den Angaben auf der Rechnung entsprechen, deren Nummer und Datum in Feld 5 angegeben sind. N.B.: Dieses Zeugnis wurde im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften erteilt.		

Ausstellende Stellen:

- **Indien:**

Export Inspection Council (Ministry of Commerce, Government of India)
für die Sorten Basmati 370, Basmati 386, Type-3 (Dhradun), Taraori Basmati (HBC-19),
Basmati 217, Ranbir Basmati, Pusa Basmati und Super Basmati

▪ **Pakistan:**

Trading Corporation of Pakistan (Pvt) Ltd
für die Sorten Kernel (Basmati), Basmati 370, Pusa Basmati und Super Basmati

7.10. MO10 Zucker

7.10.1. VO 951/2006 - Zusätzlicher Einfuhrzoll

[Verordnung \(EG\) Nr. 951/2006](#) der Kommission vom 30. Juni 2006 mit

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern

(1) Für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors werden von der Kommission zur Berechnung des zusätzlichen Einfuhrzolles regelmäßig repräsentative Preise sowie zusätzliche Einfuhrzölle festgesetzt. Ob und in welcher Höhe ein zusätzlicher Einfuhrzoll eingehoben wird, ist in der jeweiligen Verordnung festgelegt.

(2) Die Höhe des tatsächlichen zusätzlichen Einfuhrzolles wird auf Grundlage des cif-Einfuhrpreises (Preis frei EU-Grenze) einer Sendung wie folgt berechnet:

cif-Einfuhrpreis der Sendung (EUR/100 kg)	Zusätzlicher Einfuhrzoll (EUR/100 kg)
über 49,680	kein zusätzlicher Einfuhrzoll
> 33,120 - 49,680	14,904 – cif-Einfuhrpreis * 0,3
> 22,080 - 33,120	21,528 – cif-Einfuhrpreis * 0,5
> 13,800 - 22,080	25,944 - cif-Einfuhrpreis * 0,7
< 13,800	28,704 - cif-Einfuhrpreis * 0,9

(3) Ist der cif-Einfuhrpreis pro 100 kg einer Sendung höher als der in der Festsetzungsverordnung genannte anwendbare repräsentative Preis, hat der Importeur

a) folgende Nachweise vorzulegen:

- den Kaufvertrag oder ein gleichwertiges Dokument,
- den Versicherungsvertrag,
- die Rechnung,
- den Beförderungsvertrag,
- sofern zutreffend die Ursprungsbescheinigung,
- bei Beförderung auf dem Seeweg das Konnossement.

Im Zweifelsfall können weitere Unterlagen verlangt oder die Außen- und Betriebsprüfungsstelle Zoll (ABZ) eingeschaltet werden

b) eine Sicherheit in Höhe der Differenz zwischen dem von der Kommission festgesetzten, und im Zeitpunkt der Annahme der Einfuhranmeldung geltenden, zusätzlichen Einfuhrzoll und den anhand des cif-Einfuhrpreises der betreffenden Sendung bestimmten zusätzlichen Einfuhrzolles zu leisten.

(4) Die Sicherheit wird freigegeben, sofern der Nachweis für die Veräußerungsbedingungen erbracht wird. Andernfalls verfällt die Sicherheitsleistung als zusätzlicher Einfuhrzoll.

(5) Handelt es sich bei der Sendung nicht um Erzeugnisse von Standardqualität, so muss der individuelle cif-Einfuhrpreis zunächst an jenen für die Standardqualität angepasst werden. Bestehen Zweifel über das Vorliegen der Standardqualität, ist eine Probe zwecks Untersuchung an die TUA zu schicken. Die Berichtigung des Preises erfolgt in der Weise, dass

- bei Weißzucker die dafür festgesetzten Zu- oder Abschläge angewandt werden;
- bei Rohzucker der Ausbeutesatz des eingeführten Zuckers durch die Zahl 92 dividiert (ergibt den Berichtigungskoeffizienten) und der Preis mit diesem Berichtigungskoeffizienten multipliziert wird;
- bei Melasse der Preis der eingeführten Ware je 1% Gesamtzuckergehalt
 - wenn der Gesamtzuckergehalt der betreffenden Melasse unter 48% liegt (48% Gesamtzuckergehalt entspricht der Standardqualität) - um ein achtundvierzigstel erhöht wird oder
 - wenn der Gesamtzuckergehalt über 48% liegt - um ein achtundvierzigstel vermindert wird.

7.10.2. VO 891/2009 - Einfuhr von Präferenzzucker

[Verordnung \(EG\) Nr. 891/2009](#) der Kommission vom 25. September 2009 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente im Zuckersektor

(1) Um die Begünstigung für den im Rahmen dieser Verordnung eingeführten Zucker in Anspruch nehmen zu können, muss der Einführer anlässlich der Einfuhr zum zollrechtlich freien Verkehr Folgendes vorlegen:

a) eine **Einfuhrlizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"**L001** Einfuhrlizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 17:	- die Zuckermenge, ausgedrückt in Gewicht tel quel = Eigengewicht (in Zahlen)
Feld 18:	- die Zuckermenge, ausgedrückt in Gewicht tel quel = Eigengewicht (in Buchstaben)
Feld 20:	- „Zur Raffination bestimmter Zucker“ oder „Nicht zur Raffination bestimmter Zucker“ und - Zucker Zugeständnisse CXL, eingeführt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 891/2009. Kontingentsnummer oder - Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 891/2009, Balkan-Zucker. Kontingentsnummer oder - Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 891/2009, Zucker zur industriellen Einfuhr. Kontingentsnummer 09.4380 oder - Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 891/2009, Zucker — industrielle Einfuhr. Kontingentsnummer 09.4390
Feld 24:	- der entsprechende Zollsatz und wenn das Ende der Gültigkeit der Lizenz mit 31.12. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

b) bei Einfuhren im Rahmen des Kontingents 09.4321 (Indien) zusätzlich ein **nichtpräferentielles Ursprungszeugnis** mit dem Dokumentenartencode

"U004 Ursprungsnachweis nach Artikel 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93"
(siehe Artikel 55 bis 65 ZK-DVO).

(2) Bei Einfuhren im Rahmen der Präferenzabkommen wird kein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben.

1 Absender	URSPRUNGSZEUGNIS für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft Nr. ORIGINAL	
2 Empfänger (Ausfüllung freigestellt)	3 AUSSTELLUNGSBEHÖRDE	
	4 Ursprungsland	
ANMERKUNGEN: A. Der Vordruck für das Zeugnis ist mit Schreibmaschine, Datenverarbeitung o. ä. auszufüllen. B. Das Original des Zeugnisses ist zusammen mit der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr bei der zuständigen Zollstelle in der Gemeinschaft vorzulegen.	5 Bemerkungen	
6 Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, WARENBEZEICHNUNG		7 Masse brutto und netto (kg)
8 ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE OBEN BEZEICHNETEN WAREN IHREN URSPRUNG IN DEM IN FELD 4 ANGEgebenEN LAND HABEN. Ort und Datum der Ausstellung: Unterschrift: Stempel der Ausstellungsbehörde:		
9 DEN ZOLLBEHÖRDEN IN DER GEMEINSCHAFT VORBEHALTEN		

7.10.3. VO 828/2009 - Zuckereinfuhren aus den am wenigsten entwickelten Ländern

[Verordnung \(EG\) Nr. 828/2009](#) der Kommission vom 10. September 2009 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr und Raffination von Zuckererzeugnissen der Tarifposition 1701 im Rahmen von Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2009/10 bis 2014/15

(1) Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von Zucker aus den am wenigsten entwickelte Ländern (LDC) und bestimmten nicht zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehörenden Länder (Nicht-LDCs) ist vom Einführer

eine **Einfuhrlizenz** vorzulegen, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"L001 Einfuhrlizenz AGRIM" und

"Y100 Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 8:	- das Ursprungsland, wobei das Wort „ja“ angekreuzt ist
Feld 17:	- die Zuckermenge, ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent (in Zahlen)
Feld 18:	- die Zuckermenge, ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent (in Buchstaben)
Feld 20:	- „Zur Raffination bestimmter Zucker“ oder „Nicht zur Raffination bestimmter Zucker“ und "Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 828/2009, EBA/EPA. Kontingentsnummer" und das Wirtschaftsjahr, für das die Lizenz beantragt wurde
Feld 24:	- Zollsatz „0“ — Verordnung (EG) Nr. 828/2009 und wenn das Ende der Gültigkeit der Lizenz mit 31.12. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

(2) Die Berechnung des Weißzuckeräquivalents erfolgt folgendermaßen:

Berechnung des Weißzuckeräquivalents:

Rendementwert (Ausbeute) = (der angegebene Polarisationsgrad x 2) – 100

Beispiel:

100.000 kg Rohrohrzucker, Polarisationsgrad: 99,375:

$$\text{Rendementwert} = (99,375 \times 2) - 100 = 98,75$$

$$\text{Weißzuckeräquivalent} = 100.000 \times 98,75/100 = 98.750 \text{ kg}$$

(3) Im Rahmen dieser Verordnung wird kein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben.

7.13. MO13 Verarbeitungserzeugnisse Obst und Gemüse

7.13.1. VO 1979/2006 - Pilze in Konserven

[Verordnung \(EG\) Nr. 1979/2006](#) der Kommission vom 22. Dezember 2006 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für aus Drittländern eingeführte Pilzkonserven

(1) Diese Kontingente (09.4157, 09.4158, 09.4193 und 09.4194) finden für Erzeugnisse der KN-Codes 0711 5100, 2003 1020 und 2003 1030 Anwendung.

(2) Um die Begünstigung dieser Einfuhrregelung in Anspruch nehmen zu können, ist Folgendes zu beachten:

a) eine **Einfuhrlizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"**L001** Einfuhrlizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 20:	- eine der oa Kontingentnummern
Feld 24:	- „Zollsatz - Verordnung (EG) Nr. 1979/2006“ - „Präferenzregelung, anwendbar auf die in den Feldern 17 und 18 genannte Menge“ und wenn das Ende der Gültigkeit mit 31.12. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

b) Bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Pilzen in Salzlake ist auf der Lizenz das **Abtropfgewicht** abzuschreiben

7.14. MO14 Rohtabak

7.14.1. VO 3478/92 - Prämienregelung

[Verordnung \(EWG\) Nr. 3478/92](#) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für Rohtabak

Die Marktorganisation für Rohtabak umfasst eine Prämienregelung neben Maßnahmen zur Produktionsausrichtung und -regulierung. Die damit zusammenhängenden Agenden fallen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bzw. Agrarmarkt Austria (AMA).

7.14.1.1. Prämie

Der Rat setzt die Prämie und den zusätzlichen Prämienbetrag je Ernte fest (je kg Tabakblätter, für jede Rohtabakgruppe). Tabakblätter aus Drittländern sind nicht prämienberechtigt.

7.14.1.2. Bedingung für Prämiengewährung

Der Tabak muss aus einem für jede Sorte festgelegten Produktionsgebiet in der Gemeinschaft stammen. Weiters müssen Qualitätsvorschriften eingehalten werden. Der Erzeuger hat die Tabakblätter im Rahmen eines Anbauvertrages (Anbauerklärung) an das Erstverarbeitungsunternehmen zu liefern.

7.14.1.3. Kontrollregelung

Die Anwendung des Prämiensystems ist mit einer Kontrolle vom Ankauf von in der Gemeinschaft erzeugten Tabakblättern bis zu einer Verarbeitungsstufe, die eine Unterscheidung des gewonnenen Tabaks von Tabakblättern erlaubt, verknüpft. Diese Kontrollen erfolgen in Österreich durch die AMA.

7.14.1.4. Durchschrift der Anmeldung

Über Antrag ist bei der Zollabfertigung zum freien Verkehr eine Durchschrift der Zollanmeldung zollamtlich zu bestätigen und dem Anmelder auszufolgen. Auf der Durchschrift ist zusätzlich der vorgesehene Verarbeitungsbetrieb zu vermerken. (Diese Durchschrift dient als Überwachungspapier für die Prämienüberprüfung).

7.15. MO15 Flachs und Hanf

7.15.1. VO 1673/2000 - Einfuhrbedingungen

[Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)

(1) Voraussetzung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Rohhanf (KN-Code 5302 1000) und Hanfsamen (KN-Code 1207 9920 und 1207 9991) aus Drittländern ist die Vorlage einer **Einfuhrlizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit der Angabe des Dokumentenartencodes

"**L006** Lizenz für Hanfeinführen"

angegeben wird.

(2) Zusätzlich darf bei Hanfsamen der KN-Codes 1207 9920 der Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) 0,2% nicht übersteigen.

(3) Der Nachweis des Gehaltes an Tetrahydrocannabinol bei Hanfsamen des KN-Codes 1207 9920 ist durch eine Warenuntersuchung bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu erbringen.

(4) Zu diesem Zwecke wird von der betreffenden Sendung vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Zollaufsicht eine Warenprobe entnommen. Die erforderliche Untersuchung erfolgt in Österreich durch die Technische Untersuchungsanstalt der Bundesfinanzverwaltung (TUA).

(5) Beträgt nach dem Untersuchungsergebnis der THC-Gehalt 0,2% oder weniger, so fertigt das Zollamt die Ware zum freien Verkehr ab. Übersteigt der Gehalt an THC 0,2%, darf die Anmeldung von dem Zollamt nicht angenommen werden.

7.16. MO16 Hopfen

7.16.1. VO 1295/2008 - Äquivalenzbescheinigung

[Verordnung \(EG\) Nr. 1295/2008](#) der Kommission vom 18. Dezember 2008 über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern

(1) Hopfen des KN-Codes 1210 sowie Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge von Hopfen des KN-Codes 1302 1300 mit Herkunft aus dritten Ländern dürfen nur eingeführt werden, wenn ihre Qualitätsmerkmale mindestens den Mindestanforderungen für die Vermarktung entsprechen, die für die gleichen in der Gemeinschaft geernteten oder daraus hergestellten Erzeugnisse festgelegt worden sind.

(2) Der Nachweis über das Vorliegen der Mindestanforderung wird bei Überführung zum zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft durch Vorlage einer "Äquivalenzbescheinigung", erbracht, die in Feld 44 der Anmeldung mit dem Dokumentenartencode

"**C001** Äquivalenzbescheinigung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1295/2008 (ABl. L 340)" oder

"**C050** Bescheinigung gemäß VO (EG) Nr. 1308/2013 (ABl. L 347)"

angegeben wird.

(3) Das gleiche gilt, wenn in der aktiven Veredelung nach dem Nichterhebungsverfahren das Veredlungserzeugnis oder die unveredelte Ware bei Ablauf der Rückbringungsfrist nicht eine andere zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten hat.

7.16.1.1. Sendung

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet "Sendung" die Menge eines Erzeugnisses, die dieselben Merkmale aufweist und zur gleichen Zeit von ein und demselben Absender an denselben Empfänger versandt wird.

7.16.1.2. Formerfordernisse

(1) Die Äquivalenzbescheinigung wird für jede Sendung in einem Original und zwei Durchschriften gemäß dem im Anhang I abgedruckten Muster und nach den Bestimmungen des Anhangs II ausgestellt.

(2) Eine Äquivalenzbescheinigung ist nur dann gültig, wenn sie ordnungsgemäß ausgefüllt und von einer von dem Ursprungsland dazu ermächtigten amtlichen Stelle mit einem Sichtvermerk versehen ist (Anhang III).

(3) Eine Äquivalenzbescheinigung ist ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen, wenn sie Ort und Datum der Ausstellung enthält, unterschrieben ist und den Stempelabdruck der ausstellenden Behörde trägt.

7.16.1.3. Packstückbeschriftung

Jedes Packstück, für das eine Äquivalenzbescheinigung ausgestellt wurde, muss in einer Amtssprache der Gemeinschaft folgende Angaben tragen:

- Bezeichnung der Ware,
- Angabe der Sorte oder Sorten,
- Ursprungsland,
- Zeichen und Nummern wie in Feld 9 der Äquivalenzbescheinigung oder des Auszugs aufgeführt.

7.16.1.4. Auszug aus Äquivalenzbescheinigung

(1) Wenn für eine Sendung vor deren Überführung in den freien Verkehr eine Äquivalenzbescheinigung ausgestellt worden ist und diese Sendung nach Aufteilung weiter versandt wird, so ist für jede neue Sendung, die die Aufteilung mit sich bringt, ein Auszug herzustellen.

(2) Dieser Auszug ist von dem Beteiligten in einem Original und 2 Durchschriften auf einem Formular gemäß dem im Anhang IV aufgeführten Muster gemäß den für die Äquivalenzbescheinigung geltenden Bestimmungen zu erstellen.

(3) Die Zollbehörden versehen das Original und die 2 Durchschriften der Äquivalenzbescheinigung mit einem Vermerk über die Ausstellung von Auszügen und das Original und die 2 Durchschriften von jedem Auszug mit einem Sichtvermerk (zollamtliche Bestätigung). Sie behalten das Original der Bescheinigung und übersenden die zwei Durchschriften an die

Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Fax: 33 151 4624 oder
ingrid.thaller@ama.gv.at

7.16.1.5. Einfuhrverfahren

(1) Bei der Überführung des Erzeugnisses in den freien Verkehr in der Gemeinschaft sind den Zollbehörden das Original und die beiden Durchschriften der Äquivalenzbescheinigung oder des Auszugs vorzulegen, die sie mit Sichtvermerken versehen. Das Original bleibt bei der Zollbehörde. Eine Durchschrift wird von den Zollbehörden an die Agrarmarkt Austria,

Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Fax: 33 151 4624, zugesandt. Die zweite Durchschrift ist dem Einführer zurückzugeben, der sie mindestens drei Jahre lang aufbewahren muss.

Erfolgen Einfuhren aus Drittländern ohne Äquivalenzbescheinigungen erfolgt das Prozedere ebenso wie in den vorigen Punkten beschrieben, jedoch erfolgt die Freigabe in den Warenverkehr erst wenn aufgrund des Prüfergebnisses der TUA von der AMA eine Äquivalenzbestätigung ausgestellt worden ist."

(2) Nach Artikel 9 der Verordnung 1295/2008 haben die Mitgliedstaaten regelmäßig durch Stichproben zu kontrollieren, ob der eingeführte Hopfen die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1850/2006 an die Vermarktung gestellten Mindestanforderungen erfüllt. Zu diesem Zwecke wird von der betreffenden Sendung vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Zollaufsicht eine Warenprobe entnommen. Bis auf Widerruf ist jede Sendung von Hopfen aus Drittländern zu kontrollieren. Die erforderliche Untersuchung erfolgt in Österreich durch die Technische Untersuchungsanstalt der Bundesfinanzverwaltung (TUA). Das Ergebnis der Kontrolle ist vom Zollamt unverzüglich der AMA zu übermitteln:

Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Fax: 33 151 4624 oder

ingrid.thaller@ama.gv.at

(3) Ergeben die Kontrollen, dass die analysierten Proben den genannten handelsüblichen Mindestanforderungen nicht genügen, so dürfen die betreffenden Sendungen nicht in der Gemeinschaft vermarktet werden.

(4) Wird festgestellt, dass die Merkmale eines importierten Erzeugnisses mit den Angaben der Äquivalenzbescheinigung **nicht** übereinstimmen, ist davon die Kommission in Kenntnis zu setzen. Aus diesem Grunde ist bei einer Nichtübereinstimmung die Äquivalenzbescheinigung mit den betreffenden Unterlagen an das Bundesministerium für Finanzen – Abteilung IV/7 (Wolfgang Berger) zu übermitteln.

7.16.1.6. Ausnahme

(1) Der Vorlage einer Bescheinigung bedarf es nicht, wenn der Inhalt eines jeden Paketes bei Hopfenzapfen und Hopfenmehl 1 kg und bei Hopfenauszügen 300 g nicht überschreitet und

- zum Verkauf an Einzelne für ihre private Verwendung bestimmt sind,
- für wissenschaftliche und technische Versuche bestimmt ist, oder
- für eine Messe bestimmt ist und unter die dafür vorgesehene Zollregelung fällt.

(2) Die Bezeichnung, das Gewicht und der letzte Verwendungszweck des Erzeugnisses müssen auf der Verpackung angegeben sein.

Punkt 7.16.1.7. Zertifizierung von Hopfen

(1) Nach Artikel 77 der [Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) unterliegen die in der Gemeinschaft geernteten oder hergestellten Erzeugnisse des Hopfensektors einem Bescheinigungsverfahren.

(2) Bescheinigungen werden nur für Erzeugnisse erteilt, welche die Mindestqualitätsmerkmale für eine bestimmte Vermarktungsstufe aufweisen. Für Hopfenpulver, Lupulin-angereichertes Hopfenpulver, Hopfenextrakt und Hopfen-Mischerzeugnisse wird die Bescheinigung nur erteilt, wenn der Alpha-Säure-Gehalt dieser Erzeugnisse mindestens dem des Hopfens entspricht, aus dem sie gewonnen wurden.

(3) Die Bescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Ort/die Orte der Hopfenerzeugung,
- das Erntejahr/die Erntejahre,
- die Sorte(n).

(4) Erzeugnisse des Hopfensektors dürfen nur in Verkehr gebracht oder **ausgeführt** werden, wenn die Bescheinigung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 ausgestellt worden ist. Die Hopfenzertifizierung (C050), welche die Herkunft und Rückverfolgbarkeit umfasst, wird von autorisierten Personen der Agrar Markt Austria durchgeführt.

Anhang I – C001 Äquivalenzbescheinigung

1. Absender (Name und vollständige Anschrift)	2. Nummer	ORIGINAL
3. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	ÄQUIVALENZBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON HOPFEN UND HOPFENERZEUGNISSEN IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT Вихр прерода на рупба — Véase traducción al dorso — Viz překlad na druhé straně — Oversættelse se bagsiden — Vaata tõiget pöördele — Δείτε μετάφραση στην πίσω σελίδα — See translation overleaf — Voir traduction au verso — Vedi traduzione a tergo — skatit tulkojumu nākamajā lappusē — Žr. vertimą kitame puslapyje — A fordítást lásd a hátoldalán — Ara t-traduzzjoni minnha fuq wara — Zie vertaling aan ommezijde — Zob. tłumaczenie na odwrocie — Ver tradução no verso — A se vedea traducerea pe verso — Pozri preklad na druhej strane — Glej prevod na hrbtni strani — Käännös kääntöpuolella — För översättning se baksidan	
WICHTIGE HINWEISE		
A. Diese Bescheinigung und die beiden Kopien müssen den Zollbehörden in der Gemeinschaft bei der Überführung der Erzeugnisse in den freien Verkehr oder bei der Aufteilung der Sendung vor der Überführung in den freien Verkehr vorgelegt werden. B. Bei der Aufteilung versehen die Zollbehörden diese Unterlagen mit den entsprechenden Vermerken, behalten das Original ein und senden die beiden Kopien den für Hopfen zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats zu. C. Bei der Überführung in den freien Verkehr versehen die Zollbehörden diese Unterlagen mit den entsprechenden Vermerken, behalten das Original ein, geben eine Kopie dem Anmelder zurück und übersenden die zweite Kopie den für Hopfen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats.		
4. Ursprungsland		
5. Hopfenanbauort	6. Erntejahr	
7. Verarbeitungsort	8. Verarbeitungsdatum	
9. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke — Bezeichnung der Erzeugnisse — Sorte		10. Rohgewicht (kg)
11. BESCHEINIGUNG DER AUSSTELLENDEN STELLE		
Der Unterzeichnende bescheinigt, dass die oben aufgeführten Erzeugnisse den in der Europäischen Gemeinschaft geltenden Vorschriften für Hopfen und Hopfenerzeugnisse entsprechen.		
12. Ausstellende Stelle (Bezeichnung und vollständige Anschrift)	(Ort), den (Unterschrift) (Stempel)	
13. DEN ZOLLBEHÖRDEN IN DER GEMEINSCHAFT VORBEHALTEN		
Die oben bezeichneten Erzeugnisse sind in den freien Verkehr überführt worden ⁽¹⁾		
Diese Bescheinigung ist durch Auszüge ersetzt worden ⁽¹⁾		
(Ort), den (Unterschrift) (Stempel)		

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anhang II - Vorschriften für die in dieser Verordnung genannten Vordrucke

I. PAPIER

Es ist weißes Papier zu verwenden, das mindestens 40 Gramm je m² wiegt.

II. FORMAT

Das Format muss 210 mm × 297 mm betragen.

III. SPRACHEN

A. Die Äquivalenzbescheinigung ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszustellen; sie kann außerdem in der oder einer der Amtssprachen des ausstellenden Landes abgefasst werden.

B. Der Auszug der Äquivalenzbescheinigung ist in einer der von den zuständigen Stellen des ausstellenden Mitgliedstaats bezeichneten Amtssprachen der Gemeinschaft auszustellen.

IV. AUSSTELLUNG

A. Die Vordrucke sind maschinenschriftlich oder handschriftlich auszustellen; im letzteren Falle sind sie leserlich, mit Tinte und in Druckbuchstaben auszufüllen.

B. Jeder Vordruck ist durch eine von der ausstellenden Stelle erteilte Nummer zu kennzeichnen; diese Nummer gilt für das Original und seine beiden Kopien.

C. Betreffend die Äquivalenzbescheinigungen und ihre Auszüge:

1. Feld 5 der Bescheinigung ist für Hopfenerzeugnisse, die aus Hopfenmischungen hergestellt worden sind, nicht auszufüllen;
2. Feld 7 und Feld 8 sind für alle aus Hopfen hergestellten Erzeugnisse auszufüllen;
3. Zur Bezeichnung der Erzeugnisse (Feld 9) ist eine der folgenden Angaben zu machen:
 - a) „nicht aufbereiteter Hopfen“: Hopfen, der ausschließlich dem ersten Trocknen und dem ersten Verpacken unterzogen wurde;
 - b) „aufbereiteter Hopfen“: Hopfen, der dem abschließenden Trocknen und dem abschließenden Verpacken unterzogen wurde;
 - c) „Hopfenmehl“: (einschließlich Hopfenkörner und angereichertes Hopfenmehl);

- d) „isomerisierte Hopfenauszüge“: Hopfenauszüge, bei denen die Alphasäuren weitgehend isomerisiert worden sind;
 - e) „Hopfenauszüge“: andere als isomerisierte Hopfenauszüge;
 - f) „gemischte Hopfenerzeugnisse“: eine Mischung der unter den Buchstaben c, d und e genannten Erzeugnisse, ausgenommen Hopfen;
4. der Bezeichnung „nicht aufbereiteter Hopfen“ oder „aufbereiteter Hopfen“ müssen die Worte „ohne Samen“ folgen, wenn der Samenanteil des Hopfens weniger als 2 Gewichtshundertteile enthält, und in den anderen Fällen die Worte „mit Samen“;
5. werden aus Hopfen hergestellte Erzeugnisse aus Hopfen verschiedener Sorten und/oder verschiedener Anbauorte gewonnen, so müssen die einzelnen Sorten und/oder Anbauorte sowie der Gewichtshundertteil jeder Sorte aus jedem Anbaugebiet, die zu der Mischung verwendet wurden, in Feld 9 aufgeführt werden.

Anhang III – Ausstellende Stellen

Siehe [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 631/2012](#) der Kommission vom 12. Juli 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1295/2008 über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern

Anhang IV – Auszug aus einer Äquivalenzbescheinigung

1. Absender (Name und vollständige Anschrift)	2. Nummer	ORIGINAL
3. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	AUSZUG AUS EINER ÄQUIVALENZBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON HOPFEN UND HOPFENERZEUGNISSEN IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT Виж извода на ърѣа — Véase traducción al dorso — Viz překlad na druhé straně — Oversættelse se bagsiden — Vaata tõlget pöördel — Δείτε μετάφραση στην πίσω σελίδα — See translation overleaf — Voir traduction au verso — Vedi traduzione a tergo — skatit tulkojumu nākamajā lappusē — Žr. vertimą kitame puslapyje — A fordítást lásd a hátoldalon — Ara t-traduzzjoni minizla fuq wara — Zie vertaling aan ommezijde — Zob. tłumaczenie na odwrocie — Ver tradução no verso — A se vedea traducerea pe verso — Pozri preklad na druhej strane — Glej prevod na hrbtni strani — Käännös kääntöpuolella — För översättning se baksidan	
WICHTIGE HINWEISE A. Dieser Auszug und seine beiden Kopien sind bei der Überführung in den freien Verkehr der Erzeugnisse den Zollbehörden in der Gemeinschaft vorzulegen. B. Nachdem die Zollbehörden diese Unterlagen mit den entsprechenden Vermerken versehen haben, behalten sie das Original ein, geben eine Kopie dem Anmelder zurück und übersenden die zweite Kopie den für Hopfen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats.	4. Ursprungsland	
	5. Hopfenanbauort	6. Erntejahr
	7. Verarbeitungsort	8. Verarbeitungsdatum
9. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke — Bezeichnung der Erzeugnisse — Sorte	10. Rohgewicht (kg)	
11. ERKLÄRUNG DES ABSENDERS Der Unterzeichnete erklärt, dass für die obengenannten Erzeugnisse am eine Äquivalenzbescheinigung unter der Nummer durch die nachstehende Ausgabestelle (Bezeichnung und vollständige Anschrift) ausgestellt worden ist. (Ort),, den (Unterschrift)		
12. BESCHEINIGUNG DER ZOLLSTELLE Die Richtigkeit dieser Erklärung wird bestätigt. Die Angaben in dem vorliegenden Auszug stimmen mit den Angaben in der genannten Äquivalenzbescheinigung überein.		
13. Zollstelle (Bezeichnung und vollständige Anschrift)	(Ort), den	 (Stempel)
14. DEN ZOLLBEHÖRDEN DES MITGLIEDSTAATS VORBEHALTEN, IN DEM DIE ERZEUGNISSE IN DEN FREIEN VERKEHR ÜBERFÜHRT WERDEN Die oben bezeichneten Erzeugnisse sind in den freien Verkehr überführt worden (Ort), den (Stempel)		

7.18. MO18 Schaf- und Ziegenfleisch

7.18.1. Einfuhr reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen

[Verordnung \(EG\) Nr. 874/96](#) der Kommission vom 14. Mai 1996 über die Einfuhr reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen aus Drittländern

[Richtlinie 89/361/EWG](#) des Rates vom 30. Mai 1989 über reinrassige Zuchtschafe und -ziegen

[Richtlinie 94/28/EG](#) des Rates vom 23. Juni 1994 über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern und zur Änderung der Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder

[Entscheidung 96/510/EG](#) mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen

[Verordnung BGBl. II Nr. 184/2004](#) § 24: Durchführung des Zollrechts (ZollR-DV 2004)

Bei der Abfertigung zum freien Verkehr reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen des KN-Codes 0104 1010 und 0104 2010 in die Gemeinschaft ist Folgendes zu beachten:

1. Gemäß den Artikeln 225 und 235 der Zollkodex-Durchführungsverordnung sind Einfuhren mit mündlicher Anmeldung im Rahmen des Reiseverkehrs nicht zulässig
2. Der Einführer hat Folgendes vorzulegen bzw. für die Zollstelle bereitzuhalten:
 - a) eine "**Abstammungs- und Zuchtbescheinigung**" einer in der EU zugelassenen Zuchtorganisation, dass das Tier in ein in der Gemeinschaft geführtes Zuchtbuch eingeschrieben ist bzw. eingetragen wird. Diese Bescheinigung wird in Feld 44 der Anmeldung mit dem Dokumentenartencode "**C026 - Nachweis der Eintragung in das Zuchtbuch zur Bescheinigung der Rassenreinheit**" angegeben (siehe Anhang I);
(Verzeichnis: <http://circa.europa.eu/irc/sanco/vets/info/data/breeding/breeding.html>)
 - **Bei Einfuhren direkt nach Österreich** muss eine "**Bestätigung E1**" (Dokumentenartencode "**C026**") der Landwirtschaftskammer, in deren Bereich das Tier in das Zuchtbuch eingetragen bzw. einzutragen ist, vorgelegt werden (siehe Anhang II) (eine Abschreibung der Bestätigung ist nicht zulässig).
 - b) eine formlose **Verpflichtungserklärung** (Dokumentenartencode "**3VHF**") über die Einhaltung der Haltefrist von 12 Monaten.
 - Bei Einfuhren direkt nach Österreich hat dies mittels "**Verpflichtungserklärung des Einführers betreffend Einhaltung der Haltefrist für reinrassige Zuchttiere**" (Dokumentenartencode "**3VHF**") zu erfolgen (siehe Anhang III).

- d) ein "**Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE)** gemäß der Verordnung (EG) Nr. 136/2004" (Dokumentenartencode "**N853**") ausgestellt von einem Grenztierarzt der EU (siehe Anhang IV). Für Einfuhren aus Andorra, Schweiz, Färöer, Liechtenstein, Norwegen und San Marino ist dieses Dokument nicht erforderlich.

In dem Dokument muss in Feld 35 die Entscheidung "Zulässig für den Binnenmarkt" angegeben sein, die in der Anmeldung mit dem Dokumentenartencode "**7282 - Entscheidung des Grenztierarztes - Ware für den Binnenmarkt (Feld 32 GVDE-Ware / Feld 35 GVDE-Tiere) zugelassen**" zu codieren ist.

3. (1) Als Nachweis der Einhaltung der Haltefrist ist vom Einführer spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Haltefrist eine Bescheinigung der das Zuchtbuch führenden Vereinigung, Organisation oder amtlichen Stelle eines Mitgliedstaats vorzulegen. Die Bescheinigung hat auch etwaige verendete oder verunglückte Tiere zu umfassen. (Verzeichnis: <http://circa.europa.eu/irc/sanco/vets/info/data/breeding/breeding.html>).
- bei Einfuhren direkt nach Österreich ist eine "**Bescheinigung E2**" einer Zuchtorganisation bzw. dem zuständigen Amtstierarztes vorzulegen (siehe Anhang V).
- (2) Wird die geforderte Bescheinigung nicht vorgelegt, so veranlasst das Zollamt die Nacherhebung des entsprechenden Zolles für "andere als reinrassige Zuchttiere".

7.18.1.1. Anhang I – Abstammungs- und Zuchtbescheinigung (C026)

ABSTAMMUNGS- UND ZUCHTBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON REINRASSIGEN ZUCHTRINDERN, ZUCHTSCHWEINEN, ZUCHTSCHAFEN UND ZUCHTZIEGEN	
1. Art (Rind/Schwein/Schat/Ziege) ⁽¹⁾	2. Rasse
3. Erteilende Stelle	
4. Name und Anschrift der Stelle, die das ursprüngliche Zuchtbuch im Drittland führt	
5. Name und Anschrift des Züchters	
6. Name und Anschrift der Zuchtorganisation, die das gemeinschaftliche Zuchtbuch führt, in welches das Tier eingetragen werden soll	
7. Name und Anschrift der für die Eintragung des Tieres verantwortlichen Person	
8. Name des Tieres (wahlfrei)	9. Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr. im Drittland
10. Art der Kennzeichnung (Tätowierung, Ohrmarke, Mikrochip, Körpermitß usw.)	11. Kennzeichnungs-Nr.
12. Geburtsdatum	13. Geschlecht
14. Abstammung	
Vater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.	Großvater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
	Großmutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
Mutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.	Großvater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
	Großmutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
15. Alle vorhandenen Ergebnisse der Leistungsprüfung und neueste Ergebnisse der Zuchtwertschätzung des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern, unter Angabe der Zuchtwertschätzstelle ⁽²⁾	
Ausgefertigt in am	
Unterschrift	
NAME IN DRUCKBUCHSTABEN UND TITEL	
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen. ⁽²⁾ Gegebenenfalls weitere Blätter benutzen.	

7.18.1.2. Anhang II - Bestätigung E1 (C026)

Landwirtschaftskammer

BESTÄTIGUNG E1

Der Einführer _____

will umseitig angeführte Zuchttiere zu Zuchtzwecken entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 einführen.

Die Landwirtschaftskammer bestätigt auf Basis des § 24 der Zollrechts-Durchführungsverordnung BGBl. Nr. 184/2004 dass es sich bei den genannten Zuchttieren um **Zuchttiere des KN-Code** _____ handelt.

Diese Bestätigung gilt auch für Jungtiere, die von obigen Tieren während der Quarantäne oder auf dem Transport geboren werden.

Weiters wird bestätigt, dass in Übereinstimmung zum Landestierzuchtgesetz, LGBl. Nr. ____/____

- a) für die genannten Zuchttiere eine Zuchtbescheinigung einer anerkannten Zuchtorganisation des Lieferlandes vorgelegen hat (siehe angeschlossene Ablichtung),
- b) die in Spalte Bestimmungsort und Züchter angeführten Betriebe Züchter (Mitglied der anerkannten Zuchtorganisation für diese Tierart und Rasse) sind,
- c) die Zuchttiere bis spätestens 1 Monat nach der Abfertigung zum freien Verkehr in das Zuchtbuch eingetragen werden.

Diese Bestätigung gilt innerhalb eines Zeitraumes vom _____ bis _____ .

Hinweis:

Diese Erklärung ist anlässlich der Abfertigung zum freien Verkehr vorzulegen bzw. für die Zollstelle bereitzuhalten und in der Zollanmeldung in Feld 44 mit "C026 - Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassenreinheit" einzutragen.

Ort, Datum_____
Stempel / Unterschrift

Rückseite

Lfd. Nr.	Kennzeichnung (Ohrmarke)	Züchter, Bestimmungsort	zuständige Zuchtorganisation

Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)
(Zeichnungsberechtigter der Landwirtschaftskammer)

7.18.1.3. Anhang III – Verpflichtungserklärung des Einführers betreffend Einhaltung der Haltefrist für reinrassige Zuchttiere (3VHF)

Einführer

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

des Einführers betreffend
Einhaltung der Haltefrist für reinrassige Zuchttiere

Ich verpflichte mich, die Auflagen der Verordnung (EWG) Nr. 2342/92 vom 7. August 1992, Artikel 2 Absätze 2 und 3 (Haltefrist für Zuchtrinder) und Absatz 6 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 874/96 vom 14. Mai 1996, Artikel 2 Absätze 1 und 2 (Haltefrist für Zuchtschafe und Zuchtziegen), sowie der Richtlinie 94/28/EG vom 23. Juni 1994, Artikel 4 (Eintragung ins Zuchtbuch), für umseitig aufgeführte reinrassige Zuchttiere zu erfüllen.

Spätestens nach Ablauf des 15. Monats im Fall von Zuchtschafen und Zuchtziegen bzw. des 27. Monats im Fall von Zuchtrindern (mit Ausnahme von Tieren aus der Schweiz, Island und Norwegen) nach dem Monat der Abfertigung zum freien Verkehr wird von mir die Bescheinigung E2 über die Einhaltung der Halteverpflichtung durch die zuständige Zuchtorganisation oder durch den Amtstierarzt vorgelegt.

Mir ist bekannt, dass die Nichteinhaltung obiger Bestimmungen die Anwendung des KN-Codes 0104 1080 (Schafe), 0104 2090 (Ziegen) oder 0102 29 (Rinder) auf die betreffenden Tiere zur Folge hat.

Hinweis:

Diese Erklärung ist anlässlich der Abfertigung zum freien Verkehr gemeinsam mit der Bestätigung E1 vorzulegen bzw. für die Zollstelle bereitzuhalten und in der Zollanmeldung in Feld 44 mit "3VHF - Verpflichtungserklärung des Einführers betreffend Einhaltung der Haltefrist für reinrassige Zuchttiere" einzutragen.

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift

Rückseite

Lfd. Nr.	Kennzeichnung (Ohrmarke)	Züchter, Bestimmungsort	zuständige Zuchtorganisation

Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)

7.18.1.4. Anhang IV - Gemeinsames Veterinärndokument für die Einfuhr (GVDE Tiere) (N853)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		Gemeinsames Veterinärndokument für die Einfuhr (GVDE Tiere)	
Teil 1: Angaben zur gestellten Partie	1. Versender/Ausführer ☐ Name Anschrift Land + ISO-Code		2. GVDE-Bezugsnr. Grenzkontrollstelle Nummer der Einheit
	3. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		4. Für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift
	7. Einführer Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		5. Herkunftsland + ISO-Code 6. Herkunftsregion Code
	9. Voraussichtliche Ankunft an der Grenzkontrollstelle (Datum und Uhrzeit) Datum Uhrzeit		8. Bestimmungsort Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code
	11. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Waggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente		10. Veterinärndokumente Nummer Ausstellungsdatum Belegpapier(e) Nummer(n)
	12. Tierart, Rasse		13. Erzeugniscode (KN-Code) 14. Anzahl Tiere 15. Anzahl Packstücke
	16. Tiere zertifiziert für folgenden Zweck: Zucht/Nutzung ☐ Mast ☐ Schlachtung ☐ zugelassene Einrichtungen ☐ Heimtiere ☐ Andere ☐ Quarantäne ☐ eingetragene Egeniden ☐ Umsetzung ☐ Zirkus/Ausstellung ☐		
	17. Plomben- und Containernummer		
	18. Bei Umladung Grenzkontrollstelle der EU Drittland Nummer der Einheit ISO-Code Drittland		19. Bei Durchfuhr in Drittländer auch Drittland + ISO-Code Ausgangs-grenzkontrollstelle Nummer der Einheit
	20. Bei Einfuhr oder zeitweiliger Zulassung endgültige Einfuhr ☐ Wiedereinfuhr von Pferden nach vorübergehender Ausfuhr ☐ zeitweilige Zulassung von Pferden ☐ Abgangsdatum Ausgangsort		21. Durchfuhrmittelsstaaten Mitgliedsstaat + ISO-Code Mitgliedsstaat + ISO-Code Mitgliedsstaat + ISO-Code
22. Transportmittel nach Grenzkontrollstelle Waggon ☐ Registernummer Flugzeug ☐ Flugnummer Schiff ☐ Name Straßenfahrzeug ☐ amtliches Kennzeichen Andere ☐		23. Transportanterscheiden Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Land	
25. Erklärung Der Unterzeichnete bestätigt in seiner Funktion als für die vorstehend beschriebene Sendung verantwortliche Person nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments korrekt und vollständig sind und verpflichtet sich den Vorschriften der Richtlinie 91/496/EWG und insbesondere den Vorschriften hinsichtlich der Finanzierung der Veterinärkontrollen, einer etwaigen Rücksendung der Partien, Quarantänierung, Absonderung oder Euthanasierung von Tieren und Beseitigung der Tierkörper nachzukommen.		24. Transportplan Ja ☐ Nein ☐ Ort und Datum der Erklärung Name des Unterzeichneten Unterschrift	

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		Gemeinsames Veterinärdocument für die Einfuhr (GVDE Tiere)		
Teil 2: Entscheidung über die Sendung	25. Dokumentenprüfung	27. GVDE-Bezugsnummer		
	☐ EU-Nr. ☐ Zusätzliche Geometrie ☐ Nationale Vorschriften	zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐ zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐ zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐	28. Nachschleifkontrolle Abweichung ☐ zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐	
	29. Körperliche Kontrolle	30. Labordiagnostik		
	Abweichung ☐ Anzahl kontrollierter Tiere ☐ zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐	Test zum Nachweis von ☐ Ja ☐ Nein ☐ anhand von Zufallsstichproben ☐ Bei Verdacht ☐ Befunde: stehen noch aus ☐ zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐		
	31. Einreife des Befandes der Abweichung	32. Ausweichungen des Transports auf die Tiere		
	bei der Ankunft zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐	Anzahl verendeter Tiere ☐ Schätzung ☐ Anzahl transportunfähiger Tiere ☐ Schätzung ☐ Anzahl Tiere, die mangelgekommen sind oder abgetötet haben ☐		
	33. ZULASSUNG zur Einfuhr	34. ZULASSUNG zur Durchfuhr		
	Grenzkontrollstelle der EU ☐ Nummer der Einheit ☐ Drittland ☐ ISO-Code/Drittland ☐	nach Drittland ☐ + ISO-Code ☐ Ausgangsgrenzkontrollstelle ☐ Nummer der Einheit ☐		
	35. ZULASSUNG für den Binnenmarkt	36. ZULASSUNG zur zeitweiligen Zulassung		
	mit kontrollierter Bestimmung ☐ Schließung ☐ zugelassene Einrichtungen ☐ Quarantäne ☐	Referenz-Tier in ☐		
37. NICHT ZULASSUNG	37. Gründe für die Ablehnung			
1. Rücksendung ☐ 2. Schließung ☐ 3. Baulänge ☐	1. Keine gültige Bescheinigung ☐ 2. Nichtkonforme Dokumente ☐ 3. Nicht zugelassenes Land ☐ 4. Nicht zugelassene Region ☐ 5. Verbotene Tiere ☐ 6. Keine tierärztliche Quarantäne ☐ 7. Schließung ☐ 8. Kranke oder kontaminierte Tiere ☐ 9. Unbefriedigende Labordiagnostik ☐ 10. Unfähigkeit zur Weiterbefragung ☐ 11. Keine nationalen Vorschriften ☐ 12. Verstöße gegen internationale Transportvorschriften ☐ 13. Keine oder unzureichende Kennzeichnung ☐ 14. Andere ☐			
38. Angaben zur kontrollierten Bestimmung (35, 36, 37)	42. Amtlicher Tierarzt			
(ggf.) Zulassungsnummer ☐ Ausschreib. ☐ Postkennzahl ☐	Der Unterschriftende, amtlicher Tierarzt der Grenzkontrollstelle, bestätigt, dass die Sendung den gemeinschaftsrechtlichen und ggf. den vom Bestimmungsmitgliedstaat vorgeschriebenen Veterinärkontrollen unterzogen wurde. Name (in Großbuchstaben): Datum: Unterschrift:			
39. Sendung aus Verpackung	43. Bezeichnung des Zieldokuments			
Nummer der neuen Plombe ☐	44. Angaben zur Rücksendung Nummer des Transportmittels ☐ Wagon ☐ Flugzeug ☐ Schiff ☐ Straßentransport ☐ Bestimmungsland ☐ + ISO-Code ☐ Datum:			
40. Verbleibende Angaben zur Grenzkontrollstelle und Annotiert	45. Weitere Abweichung			
Grenzkontrollstelle der EU ☐ Stempel ☐ Nummer der Einheit ☐	Ausgangsgrenzkontrollstelle ☐ Ortliche Veterinärstelle ☐ Ankunft der Partie Ja ☐ Nein ☐ Übereinstimmung der Partie Ja ☐ Nein ☐			
41. Bezeichnung des Zieldokuments	46. Amtlicher Tierarzt			
47. Bezeichnung des Zieldokuments ☐	Name (in Großbuchstaben): Ausschreib. ☐ Nummer der Einheit Datum: Stempel Unterschrift:			

7.18.1.5. Anhang V – Bescheinigung E2

Zuchtorganisation / Amtstierarzt

BESCHEINIGUNG E2

Umseitig aufgeführte Zuchttiere des KN-Codes _____ wurden am
 _____ für den Einführer _____
 _____ unter der Anmeldeungsnummer
 CRN _____ zum freien Verkehr abgefertigt.

Entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 2342/92 vom 7. Juli 1992, Artikel 2 Absätze 2, 3 und 6
 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 874/96 vom 14. Mai 1996, Artikel 2 Absätze 1 und 2 und der Richtlinie
 94/28/EG des Rates vom 23. Juni 1994, Artikel 4 wird folgendes bescheinigt:

❖ Die Tiere wurden mindestens

- 12 Monate (Zuchtschafe und Zuchtziegen)
- 24 Monate (Zuchtrinder)

ab dem Tag ihrer Einfuhr vom Züchter am Bestimmungsort gehalten und ins örtlich
 zuständige Zuchtbuch eingetragen.

❖ Amtstierarzt

Die Tiere sind vor dem Ablauf einer Frist von

- 12 Monaten (Zuchtschafe und Zuchtziegen)
- 24 Monaten (Zuchtrinder)

ab dem Tag ihrer Einfuhr aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet worden bzw. infolge
 einer Krankheit oder eines Unfalls verendet.

Diese Bescheinigung ist spätestens nach Ablauf des

- 15. Monats (Zuchtschafe und Zuchtziegen)
- 27. Monats (Zuchtrinder)

nach dem Monat der Abfertigung zum freien Verkehr bei der Zollstelle, bei der die Abfertigung zum
 freien Verkehr erfolgte, durch den Einführer vorzulegen bzw. für die Zollstelle bereitzuhalten.

❖ Nicht Zutreffendes streichen!

 Ort, Datum

 Stempel / Unterschrift

Rückseite

Lfd. Nr.	Kennzeichnung (Ohrmarke)	Züchter, Bestimmungsort	zuständige Zuchtorganisation

Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)

7.19. MO19 Fischereierzeugnisse

7.19.1. VO 1984/2003 - Statistisches Dokument Großaugenthun und Schwertfisch

[Verordnung \(EG\) Nr. 1984/2003](#) der Kommission über eine Regelung zur statistischen Erfassung von Schwertfisch und Großaugenthun in der Gemeinschaft

(1) Bei der Annahme der Anmeldung zum freien Verkehr sowie bei Ausfuhr und Wiederausfuhr von

Großaugenthun (Thunnus obesus)	Schwertfisch (Xiphias gladius)
0301 9985 75	0301 9985 70
0302 3400 00	0302 4700 00
0303 4400 00	0303 5700 00
0304 4990 40	0304 4500 00
0304 5990 20	0304 5400 00
0304 8700 20	0304 8400 00
0304 9999 50	0304 9100 00
0305 2000 21	0305 2000 19
0305 2000 78	0305 2000 76
0305 2000 79	0305 2000 77
0305 3990 40	0305 3990 50
0305 4980 60	0305 4980 20
0305 5980 45	0305 5980 50
0305 6980 40	0305 6980 50
1604 1411 30	1604 1991 30
1604 1411 35	1604 1997 20
1604 1416 30	1604 2090 60
1604 1416 35	
1604 1418 30	
1604 1418 35	
1604 2070 40	
1604 2070 45	

ist Folgendes zu beachten:

1. Bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse muss der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr ein Statistisches Dokument der ICCAT oder der IOTC beigelegt werden (Formulare siehe Anhänge I bis IV);

Ausnahme: Gemäß Arbeitsrichtlinie VB-0333 ist die Einfuhr der oben angeführten Erzeugnisse aus bestimmten Ländern verboten.

2. Bei der Ausfuhr muss der Anmeldung ein Statistisches Dokument der ICCAT oder der IOTC beigelegt werden (Formulare siehe Anhänge II bis IV).
3. Bei der Wiederein- und Wiederausfuhr der betreffenden Erzeugnisse muss eine Wiederausfuhrbescheinigung der ICCAT oder der IOTC beigelegt werden (Formulare siehe Anhang IX, X, XI oder XII der VO 1984/03).

(2) Das Statistische Dokument sowie die Wiedereinfuhr- bzw. Wiederausfuhrbescheinigung wird bestätigt

a) von den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats oder

b) von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse angelandet werden; im Fall von

Angola	Guinea-Bissau	Russland
Äquatorial-Guinea	Japan	São Tomé e Príncipe
Brasilien	Kanada	Südafrika
China	Kap Verde	Tunesien
Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)	Korea	Uruguay
Gabun	Kroatien	USA
Ghana	Libyen	Venezuela
Guinea	Marokko	

können diese Bestätigungen von einer bevollmächtigten Stelle (z.B. Handelskammer) vorgenommen werden.

(3) Die Anmeldungen sind in Feld 44 wie folgend zu codieren:

C039 - Statistisches Dokument der ICCAT für Schwertfisch

C040 - Statistisches Dokument der ICCAT für Großaugenthun oder
statistisches Dokument der IOTC für Großaugenthun

C042 - ICCAT-Wiederausfuhrbescheinigung für Schwertfisch

C043 - ICCAT-Wiederausfuhrbescheinigung für Großaugenthun oder
IOTC-Wiederausfuhrbescheinigung für Großaugenthun

(4) Die Abfertigung der betreffenden Fische ist dem Zollamt Klagenfurt Villach (Post.ZA4-mwm@bmf.gv.at) mit gleichzeitiger Übersendung des Statistischen Dokuments zu melden.

Anhang I

entfällt

Anhang II – Statistisches Dokument Schwertfisch

DOKUMENT Nr.		STATISTISCHES DOKUMENT DER ICCAT FÜR SCHWERTFISCH		
ABSCHNITT AUSFUHR				
1. FLAGGENSTAAT/RECHTSTRÄGER				
2. AUSFUHRORT		BUNDESLAND/PROVINZ		LAND/RECHTSTRÄGER
3. FANGGEBIET (bitte ein Gebiet ankreuzen)				
a) Nordatlantik		b) Südatlantik		c) Mittelmeer
d) Pazifik		e) Indischer Ozean		
Wenn d) oder e) angekreuzt wurden, bitte die Abschnitte 4 und 5 nicht ausfüllen				
4. ANGABEN ZUM FISCH				
Erzeugnis-Art (*)		Name des Schiffes und Registernummer	Fanggerät-Code (*)	Nettogewicht (kg)
F/FR	RD/GG/DR/FL/OT			
(*) F = frisch, FR = gefroren, RD = Lebendgewicht, GG = ausgenommen und ohne Kiemen, DR = zugerichtet, FL = Filets, ST= Steaks, OT = Sonstige (bitte Erzeugnis-Art beschreiben: _____)				
(*) Bei OT für den Fanggerät-Code bitte Fanggerät beschreiben: _____				
5. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS — Für die Ausfuhr in Länder, die für Schwertfisch die von der ICAAT vorgesehene alternative Mindestgröße anwenden, muss der Ausführer erklären, dass der oben aufgeführte atlantische Schwertfisch über 15 kg (33 lb.) wiegt, oder im Fall der Ausfuhr von Schwertfisch-Teilen, dass die Teile von Schwertfischen stammen, die über 15 kg wogen. <i>Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die vorstehenden Angaben vollständig, wahr und richtig sind.</i>				
Name	Name des Unternehmens	Anschrift	Unterschrift	Datum (ggf.) Lizenz-Nr.
6. AMTLICHE BESTÄTIGUNG — Ich bestätige nach bestem Wissen und Gewissen, dass obige Angaben vollständig, wahr und richtig sind.				
Name und Dienststellung des Beamten	Unterschrift	Datum	Amtliches Siegel	Nettogewicht (kg)
ABSCHNITT EINFUHR				
7. ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS — Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die vorstehenden Angaben vollständig, wahr und richtig sind.				
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS (Transit-Land/Rechtsträger)				
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS (Transit-Land/Rechtsträger)				
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS (Bestimmungsort der Ladung)				
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.
BESTIMMUNGSORT DER EINFUHR:				
Ort: _____	Bundesland/Provinz: _____	Land/Rechtsträger: _____		

HINWEIS: WIRD DAS DOKUMENT NICHT IN ENGLISCHER SPRACHE AUSGEFÜLLT, SO IST DIE ENGLISCHE ÜBERSETZUNG BEIZUFÜGEN.

ANLEITUNG ZUM STATISTISCHEN DOKUMENT DER ICCAT FÜR SCHWERTFISCH

Aufgrund der Empfehlung der ICCAT aus dem Jahre 2001 muss Schwertfisch, der in das Gebiet einer Vertragspartei eingeführt oder zum ersten Mal in den Bereich einer regionalen Wirtschaftsorganisation verbracht wird, ab dem 1. Januar 2003 ein statistisches Dokument der ICCAT für Schwertfisch beigefügt werden. Händler, die Schwertfisch aus allen Meeresgebieten ein- oder ausführen, sind gehalten, die relevanten Abschnitte des statistischen Dokuments der ICCAT für Schwertfisch auszufüllen. Nur nach Vorlage von vollständig ausgefüllten und gültigen Dokumenten wird die Verbringung von Schwertfischladungen in das Zollgebiet der Vertragsparteien zugelassen (z.B. Japan, Kanada, Vereinigte Staaten, Spanien usw.). Schwertfischladungen, denen statistische Dokumente für Schwertfisch beigefügt sind, die nicht korrekt ausgefüllt sind (d.h. Ladungen bei denen das statistische Dokument für Schwertfisch entweder fehlt oder unvollständig, ungültig bzw. verfälscht ist), werden als illegale Ladungen betrachtet, die den Bestandserhaltungsanstrengungen der ICCAT entgegenstehen, und die Erlaubnis zur Einfuhr in das Gebiet einer Vertragspartei wird (VORBEHALTLICH DER VORLAGE EINES ORDNUNGSGEMÄSS AUSGEFÜLLTEN DOKUMENTS) aufgehoben bzw. kann mit wirtschaftlichen oder anderen Sanktionen belegt werden.

Bitte folgen Sie diesen Erläuterungen für das Ausfüllen der Abschnitte, die die Ausführer, Einführer und die amtliche Bestätigung betreffen. Wird das Dokument nicht in englischer Sprache ausgefüllt, so ist die englische Übersetzung entweder dem Dokument oder in einem eigenen Umschlag beizufügen. **Anmerkungen:** Wird ein Schwertfisch-Erzeugnis direkt vom fischenden Land oder Rechtsträger in das Land einer Vertragspartei ausgeführt, ohne ein Transit-Land/Rechtsträger zu durchqueren, können alle Fische im selben Dokument aufgeführt werden. Dagegen müssen im Falle einer Ausfuhr von Schwertfisch über ein Transitland (d.h. ein anderes Land/einen anderen Rechtsträger, als das Land/den Rechtsträger, das/der Bestimmungsort des Erzeugnisses ist) für Fisch, der für verschiedene Bestimmungsorte vorgesehen ist, getrennte Dokumente ausgefüllt werden, oder jedem Fisch muss ein eigenes Dokument beigefügt werden, damit eine in einem Transit-Land/Rechtsträger erfolgte eventuelle Aufteilung der Ladung erfasst werden kann. Die Einfuhr von anderen Schwertfischarten als dem Fleisch (d.h. Kopf, Augen, Fischmilch, Eingeweide, Schwanz) kann ohne die Vorlage des Dokuments erlaubt werden.

DOKUMENT Nr.: Nach Land codierte Dokumentennummer, die das Land bzw. der Rechtsträger erteilt, das/der das Dokument ausgibt.

- (1) **FLAGGENSTAAT/RECHTSTRÄGER:** Bitte geben Sie den Namen des Landes bzw. des Rechtsträgers des Schiffes an, das die Schwertfischladung gefischt hat, und das/der das vorliegende Dokument ausgegeben hat. Nach der ICCAT-Empfehlung ist nur der Flaggenstaat des Schiffes, das den Schwertfisch gefischt hat, oder falls das Schiff im Rahmen eines Frachtvertrags operiert, das Ausfuhrland zur Ausgabe dieses Dokuments berechtigt.
- (2) **AUSFUHRORT:** Bitte geben Sie den Ort, das Bundesland oder die Provinz und das Land bzw. den Rechtsträger an, aus dem der Schwertfisch ausgeführt wurde.
- (3) **FANGGEBIET:** Bitte kreuzen Sie das Gebiet an, in dem der Fang erfolgt ist. (Wenn d) oder e) angekreuzt wurde, brauchen die Abschnitte 4 und 5 im Folgenden nicht ausgefüllt zu werden.)
- (4) **ANGABEN ZUM FISCH:** Der Ausführer sollte möglichst genaue Angaben zu den nachstehenden Punkten machen. (**Hinweis:** Es sollte jeweils eine Art von Erzeugnis pro Zeile angegeben werden.) 1) Art des Erzeugnisses: Bitte geben Sie an, ob es sich beim verschifften Erzeugnis um FRISCHE oder GEFRORENE Erzeugnisse handelt, und in welcher Form sie vorliegen: als LEBENDGEWICHT, AUSGENOMMEN, ZUGERICHNET, als FILETS, als STEAKS oder in SONSTIGER Form. Bei OT bitte Art der Erzeugnisse der Ladung beschreiben. 2) Name des Schiffes und Registernummer: Bitte geben Sie den Namen des Schiffes, das den Schwertfisch gefischt hat, und (gegebenenfalls) seine Registernummer an. Stammen die Erzeugnisse in der Ladung von mehreren Fischereifahrzeugen, zählen Sie bitte alle Schiffe auf, deren Erzeugnisse sich in der Ladung befinden. 3) Fanggerät-Code: Bitte geben Sie entsprechend der Liste weiter unten das Fanggerät an, das für den Schwertfischfang eingesetzt wurde. 4) Nettogewicht des Erzeugnisses in kg.
- (5) **ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS:** Die Person oder das Unternehmen, die die Schwertfischladung ausführen, müssen ihren Namen, ihre Unterschrift und ihre Anschrift angeben, sowie das Datum der Ausfuhr der Ladung und (gegebenenfalls) die Lizenznummer des Händlers. Für Länder, die für Schwertfisch die von der ICAAT vorgesehene alternative Mindestgröße anwenden, muss der Ausführer erklären, dass der oben aufgeführte atlantische Schwertfisch über 15 kg (33 lb.) wiegt, oder im Fall der Ausfuhr von Schwertfischarten, dass die Teile von Schwertfischen stammen, die über 15 kg wogen.
- (6) **AMTLICHE BESTÄTIGUNG:** Bitte geben Sie den Namen und die vollständige Dienststellung des Beamten an, der das statistische Dokument für Schwertfisch unterzeichnet. Dieser Beamte muss zu einer relevanten Dienststelle der Regierungsbehörden des Flaggenstaates des Schiffes gehören, das den in dem statistischen Dokument für Schwertfisch beschriebenen Schwertfisch gefischt hat. Das Dokument kann auch von einer hierfür von der Regierung des Flaggenstaates ermächtigten Person oder Einrichtung unterzeichnet werden, oder falls das Schiff im Rahmen eines Frachtvertrags operiert, von einem Regierungsbeamten oder einer anderen ermächtigten Person oder Einrichtung des Ausfuhrstaates. Das Nettogewicht muss auch in kg angegeben und bestätigt werden. Die in den Abschnitten A bis D der ICCAT-Entscheidung vorgesehene ergänzende Maßnahme über die Bestätigung des statistischen Dokuments für Roten Thun durch einen Regierungsbeamten, die von der Kommission 1993 angenommen wurde, kann unter den weiter oben aufgeführten Bedingungen auf Bestätigungen im Rahmen des Programms über ein statistisches Dokument für Schwertfisch angewandt werden.
- (7) **ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS:** Die Person oder das Unternehmen, die den Schwertfisch einführen, müssen ihren Namen und ihre Anschrift angeben, sowie das Datum der Einfuhr des Schwertfisches, (gegebenenfalls) die Lizenznummer, den Bestimmungsort der Einfuhr und eine Unterschrift leisten. Das gilt auch für die Einfuhr in Transit-Länder/-Rechtsträger. Bei frischen oder gefrorenen Erzeugnissen kann die Unterschrift des Einführers durch die Unterschrift eines Beschäftigten der Zollabfertigungsstelle ersetzt werden, vorausgesetzt diese wird vom Einführer ordnungsgemäß anerkannt.

Fanggerät-Code:	Fanggerät	Fanggerät-Code	Fanggerät
BB	Angelrute	SPHL	Sportfischerei mit Handangeln
GILL	Kiemennetz	SPOR	sonstige Sportfischerei
HAND	Handleine	SURF	sonstige Oberflächenfischerei
HARP	Harpune	TL	„Tended line“
LL	Langleine	TRAP	Tonnare
MWT	pelagisches Schleppnetz	TROL	Schleppangel
PS	Ringwade	UNCL	nicht näher genannte Fangmethoden
RR	Rollangel	OT	Sonstige

Das Originaldokument muss der ausgeführten Ladung beigelegt werden. Bitte bewahren Sie eine Kopie für Ihre Unterlagen auf. Das Original (bei Einfuhren) oder eine Kopie (bei Ausfuhren) muss freigemacht und per Post oder per Fax innerhalb von 24 Stunden nach der Einfuhr oder Ausfuhr geschickt werden an:

Anhang III - Statistisches Dokument der ICCAT für Großaugenthun

DOKUMENT Nr.		STATISTISCHES DOKUMENT DER ICCAT FÜR GROSSAUGENTHUN		
ABSCHNITT AUSFUHR				
1. FLAGGENSTAAT/RECHTSTRÄGER:				
2. NAME DES SCHIFFES UND (gegebenenfalls) KENNNUMMER				
3. (gegebenenfalls) TONNARE				
4. AUSFUHRORT (Ort, Bundesland/Provinz, Land/Rechtsträger)				
5. FANGGEBIET (bitte ein Gebiet ankreuzen)				
a) Atlantik ☐ b) Pazifik ☐ c) Indischer Ozean ☐				
Wenn b) oder c) angekreuzt wurden, bitte die Abschnitte 6 und 7 nicht ausfüllen.				
6. ANGABEN ZUM FISCH				
Erzeugnis-Art ⁽¹⁾		Fanggerät-Code ⁽²⁾	Nettogewicht (kg)	
F/FR	RD/GG/DR/FL/OT			
⁽¹⁾ F = frisch, FR = gefroren, RD = Lebendgewicht, GG = ausgenommen und ohne Kiemen, DR = zugerichtet, FL = Filets, OT = Sonstige, bitte Erzeugnis beschreiben. ⁽²⁾ Bei OT für den Fanggerät-Code bitte Fanggerät beschreiben:				
7. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS — Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die vorstehenden Angaben vollständig, wahr und richtig sind.				
Name	Name des Unternehmens	Anschrift	Unterschrift	Datum (ggf.) Lizenz-Nr.
8. AMTLICHE BESTÄTIGUNG — Ich bestätige nach bestem Wissen und Gewissen, dass obige Angaben vollständig, wahr und richtig sind.				
Gesamtgewicht der Ladung _____ kg				
Name und Dienststellung des Beamten		Unterschrift	Datum	Amtliches Siegel
ABSCHNITT EINFUHR:				
9. ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS — Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die vorstehenden Angaben vollständig, wahr und richtig sind.				
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS (Transit-Land/Rechtsträger)				
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS (Transit-Land/Rechtsträger)				
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.
BESTIMMUNGsort DER EINFUHR				
Ort: _____	Bundesland/Provinz: _____	Land/Rechtsträger: _____		

HINWEIS: WIRD DAS DOKUMENT NICHT IN ENGLISCHER SPRACHE AUSGEFÜLLT, SO IST DIE ENGLISCHE ÜBERSETZUNG BEIZUFÜGEN.

ANLEITUNG

DOKUMENT Nr. Nach Land/Rechtsträger codierte Dokumentennummer, die das Land/der Rechtsträger erteilt, das/der das Dokument ausgibt.

- (1) **FLAGGENLAND/RECHTSTRÄGER:** Bitte geben Sie den Namen des Landes/des Rechtsträgers des Schiffes an, das die Großaugenthunladung gefischt hat, und das/der das vorliegende Dokument ausgegeben hat. Nach der ICCAT-Empfehlung ist nur der Flaggenstaat des Schiffes, das den Großaugenthun gefischt hat, oder falls das Schiff im Rahmen eines Frachtvertrags operiert, ein Beamter oder eine sonstige vom Ausfuhrland ordnungsgemäß ermächtigte Person oder Einrichtung zur Ausgabe dieses Dokument berechtigt.
- (2) **NAME DES SCHIFFES UND (gegebenenfalls) KENNNUMMER:** Bitte geben Sie den Namen des Schiffes, das die Großaugenthunladung gefischt hat, und seine Kennnummer an.
- (3) **(gegebenenfalls) TONNARE:** Bitte geben Sie den Namen der Tonnare an, in der die Großaugenthunladung gefangen wurde.
- (4) **AUSFUHRORT:** Bitte geben Sie den Ort, das Bundesland oder die Provinz und das Land/den Rechtsträger an, aus denen der Großaugenthun ausgeführt wurde.
- (5) **FANGGEBIET:** Bitte kreuzen Sie das Gebiet an, in dem der Fang erfolgt ist. (Wenn b) oder c) angekreuzt wurde, brauchen die Abschnitte 6 und 7 im Folgenden nicht ausgefüllt zu werden.)
- (6) **ANGABEN ZUM FISCH:** Der Ausführer sollte möglichst genaue Angaben zu den nachstehenden Punkten machen. **Hinweis:** Es sollte jeweils eine Art von Erzeugnis pro Zeile angegeben werden.
 1. Erzeugnis-Art: Bitte geben Sie an, ob es sich beim verschifften Erzeugnis um FRISCHE oder GEFRORENE Erzeugnisse handelt, und in welcher Form sie vorliegen: als LEBENDGEWICHT, AUSGENOMMEN, ZUGERICHET, als FILETS oder in SONSTIGER Form. Bei OT bitte Erzeugnisse der Ladung beschreiben.
 2. Fanggerät-Code: Bitte geben Sie entsprechend der Liste unten das Fanggerät an, das für den Fang des Großaugenthun eingesetzt wurde. Bei OT für den Fanggerät-Code bitte (auch bei der Zucht) verwendete Fanggeräte beschreiben.
 3. Nettogewicht in kg.
- (7) **ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS:** Die Person oder das Unternehmen, die die Großaugenthunladung ausführen, müssen ihren Namen, den Namen des Unternehmens und ihre Anschrift sowie das Ausfuhrdatum der Ladung und (gegebenenfalls) die Lizenznummer des Händlers angeben und eine Unterschrift leisten.
- (8) **AMTLICHE BESTÄTIGUNG:** Bitte geben Sie den Namen und die vollständige Dienststellung des Beamten an, der das Dokument unterzeichnet. Dieser Beamte muss zu einer relevanten Dienststelle der Regierungsbehörden des Flaggenstaates des Schiffes gehören, das den im Dokument beschriebenen Großaugenthun gefischt hat. Das Dokument kann von jeglicher Person oder Einrichtung unterzeichnet werden, die zu diesem Zweck von der Regierung des Flaggenstaates ordnungsgemäß ermächtigt wurde. Entsprechend den Vorgaben für die Bestätigung des Dokuments durch einen Regierungsbeamten, oder wenn das Schiff im Rahmen eines Frachtvertrags operiert, durch einen Beamten oder jegliche andere vom Ausfuhrland ordnungsgemäß ermächtigte Person oder Einrichtung, kann von dieser Forderung gegebenenfalls abgewichen werden. In diesem Abschnitt muss auch das Gesamtgewicht der Ladung angegeben werden. Die in den Abschnitten A bis D der ICCAT-Entschließung vorgesehene ergänzende Maßnahme über die Bestätigung des statistischen Dokuments für Roten Thun durch einen Regierungsbeamten, die von der Kommission 1993 angenommen wurde, kann unter den weiter oben aufgeführten Bedingungen auf Bestätigungen im Rahmen des Programms über ein statistisches Dokument für Großaugenthun angewandt werden.
- (9) **ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS:** Die Person oder das Unternehmen, die den Großaugenthun einführen, müssen ihren Namen, ihre Anschrift und ihre Unterschrift angeben, sowie das Datum der Einfuhr des Großaugenthuns, (gegebenenfalls) die Lizenznummer und den Bestimmungsort der Einfuhr. Das gilt auch für die Einfuhr in Transitländer oder Rechtsträger. Bei frischen oder gefrorenen Erzeugnissen kann die Unterschrift des Einführers durch die Unterschrift eines Beschäftigten der Zollabfertigungsstelle ersetzt werden, vorausgesetzt diese Unterschrift wird vom Einführer ordnungsgemäß anerkannt.

FANGGERÄTE-CODES:

Code	Fanggerät	Code	Fanggerät
BB	Angelrute	SPOR	sonstige Sportfischerei
GILL	Kiemennetz	SURF	sonstige Oberflächenfischerei
HAND	Handleine	TL	„Tended line“
HARP	Harpune	TRAP	Tonnare
LL	Langleine	TROL	Schleppangel
MWT	pelagisches Schleppnetz	UNCL	nicht näher genannte Fangmethoden
PS	Ringwade	OT	Sonstige
RR	Rollangel		
SPHL	Sportfischerei mit Handangeln		

BITTE SENDEN SIE EINE KOPIE DES ORDNUNGSGEMÄSS AUSGEFÜLLTEN DOKUMENTS ZURÜCK AN: (Bezeichnung der Stelle der zuständigen Behörden des Flaggenstaates).

Anhang IV - Statistisches Dokument der IOCT für Großaugenthun

DOKUMENT Nr.		STATISTISCHES DOKUMENT DER IOCT FÜR GROSSAUGENTHUN	
ABSCHNITT AUSFUHR			
1. FLAGGENSTAAT/RECHTSTRÄGER			
2. NAME UND (gegebenenfalls) KENNNUMMER DES SCHIFFES			
3. (gegebenenfalls) TONNARE			
4. AUSFUHRORT (Ort, Bundesland/Provinz, Land/Rechtsträger)			
5. FANGGEBIET (bitte ein Gebiet ankreuzen) a) Atlantik b) Pazifik c) Indischer Ozean Wenn b) oder c) angekreuzt wurden, bitte die Abschnitte 6 und 7 nicht ausfüllen.			
6. ANGABEN ZUM FISCH			
Erzeugnis-Art (*)		Fanggerät-Code (?)	Nettogewicht (kg)
F/FR	RD/GG/DR/FL/OT		
(*) F = frisch, FR = gefroren, RD = Lebendgewicht, GG = ausgenommen und ohne Kiemen, DR = zugerichtet, FL = Filets, OT = Sonstige. Bitte Erzeugnisart angeben. (?) Bei OT für den Fanggerät-Code bitte verwendetes Fanggerät beschreiben:			
7. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS — Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die vorstehenden Angaben vollständig, wahr und richtig sind.			
Name	Name der Agentur	Anschrift	Unterschrift Datum (ggf.) Lizenz-Nummer
8. AMTLICHE BESTÄTIGUNG — Ich bestätige nach bestem Wissen und Gewissen, dass obige Angaben vollständig, wahr und richtig sind.			
Gesamtgewicht der Ladung _____ kg			
Name und Dienststellung	Unterschrift	Datum	Amtliches Siegel
ABSCHNITT EINFUHR			
9. ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS — Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die vorstehenden Angaben vollständig, wahr und richtig sind.			
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS (Drittland/Rechtsträger)			
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum (ggf.) Lizenz-Nr.
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS (Drittland/Rechtsträger)			
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum (ggf.) Lizenz-Nr.
BESTIMMUNGSORT DER EINFUHR			
Ort: _____	Bundesland/Provinz: _____	Land/Rechtsträger: _____	

HINWEIS: WIRD DAS DOKUMENT NICHT IN ENGLISCHER SPRACHE AUSGEFÜLLT, SO IST DIE ENGLISCHE ÜBERSETZUNG BEIZUFÜGEN.

ANLEITUNG

DOKUMENT Nr.: Nach Land codierte Dokumentennummer, die das Land erteilt, das das Dokument ausgibt.

- (1) **FLAGGENSTAAT/RECHTSTRÄGER:** Bitte geben Sie den Namen des Landes des Schiffes an, das den Großaugenthun gefischt hat und dieses Dokument ausgegeben hat. Nach der Empfehlung ist nur der Flaggenstaat des Schiffes, das den Großaugenthun gefischt hat, oder falls das Schiff im Rahmen eines Frachtvertrags operiert, das Ausfuhrland zur Ausgabe dieses Dokument berechtigt.
- (2) **NAME DES SCHIFFES UND (gegebenenfalls) KENNNUMMER:** Bitte geben Sie den Namen des Schiffes, das die Großaugenthunladung gefischt hat, und seine Kennnummer an.
- (3) **(gegebenenfalls) TONNARE:** Bitte geben Sie den Namen der Tonnare an, in der die Großaugenthunladung gefangen wurde..
- (4) **AUSFUHRORT:** Bitte nennen Sie den Ort, das Bundesland oder die Provinz und das Land, aus dem der Großaugenthun ausgeführt wurde.
- (5) **FANGGEBIET:** Bitte kreuzen sie ein Fanggebiet an. (Wenn b) oder c) angekreuzt wurden, bitte die Abschnitte 6 und 7 nicht ausfüllen.)
- (6) **ANGABEN ZUM FISCH:** Der Ausführer sollte möglichst genaue Angaben zu den nachstehenden Punkten machen:
Anmerkung: Es sollte jeweils eine Erzeugnis-Art pro Zeile angegeben werden.
 - (1) Erzeugnis-Art: Bitte geben Sie an, ob es sich beim verschifften Erzeugnis um FRISCHE oder GEFRORENE Erzeugnisse handelt, und in welcher Form sie vorliegen: als LEBENDGEWICHT, AUSGENOMMEN UND OHNE KIEMEN, ZUGERICHET, als FILET oder in SONSTIGER Form. Bei SONSTIGES bitte Erzeugnisse der Ladung beschreiben.
 - (2) Fanggerät-Code: Bitte das für den Fang des Großaugenthuns verwendete Fanggerät nach unten aufgeführter Liste angeben. Bei SONSTIGES bitte (auch bei der Zucht) verwendete Fanggeräte beschreiben.
 - (3) Nettogewicht des Erzeugnisses in Kilogramm.
- (7) **ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS:** Die Person oder das Unternehmen, die die Großaugenthunladung ausführen, müssen folgende Angaben machen: Name, Name des Unternehmens, Anschrift, Unterschrift, Datum der Ausfuhr der Ladung und (gegebenenfalls) Lizenznummer des Händlers
- (8) **AMTLICHE BESTÄTIGUNG:** Bitte geben Sie den Namen und die vollständige Dienststellung des Beamten an, der das Dokument unterzeichnet hat. Diese Person muss zu einer relevanten Dienststelle der Regierungsbehörden des Flaggenstaates des Schiffes gehören, das den im Dokument beschriebenen Großaugenthun gefischt hat, oder durch jegliche andere Person oder Einrichtung, die vom Flaggenstaat ermächtigt wurde. Es ist unter Umständen möglich von dieser Anforderung abzuweichen, und zwar entsprechend den Vorgaben für die Bestätigung des Dokuments durch einen Regierungsbeamten, oder wenn das Schiff im Rahmen eines Frachtvertrags operiert, durch einen Beamten oder jegliche andere vom Ausfuhrland ordnungsgemäß ermächtigte Person oder Einrichtung. Auch in diesem Abschnitt muss das Gesamtgewicht der Ladung angegeben werden.
- (9) **ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS:** Die Person oder das Unternehmen, die den Großaugenthun einführen, müssen folgende Angaben machen: Name, Anschrift, Unterschrift, Datum der Einfuhr des Großaugenthuns, (gegebenenfalls) Lizenznummer und Bestimmungsort. Auch für die Einfuhr in Transitländer oder Rechtsträger sind diese Angaben zu machen. Bei frischen oder gefrorenen Erzeugnissen kann die Unterschrift des Einführers durch die Unterschrift eines Beschäftigten der Zollabfertigungsstelle ersetzt werden, vorausgesetzt diese Unterschrift wird vom Einführer ordnungsgemäß anerkannt.

FANGGERÄTE-CODES:

Fanggeräte-Code	Fanggerät
BB	Angelrute
GILL	Kiemennetz
HAND	Handleine
HARP	Harpune
LL	Langleine
MWT	Pelagisches Schleppnetz
PS	Ringwade
RR	Rollangel
SPHL	Sportfischerei mit Handangeln
SPOR	Sonstige Sportfischerei
SURF	Sonstige Oberflächenfischerei
TL	„Tended line“
TRAP	Tonnare
TROL	Schleppangel
UNCL	Nicht näher genannte Fangmethoden
OT	Sonstige

BITTE SENDEN SIE EIN ORDNUNGSGEMÄSS AUSGEFÜLLTES EXEMPLAR DIESES DOKUMENTS AN DIE FOLGENDE ANSCHRIFT: (Angabe der Stelle der zuständigen Behörden des Flaggenstaates).

7.19.2. VO 1035/2001 - Fangdokument Zahnfische

[Verordnung \(EG\) Nr. 1035/2001](#) des Rates zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung

(1) Bei der Annahme der Anmeldung zum freien Verkehr und bei der Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr von Zahnfischen (*Dissostichus* spp.) der Positionen

Layout-Tabelle

0302 8300 00

0303 8300 00

0304 4600 00

0304 5500 00

0304 8500 00

0304 9200 00

ist Folgendes zu beachten:

Jede ein- oder ausgeführte sowie wieder ausgeführte Menge muss von einem "Dissostichus-Fangdokument" (Muster siehe Anhang I) bzw. einem "Dissostichus-Wiederausfuhrdokument" (Muster siehe Anhang II) begleitet sein, welches bei der Ein- und Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse vorgelegt werden muss.

Die Maßnahme ist im TARIC mit LPS gekennzeichnet. Eine Nichtvorlage der Dokumente hat die Nichtannahme der Anmeldung zur Folge.

(2) Im e-Zoll sind die Anmeldungen in Feld 44 wie folgend zu codieren:

Einfuhr:

C641 - Fangdokument - Einfuhr

Ausfuhr:

C656 - Fangdokument - Ausfuhr

(3) Die Abfertigung der betreffenden Fische und Erzeugnisse ist dem Zollamt Klagenfurt Villach (Post.ZA4-mwm@bmf.gv.at) mit gleichzeitiger Übersendung des Fangdokuments zu melden.

Anhang I – C641 Dissostichus-Fangdokument

DISSOSTICHUS-FANGDOKUMENT						V1.4
Dokumentennummer:				Bestätigungsnummer des Flaggenstaats		
FISCHFANG						
1. Dokumenterteilende Behörde						
Name		Anschrift		Telefon: Fax:		
2. Name des Fischereifahrzeugs		Heimathafen und Registriernummer		Rufzeichen		IMO/Lloyds- Nummer (sofern gegeben)
3. Lizenznummer (sofern gegeben)				Daten des Fischfangs im Rahmen dieses Dokuments		
				4. von: 5. bis:		
6. Fänge (angelandet/umgeladen)				7. Verkaufter Fang		
Art	Aufma- chung	Geschätztes Anlandegewicht (kg)	Fanggebiet (*)	Überprüftes Anlandegewicht (kg)	Nettogewicht verkauft (kg)	Name, Anschrift, Telefon, Fax und Unter- schrift des Empfängers
						Name des Empfängers:
						Unterschrift:
						Anschrift:
						Telefon:
						Fax:
Art: TOP Dissostichus eleginoides, TOA Dissostichus mawsoni Aufmachung: WHO ganz; HAG ausgenommen, ohne Kopf; HAT ohne Kopf und ohne Schwanz; FLT Filets; HGT ausgenommen, ohne Kopf und ohne Schwanz; andere OTH (präzisieren).						
8. Erklärung zur Anlandung/Umladung: Ich bestätige, dass die obigen Angaben vollständig, wahrhaftig und richtig sind und dass Fänge von Dissostichus spp. im Übereinkommensbereich in Übereinstimmung mit den CCAMLR-Bestandserhaltungsmaßnahmen getätigt wurden.						
Kapitän des Fischereifahrzeugs oder bevollmächtigter Vertreter (bitte in Druckbuchstaben)			Unterschrift und Datum		Anlandung/Umladung Hafen und Land/Gebiet	Datum der Anlandung/Umladung
9. Umladebestätigung: Ich bestätige, dass die obigen Angaben nach meinem besten Wissen vollständig, wahrhaftig und richtig sind.						
Kapitän des übernehmenden Fischereifahrzeugs		Unterschrift	Name des Fischereifahrzeugs		Rufzeichen	IMO/Lloyds- Nummer (sofern gegeben)
Umladung im Hafen: gegebenenfalls von der Hafenbehörde gegenzuzeichnen						Siegel (Stempel)
Name		Behörde	Unterschrift			

10. Anlandebestätigung: Ich bestätige, dass die obigen Angaben nach meinem besten Wissen vollständig, wahrhaftig und richtig sind.							
Name	Behörde	Unterschrift	Anschrift	Telefon	Anlandehafen	Datum der Anlandung	Siegel (Stempel)
11. AUSFUHR			12. Erklärung des Ausführers: Ich bestätige, dass die obigen Angaben nach meinem besten Wissen vollständig, wahrhaftig und richtig sind.				
Angaben zum Fisch			Name	Anschrift	Unterschrift	Ausfuhrlizenz (sofern gegeben)	
Art	Aufmachung	Nettogewicht					
			13. Ausfuhrbestätigung der zuständigen Behörde: Ich bestätige, dass die obigen Angaben nach meinem besten Wissen vollständig, wahrhaftig und richtig sind.				
			Name/Amtsbezeichnung	Unterschrift	Datum	Siegel (Stempel)	
			Ausfuhrland			Ausfuhr-Kennnummer	
14. EINFUHR							
Name des Einführers:			Anschrift:				
Entladeort:			Stadt:		Bundesland/Provinz:		Land:

(*) Anzugeben ist das Gebiet/das Untergebiet/die statistische Abteilung, in dem/der der Fang getätigt wurde; es ist auch anzugeben, ob der Fang auf hoher See oder in einer ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) getätigt wurde.

Anhang II – C656 Dissostichus-Wiederausfuhrdokument

DISSOSTICHUS-WIEDERAUSFUHRDOKUMENT				V1.1
WIEDERAUSFUHR		Land der Wiederausfuhr		
1. Beschreibung des Fisches				
Art	Aufmachung	Nettogewicht ausgeführt (kg)	Nummer des beigefügten Dissostichus-Fangdokuments	
Art: TOP Dissostichus eleginoides, TOA Dissostichus mawsoni Aufmachung: WHO ganz; HAG ausgenommen, ohne Kopf; HAT ohne Kopf und ohne Schwanz; FLT Filet; HGT ausgenommen, ohne Kopf und ohne Schwanz; OTH sonstige (bitte angeben)				
2. Bescheinigung des Wiederausführers: Ich erkläre, dass die obigen Angaben nach meinem besten Wissen vollständig, wahrhaftig und genau sind und die angegebenen Erzeugnisse von einem durch das (die) beigefügte Dissostichus-Fangdokument (e) beglaubigten Erzeugnis stammen.				
Name	Adresse	Unterschrift	Datum	Ausfuhrgenehmigung (sofern erteilt)
3. Bestätigung der Wiederausfuhr durch die zuständige Behörde: Hiermit erkläre ich, dass die obigen Angaben meines Wissens vollständig, wahrhaftig und genau sind.				
Name/Titel		Unterschrift	Datum	Amtssiegel (Stempel)
4. EINFUHR				
Name des Einführers		Adresse		
Entladeort:	Stadt		Land/Provinz	Staat

7.19.3. VO 640/2010 Fangdokument Roter Thun

[Verordnung \(EU\) Nr. 640/2010](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für Roten Thun (*Thunnus thynnus*)

(1) Bei der Annahme der Anmeldung zum freien Verkehr sowie bei Ausfuhr und Wiederausfuhr von Rotem Thun (*Thunnus thynnus*) der Positionen

0301 9410 00	0305 2000 18	1604 1411 20
0302 3511 00	0305 2000 74	1604 1411 25
0302 3519 00	0305 2000 75	1604 1416 20
0303 4512 00	0305 3090 30	1604 1416 25
0303 4518 00	0305 4980 10	1604 1418 20
0304 4990 30	0305 5980 40	1604 1418 25
0304 5990 15	0305 6980 30	1604 2070 30
0304 8700 10		1604 2070 35
0304 9999 40		

ist Folgendes zu beachten:

1. Bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse muss der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr ein Fangdokument der ICCAT (Anhang I) beigelegt sein;

Ausnahme: Gemäß Arbeitsrichtlinie VB-0333 ist die Einfuhr der oben angeführten Erzeugnisse aus bestimmten Ländern verboten.

2. Bei der Ausfuhr und Wiederausfuhr muss der Anmeldung eine Wiederausfuhrbescheinigung der ICCAT (Anhang II) beigelegt werden

(2) Die Anmeldung ist in Feld 44 mit folgenden Dokumentenartencodes zu codieren:

C041 - ICCAT-Wiederausfuhrbescheinigung für Roten Thun (Verordnung (EU) 640/2010, ABl. L 194).

C047 - ICCAT-Fangdokument roter Thun

(3) Die Abfertigung der betreffenden Fische ist dem Zollamt Klagenfurt Villach (Post.ZA4-mwm@bmf.gv.at) mit gleichzeitiger Übersendung des Fangdokuments zu melden.

Anhang I – ICCAT-Fangdokument

1. ICCAT-FANGDOKUMENT ROTER THUN				Nr. CC-YY-XXXXXX		1/2	
2. FANGINFORMATION							
SCHIFF/TONNARE							
NAME:		FLAGGE		ICCAT-REGISTER-NUMMER			
FANGBESCHREIBUNG							
DATUM (ttmmjj)		GEBIET		FANGGERÄT			
ANZAHL FISCHE		GESAMTGEWICHT (kg)		DURCHSCHNITTSGEWICHT (kg)			
MARKIERUNGS-NUMMER (falls zutreffend)				ICCAT-REGISTER-NUMMER gemeinsamer Fangeinsatz (falls zutreffend)			
BEHÖRDLICHE VALIDIERUNG							
NAME DER BEHÖRDE				SIEGEL			
DIENSTBEZEICHNUNG							
UNTERSCHRIFT							
DATUM							
3. HANDELSANGABEN FÜR DEN HANDEL MIT LEBENDEM FISCH							
PRODUKTBESCHREIBUNG							
LEBENDGEWICHT (kg)		ANZAHL FISCHE		ZONE			
AUSFÜHRER/VERKÄUFER							
AUSFUHR/ABGANGSORT		UNTERNEHMEN		ADRESSE			
EMPFÄNGERBETRIEB		STAAT		ICCAT FFB Nr.			
UNTERSCHRIFT							
DATUM							
TRANSPORTBESCHREIBUNG (einschlägige Unterlagen beifügen)							
BEHÖRDLICHE VALIDIERUNG							
NAME DER BEHÖRDE				SIEGEL			
DIENSTBEZEICHNUNG							
UNTERSCHRIFT							
DATUM							
EINFÜHRER/KÄUFER							
UNTERNEHMEN				EINFUHR-/BESTIMMUNGSORT (Stadt, Land, Staat)			
ADRESSE							
DATUM UNTERSCHRIFT		UNTERSCHRIFT					
ANLAGE(N): JA/NEIN (Zutreffendes ankreuzen)							
4. ÜBERNAHME							
SCHLEPPER							
ICCAT-ÜBERNAHMEERKLÄRUNG Nr.							
NAME		FLAGGE		ICCAT-REGISTER-Nr.			
ANZAHL TOTE FISCHE BEI ÜBERNAHME				GESAMTGEWICHT TOTE FISCHE (kg)			
SCHLEPP-TRANSPORTKÄFIG				KÄFIG Nr.			
ANLAGE(N): JA/NEIN (Zutreffendes ankreuzen)							
5. UMLADUNG							
TRANSPORTSCHIFF							
NAME		FLAGGE		ICCAT-REGISTER-Nr.			
DATUM (ttmmjj)		HAFENNAME				HAFENSTAAT	
POSITION (Breite/Länge)							
PRODUKTBESCHREIBUNG (Nettogewicht in kg für jede Aufmachungsart angeben)							
F	RD (kg)	GG (kg)	DR (kg)		FL (kg)	OT(kg)	INSGESAMT WT F (kg)
FR	RD (kg)	GG (kg)	DR (kg)		FL (kg)	OT(kg)	INSGESAMT WT FR (kg)
BEHÖRDLICHE VALIDIERUNG							
NAME DER BEHÖRDE				SIEGEL			
DIENSTBEZEICHNUNG							
UNTERSCHRIFT							
DATUM							
ANLAGE(N): JA/NEIN (Zutreffendes ankreuzen)							

ICCAT-FANGDOKUMENT ROTER THUN					Nr. CC YY XXXXXX		2/2	
6. ZUCHTBETRIEB								
BESCHREIBUNG ZUCHTBETRIEB		NAME		STAAT		ICCAT FFB Nr.		
		NATIONALES STICHPROBENPROGRAMM? JA oder NEIN (Zutreffendes ankreuzen)		STANDORT				
BESCHREIBUNG NETZKÄFIGE		DATUM (ttmmjj)		NETZKÄFIG Nr				
BESCHREIBUNG FISCH		ANZAHL FISCH		GESAMTGEWICHT (kg)		DURCHSCHNITTSGEWICHT (kg):		
ANGABEN REGIONALER ICCAT-BEOBACHTER		NAME		ICCAT-Nr.		UNTERSCHRIFT		
		GRÖSSEN-ZUSAMMENSETZUNG		< 8 Kg		8-30 Kg		> 30 Kg
BEHÖRDLICHE VALIDIERUNG								
NAME DER BEHÖRDE				SEAL				
DIENSTBEZEICHNUNG								
UNTERSCHRIFT								
DATUM								
ANLAGE(N): JA/NEIN (Zutreffendes ankreuzen)								
7. ENTNAHME								
BESCHREIBUNG FISCHENTNAHME								
DATUM (ttmmjj)				ANZAHL FISCHE		GESAMTGEWICHT (kg)		
DURCHSCHNITTSGEWICHT (kg)				KENNZEICHNUNGSNUMMER (falls markiert)				
ANGABEN REGIONALER ICCAT-BEOBACHTER		NAME		ICCAT-Nr.		UNTERSCHRIFT		
BEHÖRDLICHE VALIDIERUNG								
NAME DER BEHÖRDE				SIEGEL				
DIENSTBEZEICHNUNG								
UNTERSCHRIFT								
DATUM								
8. HANDELSANGABEN								
PRODUKTBESCHREIBUNG (Nettogewicht in kg für jede Aufmachungsart angeben)								
F	RD(kg)		GG <(kg)	DR (kg)		FL(kg)	OT(kg)	INSGESAMT WT F (kg)
FR	RD(kg)		GG <(kg)	DR (kg)		FL(kg)	OT(kg)	INSGESAMT WT FR (kg)
EXPORTER/SELLER								
AUSFUHR/ABGANGSORT		UNTERNEHMEN		ADRESSE				
BESTIMMUNGSORT								
UNTERSCHRIFT								
DATUM								
TRANSPORTBESCHREIBUNG				(einschlägige Unterlagen beifügen)				
BEHÖRDLICHE VALIDIERUNG								
NAME DER BEHÖRDE				SIEGEL				
DIENSTBEZEICHNUNG								
UNTERSCHRIFT								
DATUM								
EINFÜHRER/KÄUFER								
UNTERNEHMEN				EINFUHR/BESTIMMUNGSORT (Stadt, Land, Staat)				
ADRESSE								
DATUM				UNTERSCHRIFT				
ANLAGE(N): JA/NEIN (Zutreffendes ankreuzen)								

Anhang II – ICCAT-Wiederausfuhrbescheinigung

1. DOKUMENTENUMMER		ICCAT-WIEDERAUSFUHRBESCHEINIGUNG ROTER THUN			
2. ABSCHNITT WIEDERAUSFUHR:					
WIEDERAUSFÜHRENDES LAND/RECHTSTRÄGER/RECHTSTRÄGER FISCHEREISEKTOR					
WIEDERAUSFUHRORT					
3. BESCHREIBUNG DES EINGEFÜHRTEN ROTEN THUN					
Aufmachungsform F/FR RD/GG/DR/FL/OT	Nettogewicht (kg)	Flaggen-Konventions- partei	Einfuhrdatum	Fangdok.- Nr.	
4. BESCHREIBUNG DES WIEDERAUSZUFÜHRENDEN ROTEN THUN					
Aufmachungsform F/FR RD/GG/DR/FL/OT	Nettogewicht (kg)	Entsprechende Fangdokumentenummer			
F = frisch, FR = gefroren, RD = ganz, GG = ausgenommen und ohne Kiemen, DR = zerlegt, FL = Filet, OT = andere (Beschreibung:)					
BESTIMMUNGSLAND:					
5. WIEDERAUSFÜHRER:					
Hiermit versichere ich nach bestem Wissen und Gewissen, dass obige Angaben vollständig, wahr und korrekt sind.					
Name	Adresse	Unterschrift	Datum		
6. BEHÖRDLICHE VALIDIERUNG:					
Hiermit versichere ich nach bestem Wissen und Gewissen, dass obige Angaben vollständig, wahr und korrekt sind.					
Name und Dienstbezeichnung	Unterschrift	Datum	Behördenstempel		
7. ABSCHNITT EINFUHR					
ERKLÄRUNG EINFÜHRER					
Hiermit versichere ich nach bestem Wissen und Gewissen, dass obige Angaben vollständig, wahr und korrekt sind.					
Bescheinigung Einführer					
Name	Adresse	Unterschrift	Datum		
Letzter Einfuhrort: Stadt	Staat/Provinz	Konventionspartei			

ANMERKUNG: BEI FORMULAREN IN EINER ANDEREN SPRACHE ALS ENGLISCH BITTE DIE ENGLISCHE ÜBERSETZUNG AUF DIESEM FORMULAR BEIFÜGEN.

Anmerkung: Gültige Transportdokumente und Kopien der Fangdokumente sind beizufügen.

7.19.4. CCBST – Statistisches Dokument für Südländischen Roten Thun

(1) Gemäß einer Kooperation der EK mit der "Commission for the conversation of southern bluefin tuna" (CCSBT) ist bei der Ein- und Wiederausfuhr von Südländischem Roten Thun der KN-Codes 0302 36 (frisch oder gekühlt) und 0303 46 (gefroren) ein Statistisches Dokument vorzulegen.

Die Maßnahme ist im TARIC zur Zeit noch nicht gekennzeichnet. Eine Nichtvorlage des Dokuments hat die Nichtannahme der Anmeldung zur Folge.

(2) Die Abfertigung der betreffenden Fische ist dem Zollamt Klagenfurt Villach (Post.ZA4-mwm@bmf.gv.at) mit gleichzeitiger Übersendung des Statistischen Dokuments zu melden.

Statistisches Dokument

[illegible]

NOTE1 : If a language other than English is used in completing this form, please add the English translation on this document.

NOTE 2: In case of burned disk, please refer to the italic part in the instruction sheet

7.20. MO20 Bananen

7.20.1. Gewichtsermittlung bei der Abfertigung von Bananen

(1) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr von Bananen des KN-Codes 0803 9010 ist gemäß Artikel 290c ZK-DVO (Verordnung (EWG) Nr. 2454/93) nicht das handelsübliche Durchschnittsgewicht pro Karton von 18,14 kg, sondern das tatsächliche Verzollungsgewicht (= Eigengewicht) heranzuziehen, welches für jede Sendung durch Verwiegung zu ermitteln ist.

(2) Für die Abschreibung auf der Lizenz ist ebenso das tatsächliche Verzollungsgewicht heranzuziehen.

7.20.1.1. Wiegenachweis

(1) Es besteht die Möglichkeit, dass zur Prüfung des Nettogewichts von frischen Bananen des KN Codes 0803 9010 bei der Einfuhr in die Gemeinschaft den Anmeldungen zum zollrechtlich freien Verkehr ein Wiegenachweis für Bananen beigelegt wird, der in Feld 44 der Anmeldung mit dem Dokumentenartencode

"C046 Wiegenachweis für Bananen"

angegeben wird und der das Nettogewicht der betreffenden Sendung frischer Bananen nach Verpackungstyp und Ursprung angibt.

(2) Der Wiegenachweis für Bananen wird nach dem in Anhang 38b ZK-DVO genannten Verfahren von zugelassenen Wiegern auf einem Formular nach dem Muster in Anhang 38c ZK-DVO ausgestellt (siehe Anhang).

(3) Die Zollämter können Wirtschaftsbeteiligten, die mit der Einfuhr, Beförderung, Lagerung oder Umladung frischer Bananen befasst sind, unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen auf Antrag den Status des zugelassenen Wiegers bewilligen. Die Bewilligung, die in Feld 44 der Anmeldung mit dem Dokumentenartencode

"2PAW Bewilligung für Zugelassenen Wieger"

angegeben wird, beschränkt sich auf das Wiegen frischer Bananen jedoch an dem Ort, der von dem Bewilligungszollamt überwacht wird. Das Zollamt versagt den Status des zugelassenen Wiegers, wenn der Antragsteller schwere oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften begangen hat.

Der zugelassene Wieger hat das Zollamt vorab und unter Angabe von Verpackungstyp, Ursprung, Zeit und Ort zu benachrichtigen, dass eine Sendung frischer Bananen zur Erstellung eines Wiegenachweises gewogen wird.

7.20.1.2. Kontrolle durch das Zollamt

(1) Die Zollämter überprüfen auf Grundlage der Risikoanalyse bei mindestens 5 % der jährlich vorgelegten Wiegenachweise für Bananen das darin enthaltene Nettogewicht entweder durch

- Anwesenheit beim Wiegen der repräsentativen Bananenstichproben durch den zugelassenen Wieger
- oder
- eigenes Wiegen dieser Stichproben nach dem folgend vorgegebenen Verfahren:

Zu diesem Zweck hat das Zollamt Aufzeichnungen zu führen.

(2) Aus den Einheiten verpackter Bananen wird für jeden Verpackungstyp und Ursprung eine Stichprobe ausgewählt. Die Stichprobe der zu wiegenden Einheiten verpackter Bananen muss für die Sendung frischer Bananen repräsentativ sein:

1. Sie muss mindestens die folgenden Mengen umfassen:

Anzahl der Einheiten verpackter Bananen (nach Verpackungstyp und Ursprung)	Anzahl der zu prüfenden Einheiten verpackter Bananen
bis zu 400	5
401 bis 700	7
701 bis 1000	10
1001 bis 2000	13
2001 bis 4000	15
4001 bis 6000	18
mehr als 6000	21

2. Das Nettogewicht wird wie folgt bestimmt:

- a) durch Wiegen jeder zu prüfenden Einheit verpackter Bananen (Brutto)
- b) durch Öffnen mindestens einer Einheit verpackter Bananen und anschließender Ermittlung des Verpackungsgewichtes

- c) das Gewicht dieser Verpackung wird für alle Verpackungen gleichen Typs und Ursprungs zugrunde gelegt und von dem Gewicht aller gewogenen Einheiten verpackter Bananen abgezogen.
- d) das durchschnittliche Nettogewicht pro Einheit verpackter Bananen, das so anhand des Gewichts der geprüften Stichproben für jeden Verpackungstyp und Ursprung ermittelt wurde, gilt als Grundlage für die Bestimmung des Nettogewichts der Sendung frischer Bananen.

(3) Die Verwendung der von zugelassenen Wiegern ausgestellten Wiegenachweise für Bananen ist nicht auf Anmeldungen zum zollrechtlich freien Verkehr bei dem Zollamt, bei dem der Wiegenachweis erstellt wurde, begrenzt. Es kann ein Wiegenachweis für Bananen, der in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde, in Österreich unter der Voraussetzung verwendet werden, dass sich feststellen lässt, dass die in dem anderen Mitgliedstaat zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Bananen zu der Sendung frischer Bananen gehört, für die der Wiegenachweis ausgestellt wurde.

Damit kontrolliert werden kann, ob der betreffende Wiegenachweis eines anderen Mitgliedstaates von einem zugelassenen Wieger stammt, ist bei solchen Importen im Bundesministerium für Finanzen – Abteilung IV/7 (Wolfgang Berger, Tel.: 51433/504182) rückzufragen.

Anhang 38c ZK-DVO

WIEGENACHWEIS FÜR BANANEN					
1. Name des zugelassenen Wiegers			2. Ausstellungsdatum und Nummer des Wiegenachweises		
			3. Identifikationsnummer des Wirtschaftsbeteiligten		
4. Kennzeichen des Beförderungsmittels bei der Ankunft			5. Ursprungsland		
6. Anzahl und Typ der Verpackung			7. Festgestelltes Gesamtgewicht		
8. Marke(n)					
9. Geprüfte Einheiten verpackter Bananen (Bruttogewicht jeder gewogenen Einheit eintragen)					
1		8		15	
2		9		16	
3		10		17	
4		11		18	
5		12		19	
6		13		20	
7		14		21	
10. Gesamtbruttogewicht der geprüften Einheiten verpackter Bananen:					
11. Anzahl der geprüften Einheiten verpackter Bananen: _____ :					
12. Durchschnittliches Bruttogewicht: _____					
13. Verpackungsgewicht (Tara) _____ -					
14. Durchschnittliches Nettogewicht pro Einheit verpackter Bananen: _____					
15. Unterschrift und Stempel des zugelassenen Wiegers					
16. Ort und Datum:“					

7.21. MO21 Sonstige Erzeugnisse

7.21.1. Einfuhr reinrassiger Zuchtpferde

[Richtlinie 94/28/EG](#) des Rates vom 23. Juni 1994 über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern und zur Änderung der Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder

[Verordnung \(EG\) Nr. 504/2008](#) der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden (gültig ab 1. Juli 2009)

[Verordnung BGBI. II Nr. 184/2004](#) § 24: Durchführung des Zollrechts (ZollR-DV 2004)

Anlässlich der Abfertigung zum freien Verkehr reinrassiger Zuchtpferde des KN-Codes 0101 21 in die Gemeinschaft hat der Einführer Folgendes vorzulegen bzw. für die Zollstelle bereitzuhalten:

1. ein "**Dokument zur Identifizierung von Equiden** (Equidenpass)" (siehe Anhang I und II) (Dokumentenartencode in Feld 44 der Anmeldung "**3DIE**").
Das Dokument des Anhangs I ist für bis zum 30. Juni 2009 identifizierte Tiere gültig, jenes des Anhangs II für ab 1. Juli 2009 identifizierte Tiere.
2. eine "**Abstammungs- und Zuchtbescheinigung**" einer in der EU zugelassenen Zuchtorganisation, dass das Tier in ein in der Gemeinschaft geführtes Zuchtbuch eingeschrieben ist bzw. eingetragen wird. Diese Bescheinigung wird in Feld 44 der Anmeldung mit dem Dokumentenartencode "**C026 - Nachweis der Eintragung in das Zuchtbuch zur Bescheinigung der Rassenreinheit**" angegeben (siehe Anhang III).
(Verzeichnis: <http://circa.europa.eu/irc/sanco/vets/info/data/breeding/breeding.html>).
- Bei Einfuhren direkt nach Österreich muss eine "**Bestätigung E1**" (Dokumentenartencode "**C026**") der Landwirtschaftskammer, in deren Bereich das Tier in das Zuchtbuch eingetragen bzw. einzutragen ist, vorgelegt werden (siehe Anhang IV) (eine Abschreibung der Bestätigung ist nicht zulässig).
3. ein "**Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE)** gemäß der Verordnung (EG) Nr. 136/2004" (Dokumentenartencode "**N853**") ausgestellt von einem Grenztierarzt der EU (siehe Anhang V). Für Einfuhren aus Andorra, Schweiz, Färöer, Liechtenstein, Norwegen und San Marino ist dieses Dokument nicht erforderlich. In dem Dokument muss in Feld 35 die Entscheidung "Zulässig für den Binnenmarkt" angegeben sein, die in der Anmeldung mit dem Dokumentenartencode "**7282 - Entscheidung des Grenztierarztes - Ware für den Binnenmarkt (Feld 32 GVDE-Ware / Feld 35 GVDE-Tiere) zugelassen**" zu codieren ist.

7.21.1.1. Anhang I – Dokument zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass) gültig für bis zum 30. Juni 2009 identifizierte Tiere (3DIE)

I. Das (formlose) "Dokument zur Identifizierung von Equiden" (Equidenpass) enthält alle für seine Verwendung erforderlichen Angaben sowie den Namen der ausstellenden Behörde.

II. Passinhalt

A. Der Pass muss folgende Angaben enthalten:

1. Kapitel I - Eigentümer oder Verfügungsberechtigter des Equiden
2. Kapitel II und III

Identifizierung des Equiden

Identifizierung durch die zuständige Behörde.

3. Kapitel IV - Eintragung der Identitätskontrollen

In allen Fällen, in denen dies in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, wird die Identität des betreffenden Equiden von der zuständigen Behörde überprüft und das Kontrollergebnis eingetragen.

4. Kapitel V und VI - Eintragung der Impfungen

Alle Impfungen sind unter Kapitel V (Pferde-Influenza) bzw. unter Kapitel VI (alle anderen Impfungen) einzutragen.

5. Kapitel VII - Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen

Im Interesse der Ermittlung ansteckender Krankheiten sind alle Kontrollergebnisse schriftlich festzuhalten.

B. Der Pass kann folgende Angaben enthalten:

Kapitel VIII - Gesundheitsmindestanforderungen

Kapitel VIII legt die Gesundheitsmindestanforderungen fest und enthält ein Verzeichnis der Krankheiten, die für diese Tiergesundheitsbescheinigung in Betracht zu ziehen sind.

7.21.1.2. Anhang II – Dokument zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass) gültig für ab 1. Juli 2009 identifizierte Tiere (3DIE)

I. Das "Dokument zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass)" muss alle für seine Verwendung erforderlichen Informationen sowie die Angaben zur ausstellenden Stelle auf Französisch, Englisch und in der Amtssprache des Mitgliedstaats oder Landes enthalten, in dem die ausstellende Stelle ihren Hauptsitz hat.

II. Im Pass enthaltene Angaben:

A. Der Pass muss folgende Informationen enthalten:

1. Abschnitte I und II — Identifizierung

Der Equide muss von der zuständigen Behörde identifiziert werden. Die Identifizierungsnummer muss das Tier und die Stelle, die das Identifizierungsdokument ausstellt, eindeutig ausweisen und mit der universellen Equiden-Lebensnummer (UELN) kompatibel sein.

Unter Ziffer 5 in Abschnitt I muss Platz für mindestens 15 Stellen des Transponder-Codes vorgesehen sein. Im Falle eingetragener Equiden muss der Pass den Stammbaum und die Zuchtbuchkategorie enthalten, in die das Tier gemäß den Bestimmungen des zugelassenen Zuchtverbands eingetragen ist, der den Pass ausstellt.

2. Abschnitt III — Besitzer

Der Name des Eigentümers oder seines Verfügungsberechtigten/Vertreters muss angegeben werden, soweit die ausstellende Stelle dies verlangt.

3. Abschnitt IV — Eintragung der Identitätskontrollen

In allen Fällen, in denen dies in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, wird die Identität des betreffenden Equiden von der zuständigen Behörde eingetragen.

4. Abschnitte V und VI — Eintragung der Impfungen

Alle Impfungen sind unter Abschnitt V (nur Pferde-Influenza) bzw. unter Abschnitt VI (alle anderen Impfungen) einzutragen. Die Information kann in Form eines Aufklebers geliefert werden.

5. Abschnitt VII — Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen

Im Interesse der Ermittlung übertragbarer Krankheiten sind alle Kontrollergebnisse schriftlich festzuhalten.

6. Abschnitt VIII — Gültigkeit des Dokuments für Verbringungszwecke

Aussetzung der Gültigkeit/erneute Gültigkeit des Dokuments gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 90/426/EWG und Liste der anzeigepflichtigen Krankheiten.

7. Abschnitt IX — Verabreichung von Tierarzneimitteln

Teil I und Teil II bzw. Teil III dieses Abschnitts sind entsprechend den Erläuterungen für den betreffenden Abschnitt auszufüllen.

B. Der Pass kann folgende Angaben enthalten:

Abschnitt X — Gesundheitsmindestanforderungen

7.21.1.3. Anhang III – Abstammung- und Zuchtbescheinigung (C026)

ABSTAMMUNGS- UND ZUCHTBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON REINRASSIGEN ZUCHTRINDERN, ZUCHTSCHWEINEN, ZUCHTSCHAFEN UND ZUCHTZIEGEN	
1. Art (Rind/Schwein/Schaf/Ziege) ⁽¹⁾	2. Rasse
3. Erteilende Stelle	
4. Name und Anschrift der Stelle, die das ursprüngliche Zuchtbuch im Drittland führt	
5. Name und Anschrift des Züchters	
6. Name und Anschrift der Zuchtorganisation, die das gemeinschaftliche Zuchtbuch führt, in welches das Tier eingetragen werden soll	
7. Name und Anschrift der für die Eintragung des Tieres verantwortlichen Person	
8. Name des Tieres (wahlfrei)	9. Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr. im Drittland
10. Art der Kennzeichnung (Tätowierung, Ohrmarke, Mikrochip, Körpermitß usw.)	11. Kennzeichnungs-Nr.
12. Geburtsdatum	13. Geschlecht
14. Abstammung	
Vater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.	Großvater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
	Großmutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
Mutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.	Großvater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
	Großmutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
15. Alle vorhandenen Ergebnisse der Leistungsprüfung und neueste Ergebnisse der Zuchtwertschätzung des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern, unter Angabe der Zuchtwertschätzstelle ⁽²⁾	
Ausgefertigt in am	
Unterschrift	
NAME IN DRUCKBUCHSTABEN UND TITEL	
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen. ⁽²⁾ Gegebenenfalls weitere Blätter benutzen.	

7.21.1.4. Anhang IV – Bestätigung E1 (C026)

Landwirtschaftskammer

BESTÄTIGUNG E1

Der Einführer _____

will umseitig angeführte Zuchttiere zu Zuchtzwecken entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 einführen.

Die Landwirtschaftskammer bestätigt auf Basis des § 24 der Zollrechts-Durchführungsverordnung BGBl. Nr. 184/2004 dass es sich bei den genannten Zuchttieren um **Zuchttiere des KN-Code** _____ handelt.

Diese Bestätigung gilt auch für Jungtiere, die von obigen Tieren während der Quarantäne oder auf dem Transport geboren werden.

Weiters wird bestätigt, dass in Übereinstimmung zum Landestierzuchtgesetz, LGBl. Nr. ____/____

- a) für die genannten Zuchttiere eine Zuchtbescheinigung einer anerkannten Zuchtorganisation des Lieferlandes vorgelegen hat (siehe angeschlossene Ablichtung),
- b) die in Spalte Bestimmungsort und Züchter angeführten Betriebe Züchter (Mitglied der anerkannten Zuchtorganisation für diese Tierart und Rasse) sind,
- c) die Zuchttiere bis spätestens 1 Monat nach der Abfertigung zum freien Verkehr in das Zuchtbuch eingetragen werden.

Diese Bestätigung gilt innerhalb eines Zeitraumes vom _____ bis _____ .

Hinweis:

Diese Erklärung ist anlässlich der Abfertigung zum freien Verkehr vorzulegen bzw. für die Zollstelle bereitzuhalten und in der Zollanmeldung in Feld 44 mit "C026 - Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassenreinheit" einzutragen.

Ort, Datum_____
Stempel / Unterschrift

Rückseite

Lfd. Nr.	Kennzeichnung (Ohrmarke)	Züchter, Bestimmungsort	zuständige Zuchtorganisation

Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)
(Zeichnungsberechtigter der Landwirtschaftskammer)

7.21.1.5. Anhang V – Gemeinsames Veterinärndokument für die Einfuhr (GVDE Tiere) (N853)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		Gemeinsames Veterinärndokument für die Einfuhr (GVDE Tiere)	
Teil 1: Angaben zur gestellten Partie	1. Versender/Ausführer ☐ Name Anschrift Land + ISO-Code		2. GVDE-Nummer: Grenzkontrollstelle Nummer der Einheit
	3. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		4. Für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift
	7. Einführer Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		5. Herkunftsland + ISO-Code 6. Herkunftsregion Code
	9. Voraussichtliche Ankunft an der Grenzkontrollstelle (Datum und Uhrzeit) Datum Uhrzeit		8. Bestimmungsort Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code
	11. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Waggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Begleitdokumente		10. Veterinärndokumente Nummer Ausstellungsdatum Begleitpapier(e) Nummer(n)
	12. Tierart, Rasse		13. Erzeugniscode (KN-Code) 14. Anzahl Tiere 15. Anzahl Packstücke
	16. Tiere zertifiziert für folgenden Zweck: Zucht/Nutzung ☐ Mast ☐ Schlachtung ☐ zugelassene Einrichtungen ☐ Heimtiere ☐ Andere ☐ Quarantäne ☐ eingetragene Erhöden ☐ Umsetzung ☐ Zirkus/Ausstellung ☐		
	17. Plomben- und Containernummer		
	18. Bei Umladung Grenzkontrollstelle der EU Nummer der Einheit Drittländ ISO-Code Drittländ		19. Bei Durchfuhr in Drittländer auch Drittländ + ISO-Code Ausgangs-grenzkontrollstelle Nummer der Einheit
	20. Bei Einfuhr oder zeitweiliger Zulassung endgültige Einfuhr ☐ Wiedereinfuhr von Pferden nach vorübergehender Ausfuhr ☐ zeitweilige Zulassung von Pferden ☐ Abgangsdatum Ausgangsort		21. Durchfuhrmittelsstaaten Mitgliedsstaat + ISO-Code Mitgliedsstaat + ISO-Code Mitgliedsstaat + ISO-Code
22. Transportmittel nach Grenzkontrollstelle Waggon ☐ Registernummer Flugzeug ☐ Flugnummer Schiff ☐ Name Straßenfahrzeug ☐ amtliches Kennzeichen Andere ☐		23. Transportunternehmen Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Land	
25. Erklärung Der Unterzeichnete bestätigt in seiner Funktion als für die vorstehend beschriebene Sendung verantwortliche Person nach besten Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments korrekt und vollständig sind und verpflichtet sich den Vorschriften der Richtlinie 91/496/EWG und insbesondere den Vorschriften hinsichtlich der Finanzierung der Veterinärkontrollen, einer etwaigen Rücksendung der Partie, Quarantänierung, Absonderung oder Euthanasierung von Tieren und Beseitigung der Tierkörper nachzukommen.		24. Transportplan Ja ☐ Nein ☐ Ort und Datum der Erklärung Name des Unterzeichneten Unterschrift	

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Gemeinsames Veterinärdocument für die Einfuhr (GVDE Tiere)

Teil 2: Entscheidung über die Sendung	25. Dokumentenprüfung	☐ EU-Nomen ☐ Zusätzliche Geometrie ☐ Nationale Vorschriften ☐ zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐ zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend			
	26. Körperliche Kontrolle	Abseidung ☐ Anzahl kontrollierter Tiere ☐ ☐ zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend			
	27. Kontrolle des Befriedens der Abseidung	bei der Ankunft ☐ zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend			
	28. ZULASSUNG zur Einfuhr	Grenzkontrollstelle der EU ☐ Nummer der Einheit ☐ Drittland ☐ ISO-Code/Drittland ☐			
	29. ZULASSUNG für den Binnenmarkt	mit kontrollierter Bestimmung Schließung ☐ zugelassene Einrichtungen ☐ Quarantäne ☐			
	30. NICHT ZULASSUNG	1. Rücksendung ☐ 2. Schließung ☐ 3. Beseitigung ☐			
	31. Angaben zur kontrollierten Bestimmung (33, 36, 38)	(ggf.) Zulassungsnummer ☐ Ausschreib ☐ Postkennzahl ☐			
	32. Sendung aus Vorpost	Nummer der neuen Plombe ☐			
	33. Verbleibende Angaben zur Grenzkontrollstelle und Annotagel	Grenzkontrollstelle der EU ☐ Stempel ☐ Nummer der Einheit ☐			
	34. Bezugs-Nr. des Zuldokuments	☐			
Teil 3: Kontrolle	27. GVDE-Bezugsnummer	☐			
	28. Nachschubkontrolle	Abseidung ☐ ☐ zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend			
	29. Labordiagnostik	Test zum Nachweis von ☐ Ja ☐ Nein ☐ anhand von Zufallsstichproben ☐ Bei Verdacht ☐ Befunde: ☐ stehen noch aus ☐ zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐			
	30. Ausweichungen des Transports auf die Tiere	Anzahl verendeter Tiere ☐ Schätzung ☐ Anzahl transportunfähiger Tiere ☐ Schätzung ☐ Anzahl Tiere, die in der Quarantäne sind oder abgetötet haben ☐			
31. ZULASSUNG zur Durchfuhr	☐				
32. ZULASSUNG zur zeitweiligen Zulassung	☐				
33. Gründe für die Ablehnung	1. Keine gültige Bescheinigung ☐ 2. Nichtkonforme Dokumente ☐ 3. Nicht zugelassenes Land ☐ 4. Nicht zugelassene Region ☐ 5. Verbotene Tiere ☐ 6. Keine tierärztliche Quarantäne ☐ 7. Schließung ☐ 8. Keine oder unzureichend verbleibende Tiere ☐ 9. Unbefriedigende Labordiagnostik ☐ 10. Unfähigkeit zur Weiterbefragung ☐ 11. Keine nationalen Vorschriften ☐ 12. Verstöße gegen internationale Transportvorschriften ☐ 13. Keine oder unzureichende Kennzeichnung ☐ 14. Andere ☐				
34. Anführer Tierarzt	Der Unterschriftende, amtlicher Tierarzt der Grenzkontrollstelle, bestätigt, dass die Sendung den gemeinschaftsrechtlichen und ggf. den vom Bestimmungsmitgliedstaat vorgeschriebenen Veterinärkontrollen unterzogen wurde. Name (in Großbuchstaben): Datum: Unterschrift:				
35. Angaben zur Rücksendung	Nummer des Transportmittels ☐ Wagon ☐ Flugzeug ☐ Schiff ☐ Straßenführung ☐ Bestimmungsland ☐ + ISO-Code ☐ Datum:				
36. Weitere Abseidung	Anseidungsgrenzkontrollstelle ☐ Ja ☐ Nein ☐ GZS Einfuhranweisung ☐ Ortlicher Veterinär ☐ Anseidung der Partie ☐ Übereinstimmung der Partie ☐ Ja ☐ Nein ☐				
37. Amtlicher Tierarzt	Name (in Großbuchstaben): Anseidung Stempel Datum: Nummer der Einheit Unterschrift:				

7.21.2. Einfuhr von Zuchtschweinen

[Richtlinie 88/661/EWG](#) des Rates vom 19. Dezember 1988 über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine

[Richtlinie 94/28/EG](#) des Rates vom 23. Juni 1994 über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern und zur Änderung der Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder

[Entscheidung 96/510/EG](#) mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen

[Verordnung BGBl. II Nr. 184/2004](#) § 24: Durchführung des Zollrechts (ZollR-DV 2004)

Anlässlich der Abfertigung zum freien Verkehr von Zuchtschweinen des KN-Codes 0103 10 in die Gemeinschaft hat der Einführer Folgendes vorzulegen:

a) eine "**Abstammungs- und Zuchtbescheinigung**" einer in der EU zugelassenen Zuchtorganisation, dass das Tier in ein in der Gemeinschaft geführtes Zuchtbuch eingeschrieben ist bzw. eingetragen wird (siehe Anhang I).

- Bei der Einfuhr von hybriden Zuchtschweinen ist anstelle der "Abstammungs- und Zuchtbescheinigung" eine "**Bescheinigung für die Einfuhr von hybriden Zuchtschweinen**" (siehe Anhang II) vorzulegen.

Die Bescheinigungen werden in Feld 44 der Anmeldung mit dem Dokumentenartencode "**C026 - Nachweis der Eintragung in das Zuchtbuch zur Bescheinigung der Rassenreinheit**" angegeben

(Verzeichnis: <http://circa.europa.eu/irc/sanco/vets/info/data/breeding/breeding.html>)

- Bei Einfuhren direkt nach Österreich muss in beiden o.g. Fällen eine "**Bestätigung E1**" (Dokumentenartencode "**C026**") der Landwirtschaftskammer, in deren Bereich das Tier in das Zuchtbuch eingetragen bzw. einzutragen ist, vorgelegt werden (siehe Anhang III) (eine Abschreibung der Bestätigung ist nicht zulässig).

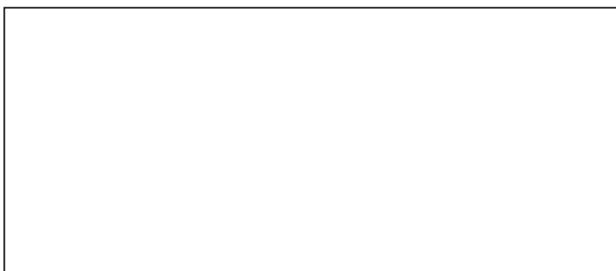
b) ein "**Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE)** gemäß der Verordnung (EG) Nr. 136/2004" (Dokumentenartencode "**N853**") ausgestellt von einem Grenztierarzt der EU (siehe Anhang IV). Für Einfuhren aus Andorra, Schweiz, Färöer, Liechtenstein, Norwegen und San Marino ist dieses Dokument nicht erforderlich. In dem Dokument muss in Feld 35 die Entscheidung "Zulässig für den Binnenmarkt" angegeben sein, die in der Anmeldung mit dem Dokumentenartencode "**7282 - Entscheidung des Grenztierarztes - Ware für den Binnenmarkt (Feld 32 GVDE-Ware / Feld 35 GVDE-Tiere) zugelassen**" zu codieren ist.

7.21.2.1. Anhang I – Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassenreinheit (C026)

ABSTAMMUNGS- UND ZUCHTBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON REINRASSIGEN ZUCHTRINDERN, ZUCHTSCHWEINEN, ZUCHTSCHAFEN UND ZUCHTZIEGEN	
1. Art (Rind/Schwein/Schaf/Ziege) ⁽¹⁾	2. Rasse
3. Erteilende Stelle	
4. Name und Anschrift der Stelle, die das ursprüngliche Zuchtbuch im Drittland führt	
5. Name und Anschrift des Züchters	
6. Name und Anschrift der Zuchtorganisation, die das gemeinschaftliche Zuchtbuch führt, in welches das Tier eingetragen werden soll	
7. Name und Anschrift der für die Eintragung des Tieres verantwortlichen Person	
8. Name des Tieres (wahlfrei)	9. Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr. im Drittland
10. Art der Kennzeichnung (Tätowierung, Ohrmarke, Mikrochip, Körpermitß usw.)	11. Kennzeichnungs-Nr.
12. Geburtsdatum	13. Geschlecht
14. Abstammung	
Vater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.	Großvater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
	Großmutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
Mutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.	Großvater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
	Großmutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
15. Alle vorhandenen Ergebnisse der Leistungsprüfung und neueste Ergebnisse der Zuchtwertschätzung des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern, unter Angabe der Zuchtwertschätzstelle ⁽²⁾	
Ausgefertigt in am Unterschrift NAME IN DRUCKBUCHSTABEN UND TITEL	
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen. ⁽²⁾ Gegebenenfalls weitere Blätter benutzen.	

7.21.2.2. Anhang II – Bescheinigung für die Einfuhr von hybriden Zuchtschweinen (C026)

BESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON HYBRIDEN ZUCHTSCHWEINEN	
1. Erteilende Stelle	
2. Name und Anschrift der Stelle, die das ursprüngliche Zuchtregister im Drittland führt	
3. Name und Anschrift des Züchters	
4. Name und Anschrift der Zuchtorganisation, die das gemeinschaftliche Zuchtregister führt, in welchem das Tier registriert werden soll	
5. Name und Anschrift der für die Registrierung des Tieres verantwortlichen Person	
6. Name (wahlfrei)	7. Eintragungs-Nr. im Drittland
8. Art der Kennzeichnung (Tätowierung, Ohrmarke, Mikrochip usw.)	9. Kennzeichnungs-Nr.
10. Geburtsdatum	11. Geschlecht
12. Genotyp/Linie	
Ausgefertigt in _____, am _____ Unterschrift _____ NAME IN DRUCKBUCHSTABEN UND TITEL _____	

7.21.2.3. Anhang III - Bestätigung E1 (C026)

Landwirtschaftskammer

BESTÄTIGUNG E1

Der Einführer _____

will umseitig angeführte Zuchttiere zu Zuchtzwecken entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 einführen.

Die Landwirtschaftskammer bestätigt auf Basis des § 24 der Zollrechts-Durchführungsverordnung BGBl. Nr. 184/2004 dass es sich bei den genannten Zuchttieren um **Zuchttiere des KN-Code** _____ handelt.

Diese Bestätigung gilt auch für Jungtiere, die von obigen Tieren während der Quarantäne oder auf dem Transport geboren werden.

Weiters wird bestätigt, dass in Übereinstimmung zum Landestierzuchtgesetz, LGBl. Nr. ____/____

- a) für die genannten Zuchttiere eine Zuchtbescheinigung einer anerkannten Zuchtorganisation des Lieferlandes vorgelegen hat (siehe angeschlossene Ablichtung),
- b) die in Spalte Bestimmungsort und Züchter angeführten Betriebe Züchter (Mitglied der anerkannten Zuchtorganisation für diese Tierart und Rasse) sind,
- c) die Zuchttiere bis spätestens 1 Monat nach der Abfertigung zum freien Verkehr in das Zuchtbuch eingetragen werden.

Diese Bestätigung gilt innerhalb eines Zeitraumes vom _____ bis _____ .

Hinweis:

Diese Erklärung ist anlässlich der Abfertigung zum freien Verkehr vorzulegen bzw. für die Zollstelle bereitzuhalten und in der Zollanmeldung in Feld 44 mit "C026 - Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassenreinheit" einzutragen.

Ort, Datum_____
Stempel / Unterschrift

Rückseite

Lfd. Nr.	Kennzeichnung (Ohrmarke)	Züchter, Bestimmungsort	zuständige Zuchtorganisation

Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)
(Zeichnungsberechtigter der Landwirtschaftskammer)

7.21.2.4. Anhang IV - Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE Tiere) (N853)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE Tiere)	
Teil 1: Angaben zur gestellten Partie	1. Versender/Ausführer ☐ Name Anschrift Land + ISO-Code		2. GVDE-Bezugsnr. Grenzkontrollstelle Nummer der Einheit
	3. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		4. Für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift
	7. Einführer Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		5. Herkunftsland + ISO-Code 6. Herkunftsregion Code
	9. Voraussichtliche Ankunft an der Grenzkontrollstelle (Datum und Uhrzeit) Datum Uhrzeit		8. Bestimmungsort Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code
	11. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Waggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Begleiddokumente		10. Veterinärdokumente Nummer Ausstellungsdatum Begleitschein(e) Nummer(n)
	12. Tierart, Rasse		13. Erzeugniscode (KN-Code) 14. Anzahl Tiere 15. Anzahl Packstücke
	16. Tiere zertifiziert für folgenden Zweck: Zucht/Nutzung ☐ Mast ☐ Schlachtung ☐ zugelassene Einrichtungen ☐ Heimtiere ☐ Andere ☐ Quarantäne ☐ eingetragene Erzeugnisse ☐ Umsetzung ☐ Zirkus/Ausstellung ☐		
	17. Plomben- und Containernummer		
	18. Bei Umladung Grenzkontrollstelle der EU Nummer der Einheit Drittländ ISO-Code Drittländ		19. Bei Durchfuhr in Drittländ auch Drittländ + ISO-Code Ausgangs-grenzkontrollstelle Nummer der Einheit
	20. Bei Einfuhr oder zeitweiliger Zulassung endgültige Einfuhr ☐ Wiedereinfuhr von Pferden nach vorübergehender Ausfuhr ☐ zeitweilige Zulassung von Pferden ☐ Abgangsdatum Ausgangsort		21. Durchfuhrmittelschritten Mitgliedstaat + ISO-Code Mitgliedstaat + ISO-Code Mitgliedstaat + ISO-Code
22. Transportmittel nach Grenzkontrollstelle Waggon ☐ Registernummer Flugzeug ☐ Flugnummer Schiff ☐ Name Straßenfahrzeug ☐ amtliches Kennzeichen Andere ☐		23. Transportunternehmen Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Land	
25. Erklärung Der Unterzeichnete bestätigt in seiner Funktion als für die vorstehend beschriebene Sendung verantwortliche Person nach besten Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments korrekt und vollständig sind und verpflichtet sich den Vorschriften der Richtlinie 91/496/EWG und insbesondere den Vorschriften hinsichtlich der Finanzierung der Veterinärkontrollen, einer etwaigen Rücksendung der Partie, Quarantänierung, Absonderung oder Euthanasierung von Tieren und Beseitigung der Tierkörper nachzukommen.		24. Transportplan Ja ☐ Nein ☐ Ort und Datum der Erklärung Name des Unterzeichneten Unterschrift	

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Gemeinsames Veterinärdocument für die Einfuhr (GVDE Tiere)

Teil 2: Entscheidung über die Sendung	25. Dokumentenprüfung	☐ EU-Nomen ☐ Zusätzliche Geometrie ☐ Nationale Vorschriften ☐ zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐ zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend			
	26. Körperliche Kontrolle	Abseidung ☐ Anzahl kontrollierter Tiere ☐ ☐ zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend			
	27. Kontrolle des Befandes der Abseidung	bei der Ankunft ☐ zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend			
	28. ZULASSUNG zur Einfuhr	Grenzkontrollstelle der EU ☐ Nummer der Einheit ☐ Drittland ☐ ISO-Code/Drittland ☐			
	29. ZULASSUNG für den Binnenmarkt	mit kontrollierter Bestimmung Schließung ☐ zugelassene Einrichtungen ☐ Quarantäne ☐			
	30. NICHT ZULASSUNG	1. Rücksendung ☐ 2. Schließung ☐ 3. Beseitigung ☐			
	31. Angaben zur kontrollierten Bestimmung (33, 36, 38)	(ggf.) Zulassungsnummer ☐ Ausschreib ☐ Postkennzahl ☐			
	32. Sendung aus Vorpost	Nummer der neuen Plombe ☐			
	33. Verbleibende Angaben zur Grenzkontrollstelle und Annotagel	Grenzkontrollstelle der EU ☐ Stempel ☐ Nummer der Einheit ☐			
	34. Bezugs-Nr. des Zuldokuments	☐			
Teil 3: Kontrolle	27. GVDE-Bezugsnummer	☐			
	28. Nachschubkontrolle	Abseidung ☐ ☐ zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend			
	29. Labordiagnostik	Test zum Nachweis von ☐ Ja ☐ Nein ☐ anhand von Zufallsstichproben ☐ Bei Verdacht ☐ Befunde: ☐ stehen noch aus ☐ zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐			
	30. Ausweichungen des Transports auf die Tiere	Anzahl verendeter Tiere ☐ Schätzung ☐ Anzahl transportunfähiger Tiere ☐ Schätzung ☐ Anzahl Tiere, die inakzeptablem Zustand sind oder abgetötet haben ☐			
31. ZULASSUNG zur Durchfuhr	☐				
32. ZULASSUNG zur zeitweiligen Zulassung	☐				
33. Gründe für die Ablehnung	1. Keine gültige Bescheinigung ☐ 2. Nichtkonforme Dokumente ☐ 3. Nicht zugelassenes Land ☐ 4. Nicht zugelassene Region ☐ 5. Verbotene Tiere ☐ 6. Keine tierärztliche Quarantäne ☐ 7. Schließung ☐ 8. Kranke oder kontaminierte Tiere ☐ 9. Unbefriedigende Labordiagnostik ☐ 10. Unfähigkeit zur Weiterbefragung ☐ 11. Keine nationalen Vorschriften ☐ 12. Verstöße gegen internationale Transportvorschriften ☐ 13. Keine oder unzureichende Kennzeichnung ☐ 14. Andere ☐				
34. Anführer Tierarzt	Der Unterschriftende, amtlicher Tierarzt der Grenzkontrollstelle, bestätigt, dass die Sendung den gemeinschaftsrechtlichen und ggf. den vom Bestimmungsmitgliedstaat vorgeschriebenen Veterinärkontrollen unterzogen wurde. Name (in Großbuchstaben): Datum: Unterschrift:				
35. Angaben zur Rücksendung	Nummer des Transportmittels ☐ Wagon ☐ Flugzeug ☐ Schiff ☐ Straßentransport ☐ Bestimmungsland ☐ + ISO-Code ☐ Datum:				
36. Weitere Abseidung	Anseidungsgrenzkontrollstelle ☐ Ja ☐ Nein ☐ GZS Einfuhranweisung ☐ Ortlicher Veterinär ☐ Ankunft der Partie ☐ Übereinstimmung der Partie ☐ Ja ☐ Nein ☐				
37. Amtlicher Tierarzt	Name (in Großbuchstaben): Ausschreib Datum: Stempel Nummer der Einheit Unterschrift:				

7.22. MO22 Eier

7.22.1. VO 539/2007 - Kontingente im Eiersektor und Eialbumin

[Verordnung \(EG\) Nr. 539/2007](#) der Kommission vom 15. Mai 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Sektor Eier und Eialbumin

(1) Bei der Abfertigung in den zollrechtlich freien Verkehr von bestimmten Erzeugnissen aus Eier und Eialbumin zum zollrechtlich freien Verkehr ist

- eine **Einfuhrlizenz** vorzulegen, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencode

"**L001** Einfuhrlizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 20:	Verordnung (EG) Nr. 539/2007
Feld 24:	Ermäßigung des Zollsatzes nach dem GZT gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2007

Bei Einführen im Rahmen dieser Verordnung ist in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz die Menge in Schaleneiäquivalent angegeben und somit auch in den Feldern 29 und 30 abzuschreiben. Die Umrechnung erfolgt nach den in Anhang 69 ZK-DVO (Verordnung (EWG) Nr. 2454/93) der Kommission festgelegten pauschalen Ausbeutesätzen.

Kennung: ZK-DVO Zollkodex-DVO Anhang 69 Pauschale Ausbeutesätze

Überschrift: Anhang 69 Pauschale Ausbeutesätze

(Artikel 517 Absatz 3)

Allgemeiner Hinweis:

Die pauschalen Ausbeutesätze gelten nur für Einfuhrwaren von guter, unverfälschter und handelsüblicher Qualität, die den im Gemeinschaftsrecht ggf. festgelegten Qualitätsnormen entsprechen, vorausgesetzt, dass die Veredelungserzeugnisse keinen besonderen Veredelungsabläufen unterworfen wurden, um bestimmte Qualitätsforderungen zu erfüllen.

Einfuhrwaren		Lts Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungs- erzeugnissen in kg ⁽²⁾
KN-Code	Warenbezeichnung		Code ⁽¹⁾	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
(1)		(2)	(3)	(4)	(5)
ex 0407 00 30	Eier in Schale	1	0408 99 80 ex 0511 99 80	a) Eier ohne Schale, flüssig oder gefroren b) Schalen	86,00 12,00
		2	0408 19 81 und 0408 19 89 ex 3502 19 90 ex 0511 99 80	a) Eigelb, flüssig oder gefroren b) Eialbumin, flüssig oder gefroren c) Schalen	33,00 53,00 12,00
		3	0408 91 80 ex 0511 99 80	a) Eier ohne Schale, getrocknet b) Schalen	22,10 12,00
		4	0408 11 80 ex 3502 11 90 ex 0511 99 90	a) Eigelb, getrocknet b) Eialbumin, getrocknet (in Kristallen) c) Schalen	15,40 7,40 12,00
		5	0408 11 80 ex 3502 11 90 ex 0511 99 90	a) Eigelb, getrocknet b) Eialbumin, getrocknet (in anderer Form als Kristalle) c) Schalen	15,40 6,50 12,00
0408 99 80	Eier ohne Schale, flüssig oder gefroren	6	0408 91 80	Eier ohne Schale, getrocknet	25,70
0408 19 81 und 0408 19 89	Eier, flüssig oder gefroren	7	0408 11 80	Eigelb, getrocknet	46,60

7.23. MO23 Geflügelfleisch

7.23.1. VO 1484/95 - Zusätzlicher Einfuhrzoll

[Verordnung \(EG\) Nr. 1484/95](#) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der zusätzlichen Einfuhrzölle in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin und zur Festsetzung dieser zusätzlichen Einfuhrzölle

(1) Wie unter Abschnitt 3.2. angeführt, kann die Kommission für bestimmte Erzeugnisse einen zusätzlichen Einfuhrzoll festsetzen. Bei Einfuhren im Rahmen einer Kontingent- oder Präferenzregelung wird kein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben.

Für die Berechnung des zusätzlichen Einfuhrzolles werden der cif-Einfuhrpreis der betreffenden Sendung, der Schwellenpreis sowie der repräsentative Preis herangezogen.

1. Der cif-Einfuhrpreis besteht aus

- dem fob-Preis der Ware im Ursprungsland und
- den tatsächlichen Transport- und Versicherungskosten bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft.

2. Der Schwellenpreis wird ebenfalls von der Kommission festgesetzt (siehe Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1484/95).

3. Der repräsentative Preis wird von der Kommission je Erzeugnis und Ursprungsland festgesetzt und ist im TARIC ersichtlich.

(2) Die Höhe des tatsächlichen zusätzlichen Einfuhrzolles wird auf Grundlage des cif-Einfuhrpreises (Preis frei EU-Grenze) einer Sendung wie folgt berechnet (KN-Code 0207 1410):

cif-Einfuhrpreis der Sendung (EUR/100 kg)	Zusätzlicher Einfuhrzoll (EUR/100 kg)
> 300,150	kein zusätzlicher Einfuhrzoll
> 200,100 - 300,150	90,05 – cif-Einfuhrpreis * 0,3
> 133,400 – 200,100	130,07 – cif-Einfuhrpreis * 0,5
> 83,375 – 133,400	156,75 - cif-Einfuhrpreis * 0,7
< 83,375	173,42 - cif-Einfuhrpreis * 0,9

(3) Liegt der cif-Einfuhrpreis einer Sendung über dem repräsentativen Preis, so muss der Einführer mindestens einen der folgenden Nachweise vorzulegen:

- Kaufvertrag oder jeden entsprechenden Nachweis;
- Versicherungsvertrag,
- Rechnung,
- (gegebenenfalls) Beförderungsvertrag,
- Ursprungsbescheinigung,
- Konnossement im Falle der Beförderung auf dem Seeweg.

(4) Der Einführer hat bei Annahme der Anmeldung eine Sicherheit zu leisten, die der Differenz zwischen der Höhe des auf der Grundlage des für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Preises berechneten zusätzlichen Einfuhrzolls und der Höhe des auf der Grundlage des cif-Einfuhrpreises der betreffenden Sendung berechneten zusätzlichen Einfuhrzolls entspricht.

(5) Der Einführer hat

- innerhalb zwei Monate ab Verkauf der Ware jedoch
 - höchstens neun Monate ab Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr
- nachzuweisen, dass die Sendung zu Bedingungen abgesetzt wurde, die den angegebenen cif-Einfuhrpreis bestätigen. Bei begründetem Antrag kann die Frist von neun Monaten um höchstens drei Monate verlängert werden.

Die geleistete Sicherheit wird freigegeben, insoweit die Nachweise nach Absatz 3 erbracht und die vorstehenden Fristen eingehalten wurden. Dazu wird der zusätzliche Einfuhrzoll auf Grund des nachgewiesenen cif-Einfuhrpreises berechnet und einbehalten, die zuviel eingehobene Sicherheit wird erstattet.

(6) Bestehen Zweifel, dass die Verkaufspreise der Realität der angegebenen cif-Einfuhrpreise entsprechen, so ist eine Nachprüfung durch die Außen- und Betriebsprüfung zu veranlassen. Wird die Nichteinhaltung festgestellt, so ist die Sicherheit als Zoll einzubehalten. Im Falle einer vorherigen Freigabe der Sicherheit ist der aushaftende Zoll zuzüglich Zinsen für die Zeit von der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr bis zur Festsetzung vorzuschreiben. Der Zinssatz richtet sich nach § 80 ZollR-DG.

7.23.2. VO 536/2007 - Kontingent für Geflügelfleisch aus den Vereinigten Staaten von Amerika

[Verordnung \(EG\) Nr. 536/2007](#) der Kommission vom 15. Mai 2007 zur Eröffnung und Verwaltung eines den Vereinigten Staaten von Amerika zugewiesenen Einfuhrzollkontingents für Geflügelfleisch

(1) Bei der Abfertigung von bestimmtem Geflügelfleisch aus den Vereinigten Staaten von Amerika zum zollrechtlich freien Verkehr ist vom Einführer Folgendes vorzulegen:

a) eine **Einfuhrlizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"**L001** Einfuhrlizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 20:	- „Verordnung (EG) Nr. 536/2007“
Feld 24:	- „Ermäßigung des Zollsatzes nach dem GZT gemäß der Verordnung (EG) Nr. 536/2007“ und wenn das Ende der Gültigkeit mit 30.6. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

b) ein **nichtpräferentielles Ursprungszeugnis** mit dem Dokumentenartencode

"**U004** Ursprungsnachweis nach Artikel 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93" (siehe Artikel 55 bis 65 ZK-DVO).

1 Absender	URSPRUNGSZEUGNIS für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft Nr. ORIGINAL	
2 Empfänger (Ausfüllung freigestellt)	3 AUSSTELLUNGSBEHÖRDE	
	4 Ursprungsland	
ANMERKUNGEN: A. Der Vordruck für das Zeugnis ist mit Schreibmaschine, Datenverarbeitung o. ä. auszufüllen. B. Das Original des Zeugnisses ist zusammen mit der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr bei der zuständigen Zollstelle in der Gemeinschaft vorzulegen.	5 Bemerkungen	
6 Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, WARENBEZEICHNUNG	7 Masse brutto und netto (kg)	
8 ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE OBEN BEZEICHNETEN WAREN IHREN URSPRUNG IN DEM IN FELD 4 ANGEgebenEN LAND HABEN. Ort und Datum der Ausstellung: Unterschrift: Stempel der Ausstellungsbehörde:		
9 DEN ZOLLBEHÖRDEN IN DER GEMEINSCHAFT VORBEHALTEN		

7.23.3. VO 616/2007 - Geflügelfleisch mit Ursprung in Brasilien, Thailand und sonstigen Drittländern

[Verordnung \(EG\) Nr. 616/2007](#) der Kommission vom 4. Juni 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für Geflügelfleisch mit Ursprung in Brasilien, Thailand und sonstigen Drittländern

(1) Bei der Abfertigung des betreffenden Geflügelfleisches zum zollrechtlich freien Verkehr ist vom Einführer Folgendes vorzulegen:

a) eine **Einfuhrlizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"**L001** Einfuhrlizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 20:	- Verordnung (EG) Nr. 616/2007
Feld 24:	- „Ermäßigung des Zollsatzes des GZT gemäß der Verordnung (EG) Nr. 616/2007“ und bei Lizenzen der Gruppen 3 und 6: - Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 nicht verwendbar für Erzeugnisse mit Ursprung in Brasilien und Thailand bei Lizenzen der Gruppe 8: - Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 nicht verwendbar für Erzeugnisse mit Ursprung in Brasilien und wenn das Ende der Gültigkeit mit 30.6. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

b) bei Einfuhren aus Brasilien bzw. Thailand zusätzlich ein **nichtpräferentielles Ursprungszeugnis** mit dem Dokumentenartencode

"**U004** Ursprungsnachweis nach Artikel 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93" (siehe Artikel 55 bis 65 ZK-DVO).

1 Absender	URSPRUNGSZEUGNIS für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft Nr. ORIGINAL	
2 Empfänger (Ausfüllung freigestellt)	3 AUSSTELLUNGSBEHÖRDE	
	4 Ursprungsland	
ANMERKUNGEN: A. Der Vordruck für das Zeugnis ist mit Schreibmaschine, Datenverarbeitung o. ä. auszufüllen. B. Das Original des Zeugnisses ist zusammen mit der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr bei der zuständigen Zollstelle in der Gemeinschaft vorzulegen.	5 Bemerkungen	
6 Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, WARENBEZEICHNUNG	7 Masse brutto und netto (kg)	
8 ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE OBEN BEZEICHNETEN WAREN IHREN URSPRUNG IN DEM IN FELD 4 ANGEgebenEN LAND HABEN. Ort und Datum der Ausstellung: Unterschrift: Stempel der Ausstellungsbehörde:		
9 DEN ZOLLBEHÖRDEN IN DER GEMEINSCHAFT VORBEHALTEN		

7.24. MO24 Eieralbumin

7.24.1. VO 539/2004 - Kontingente im Eiersektor und Eieralbumin

[Verordnung \(EG\) Nr. 539/2007](#) der Kommission vom 15. Mai 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Sektor Eier und Eieralbumin

(1) Bei der Abfertigung in den zollrechtlich freien Verkehr von bestimmten Erzeugnissen aus Eier und Eieralbumin zum zollrechtlich freien Verkehr ist

- eine **Einfuhrlizenz** vorzulegen, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencode

"**L001** Einfuhrlizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 20:	Verordnung (EG) Nr. 539/2007
Feld 24:	Ermäßigung des Zollsatzes nach dem GZT gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2007

Bei Einführen im Rahmen dieser Verordnung ist in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz die Menge in Schaleneiäquivalent angegeben und somit auch in den Feldern 29 und 30 abzuschreiben. Die Umrechnung erfolgt nach den in Anhang 69 ZK-DVO (Verordnung (EWG) Nr. 2454/93) der Kommission festgelegten pauschalen Ausbeutesätzen.

7.25. MO25 Olivenöl und Tafeloliven

7.25.1. VO 2005/97 - VO 148/98 Einfuhr von Olivenöl aus Algerien

[Verordnung \(EG\) Nr. 2005/97](#) des Rates mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Algerien

[Verordnung \(EG\) Nr. 148/98](#) der Kommission zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2005/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Algerien

(1) Der Drittlandszollsatz wird bei der Einfuhr von anderem als raffiniertem Olivenöl der KN-Codes 1509 10 und 1510 0010, das vollständig in Algerien gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird um 0,7245 EUR je 100 kg gesenkt (im TARIC in der Präferenzspalte bereits berücksichtigt).

(2) Wenn von Algerien auf Olivenöl eine besondere Ausfuhrabgabe erhoben wird, so wird bei der Einfuhr von vollständig in Algerien gewonnenem und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbrachtem Olivenöl der KN-Codes 1509 10 und 1510 0010 der Präferenzzollsatz gemäß Absatz 1 zusätzlich um den Betrag der Sonderabgabe von bis zu 14,60 EUR je 100 kg verringert (im TARIC in Fußnoten berücksichtigt).

(3) Der Absatz 2 wird jedoch nur angewendet, wenn der Einführer nachweist, dass die Sonderabgabe im Einfuhrpreis berücksichtigt ist und dass der Einführer dem Ausführer diese Abgabe in der im Absatz 2 angegebenen Höhe vergütet hat.

(4) Den Zollämtern ist durch Vorlage von Verwaltungs- Handels- und Bankunterlagen glaubhaft nachzuweisen, dass die Bedingungen nach Absatz 3 erfüllt sind.

(5) Als Ausführer gilt die Person, die in der Bescheinigung EUR.1 bezeichnet ist.

(6) Bei der Einfuhr von behandeltem Olivenöl des KN-Codes 1510 0090 aus Algerien das vollständig in diesem Land gewonnen und unmittelbar in die Gemeinschaft verbracht worden ist, wird der geltende Zollsatz um 7,003 EUR je 100 kg vermindert (im TARIC in der Präferenzspalte bereits berücksichtigt).

7.25.2. VO 2008/97 - Einfuhr von Olivenöl aus der Türkei

[Verordnung \(EG\) Nr. 2008/97](#) des Rates mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl und bestimmten anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in der Türkei

(1) Der Drittlandszollsatz wird bei der Einfuhr von anderem als raffiniertem Olivenöl der KN-Codes 1509 10 und 1510 0010, das vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft befördert wird um 10 % gesenkt (im TARIC in der Präferenzspalte bereits berücksichtigt).

(2) Als Ausführer gilt die Person, die in der Bescheinigung ATR.1 bezeichnet ist.

(3) Bei der Einfuhr von behandeltem Olivenöl des KN-Codes 1509 9000 aus der Türkei das vollständig in diesem Land gewonnen und unmittelbar in die Gemeinschaft verbracht worden ist, wird der geltende Zollsatz für Olivenöl der KN-Codes um 5 % vermindert (im TARIC in der Präferenzspalte bereits berücksichtigt).

7.26. MO26 NA I-Waren

7.26.1. entfällt

7.26.2. VO 1498/2007 - Zucker sowie zucker- und kakaohaltige Mischungen aus AKP/ÜLG

Gemäß dem Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft ("Übersee-Assoziationsbeschluss") wurde die

[Verordnung \(EG\) Nr. 1498/2007](#) der Kommission vom 18. Dezember 2007 mit besonderen Modalitäten für die Erteilung der Einfuhrlizenzen für Zucker sowie zucker- und kakaohaltige Mischungen mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG oder EG/ÜLG erlassen.

Die Verordnung gilt für die Einfuhr der Erzeugnisse des Kapitels 17 und der KN-Codes 1806 10 30 und 1806 10 90 mit Ursprung in den ÜLG

Um die Begünstigung (Nullzollsatz) in Anspruch nehmen zu können, ist

- eine **Einfuhrlizenz** vorzulegen, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencode

"L001 Einfuhrlizenz AGRIM" und

"Y100 Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 20:	- "Frei von Einfuhrabgaben (Beschluss 2001/822/EG, Artikel 35), Ordnungsnummer 09.4652"
----------	--

8. Besondere Bestimmungen Ausfuhr

Unter diesem Abschnitt sind alle den Bereich der Marktordnung Ausfuhr ohne Erstattung betreffenden Verordnungen angeführt. Die Bestimmungen der angegebenen Verordnungen des unten angeführten Verzeichnisses finden sie unter den angegebenen Abschnitten dieser Arbeitsrichtlinie.

8.1. MO01 Getreide

8.1.1. VO 88/2007 - Ausfuhr von Teigwaren in die USA

[Verordnung \(EG\) Nr. 88/2007](#) der Kommission vom 12. Dezember 2006 über besondere Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen für in Form von Teigwaren ausgeführtes Getreide der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19

(1) Bei der Ausfuhr aus dem freien Verkehr der Gemeinschaft von Teigwaren der Unterpositionen 1902 1100 und 1902 1900 der KN in die USA ist Folgendes vorzulegen:

a) eine **Ausfuhrlizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit dem Dokumentenartencode

"**X001** Ausfuhrlizenz AGREX"

angegeben wird (siehe RL MO-8501).

b) eine "**Bescheinigung P2**" mit dem Dokumentenartencode

"**C012** Certificate for the export of pasta to the USA"

vorgelegt, in der ist

– in Feld 10 des Originals und der Abschriften der Bescheinigung P2

anzukreuzen, ob eine Erstattung beantragt wird oder es sich um eine Ausfuhr ohne Erstattung handelt.

(2) Erfolgt die Ausfuhr der oben genannten Teigwaren aus der aktiven Veredelung, bei welcher neben Getreideerzeugnissen des freien Verkehrs der Gemeinschaft auch Drittlandswaren verwendet wurden, so darf auf der Bescheinigung P2 kein Sichtvermerk angebracht werden.

C012 Bescheinigung P2

1 Exporter (Name and full address, including Member State)		CERTIFICATE FOR THE EXPORT OF PASTA TO THE USA		P2 ORIGINAL
2 Consignee (Name and full address)		3 ISSUING AUTHORITY		
NOTES		4 Member State of export		
A. The original and copies 1, 2 and 3 of this form, boxes 1, 2 and 4 to 8 of which must be completed by the exporter, are endorsed by the issuing authority shown in box 3. B. The original and copies 1 and 2 with the endorsement by the issuing authority shown in box 9 must be presented to the competent customs office in the Community at which the export declaration relating to the goods is lodged. C. Copy 1 with the endorsement, in box 10, by the customs office referred to under B must be presented to the competent customs authorities in the United States of America. D. The original with the endorsement, in box 10, by the customs office referred to under B must be sent by the exporter to the paying agency of the Member State of export.		5 Country of destination		
6 Marks and numbers — Number and kind of packages — Description of goods		7 Gross mass (kg)		
		8 Net mass (kg)		
9 ENDORSEMENT BY ISSUING AUTHORITY:				
Place and date:		Signature:		Stamp:
10 ENDORSEMENT BY THE COMPETENT CUSTOMS OFFICE IN THE COMMUNITY				
This is to certify that for the goods described above (enter ☒ where applicable):				
— a refund rate in conformity with the terms of the EC/USA settlement on pasta shall be requested ☐				
— no return shall be requested ☐				
This is to certify that customs export formalities for the goods described above have been carried out				
Export document:	Type:	Number:	Date of acceptance of declaration:	
Customs office:			Member State:	
Place and date:		Signature:	Stamp:	

8.1.2. VO 571/2009 Ausfuhr von Kartoffelstärke ohne Erstattung

[Verordnung \(EG\) Nr. 571/2009](#) der Kommission vom 30. Juni 2009 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 des Rates zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung

(1) Im Rahmen dieser Verordnung kann die über das Unterkontingent eines Unternehmens hinaus erzeugte Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 ohne Ausfuhrerstattung ausgeführt werden:

(2) Bei der Anmeldung ist

a) eine **Ausfuhrlizenz** vorzulegen, die in Feld 44 der Anmeldung mit dem Dokumentenartencode

"**X001** Ausfuhrlizenz AGREX"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und in Feld 20 folgende Angabe enthält:

„Ausfuhr ohne Erstattung gemäß Artikel 84a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013“

b) in Feld 44 der Anmeldung der **zusätzliche Informations Code**

"**30600** Kartoffelstärke für die Ausfuhr ohne Erstattung"

einzutragen.

8.10. MO10 Zucker

8.10.1. VO 951/2006 Nichtquotenzucker in der Ausfuhr ohne Erstattung

[Verordnung \(EG\) Nr. 951/2006](#) der Kommission vom 30. Juni 2006 mit

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern

(1) Im Rahmen dieser Verordnung kann Nichtquotenzucker (auch Überschusszucker oder "Out of Quota"-Zucker genannt) ohne Erstattung in folgender Form ausgeführt werden:

- Weißzucker der KN-Codes 1701 91 und 1701 9910 oder
- Isoglucose der KN-Codes 1702 3010, 1702 4010, 1702 6010, 1702 9030.

(2) Bei der Anmeldung ist

a) eine **Ausfuhrlizenz** vorzulegen, die in Feld 44 der Anmeldung mit dem Dokumentenartencode

"X001 Ausfuhrlizenz AGREX"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und in Feld 20 folgende Angabe enthält:

- „Nichtquotenzucker für die Ausfuhr ohne Erstattung“ oder
- „Nichtquotenisoglucose für die Ausfuhr ohne Erstattung“

b) in Feld 44 der Anmeldung der zusätzliche Informations Code

"30500 - Nichtquotenzucker für die Ausfuhr ohne Erstattung"

einzutragen

8.16. MO16 Hopfen

8.16.1. Bescheinigung gemäß VO 1308/2013

(1) Nach Artikel 77 der [Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) unterliegen die in der Gemeinschaft geernteten oder hergestellten Erzeugnisse des Hopfensektors einem Bescheinigungsverfahren.

(2) Bescheinigungen werden nur für Erzeugnisse erteilt, welche die Mindestqualitätsmerkmale für eine bestimmte Vermarktungsstufe aufweisen. Für Hopfenpulver, Lupulin-angereichertes Hopfenpulver, Hopfenextrakt und Hopfen-Mischerzeugnisse wird die Bescheinigung nur erteilt, wenn der Alpha-Säure-Gehalt dieser Erzeugnisse mindestens dem des Hopfens entspricht, aus dem sie gewonnen wurden.

(3) Die Bescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Ort/die Orte der Hopfenerzeugung,
- b) das Erntejahr/die Erntejahre,
- c) die Sorte(n).

(4) Erzeugnisse des Hopfensektors dürfen nur in Verkehr gebracht oder **ausgeführt** werden, wenn die Bescheinigung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 ausgestellt worden ist. Die Hopfenzertifizierung (C050), welche die Herkunft und Rückverfolgbarkeit umfasst, wird von autorisierten Personen der Agrar Markt Austria durchgeführt.

9. Rechtsgrundlagen

Hinweis:

Die in Folge angegebenen Verlinkungen zu den diversen Verordnungen sind grundsätzlich nur zum Zeitpunkt der Novellierung der Arbeitsrichtlinie aktuell und können zwischenzeitlich geändert worden sein. Die letzten Änderungen bzw. die zuletzt von der Europäischen Kommission konsolidierten Fassungen (zeitliche Verzögerungen sind möglich) finden Sie grundsätzlich unter [EUR-Lex](#) oder [EUR-RIS](#).

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957 (Europäische Union vom 7. Februar 1992) idF. ABl Nr. C 321 vom 29. Dezember 2006
Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission über besondere Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter Rindfleischkonserven (siehe Abschnitt 7.7.6.)
Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates vom 26. November 1990 über die Einfuhr von Reis mit Ursprung in Bangladesch (siehe Abschnitt 7.8.1.)
Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Arbeitsrichtlinie ZK)
Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungs Vorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ZK-DVO)
Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der zusätzlichen Einfuhrzölle in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin (siehe Abschnitt 7.22.1. und Abschnitt 7.23.1.)
Verordnung (EG) Nr. 347/96 der Kommission vom 27. Februar 1996 über die Einführung eines beschleunigten Mitteilungsverfahrens für die Abfertigung von Lachs zum freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft (siehe Abschnitt 6.)
Verordnung (EG) Nr. 996/97 der Kommission vom 3. Juni 1997 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für gefrorenes Rindersaumfleisch des KN-Codes 0206 29 91 (siehe Abschnitt 7.7.1.)
Verordnung (EG) Nr. 2005/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Algerien (siehe Abschnitt 7.25.2.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 2008/97](#) des Rates vom 9. Oktober 1997 mit

Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl und bestimmten anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in der Türkei (siehe Abschnitt 7.25.2.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 148/98](#) der Kommission vom 22. Januar 1998 zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2005/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Algerien (siehe Abschnitt 7.25.1.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 2390/98](#) der Kommission vom 5. November 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates hinsichtlich der Einfuhrregelung für bestimmte Getreidesubstitutionserzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) oder in den Überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) (siehe Abschnitt 5.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 1035/2001](#) des Rates vom 22. Mai 2001 zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für *Dissostichus* spp. (siehe Abschnitt 7.19.2.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 2535/2001](#) der Kommission vom 14. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente (siehe Abschnitt 7.6.1.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 2306/2002](#) der Kommission vom 20. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 104/2000 hinsichtlich der Mitteilung der Preise von eingeführten Fischereierzeugnissen (siehe Abschnitt 6.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 462/2003](#) der Kommission vom 13. März 2003 zur Festlegung der den Sektor Schweinefleisch betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Regelung für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) (siehe Abschnitt 5.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 701/2003](#) der Kommission vom 16. April 2003 mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr von Erzeugnissen der Sektoren Geflügelfleisch und Eier mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) (siehe Abschnitt 5.)

Verordnung (EG) Nr. 1984/2003 des Rates vom 8. April 2003 über eine Regelung zur statistischen Erfassung von Rotem Thun, Schwertfisch und Großaugenthun in der Gemeinschaft (siehe Abschnitt 7.19.1.)
Verordnung (EG) Nr. 2247/2003 der Kommission vom 19. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen für den Rindfleischsektor zu der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) (siehe Abschnitt 5.)
Verordnung (EG) Nr. 2305/2003 der Kommission vom 29. Dezember 2003 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Gerste (siehe Abschnitt 5.)
Verordnung (EG) Nr. 2336/2003 der Kommission vom 30. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 670/2003 des Rates mit besonderen Maßnahmen für den Markt für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs (siehe Abschnitt 7.5.2.)
Verordnung (EG) Nr. 1964/2005 des Rates vom 29. November 2005 über die Zollsätze für Bananen (siehe Abschnitt 7.20.)
Verordnung (EG) Nr. 402/2006 der Kommission vom 8. März 2006 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungs Vorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Bananenverwiegung) (siehe Abschnitt 7.20.1.)
Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern (siehe Abschnitt 7.10.1.)
Verordnung (EG) Nr. 969/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 über die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für die Einfuhr von Mais aus Drittländern (siehe Abschnitt 7.1.7.)
Verordnung (EG) Nr. 972/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 zur Festlegung von Sonderbestimmungen für die Einfuhr von Basmati-Reis und einer vorübergehenden Kontrollregelung für die Ursprungsbestimmung (siehe Abschnitt 7.8.7.)
Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen

Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung (siehe Abschnitt 5.)
Verordnung (EG) Nr. 1667/2006 des Rates vom 7. November 2006 über Glukose und Laktose)
Verordnung (EG) Nr. 1918/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für Olivenöl mit Ursprung in Tunesien (siehe Abschnitt 5.)
Verordnung (EG) Nr. 1964/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für Reis mit Ursprung in Bangladesch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (siehe Abschnitt 7.8.1.)
Verordnung (EG) Nr. 1979/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für aus Drittländern eingeführte Pilzkonserven (siehe Abschnitt 7.13.1.)
Verordnung (EG) Nr. 88/2007 der Kommission vom 12. Dezember 2006 über besondere Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen für in Form von Teigwaren ausgeführtes Getreide der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 (siehe Abschnitt 6. und Abschnitt 8.1.1.)
Verordnung (EG) Nr. 341/2007 der Kommission vom 29. März 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten sowie zur Einführung einer Einfuhrlizenz und Ursprungsbescheinigungsregelung für aus Drittländern eingeführten Knoblauch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse (siehe Abschnitt 5.)
Verordnung (EG) Nr. 504/2007 der Kommission vom 8. Mai 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung über die Erhebung eines zusätzlichen Einfuhrzolls auf Milch und Milcherzeugnisse (siehe Abschnitt 3.)
Verordnung (EG) Nr. 533/2007 der Kommission vom 14. Mai 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Geflügelfleischsektor (siehe Abschnitt 5.)
Verordnung (EG) Nr. 536/2007 der Kommission vom 15. Mai 2007 zur Eröffnung und Verwaltung eines den Vereinigten Staaten von Amerika zugewiesenen Einfuhrzollkontingents für Geflügelfleisch (siehe Abschnitt 7.23.2.)
Verordnung (EG) Nr. 539/2007 der Kommission vom 15. Mai 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Sektor Eier und Eialbumin (siehe Abschnitt 7.22.1. und Abschnitt 7.24.1.)

Verordnung (EG) Nr. 616/2007 der Kommission vom 4. Juni 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für Geflügelfleisch mit Ursprung in Brasilien, Thailand und sonstigen Drittländern (siehe Abschnitt 7.23.3.)
Verordnung (EG) Nr. 964/2007 der Kommission vom 14. August 2007 zur Festlegung der Vorschriften für die Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für Reis mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern für die Wirtschaftsjahre 2007/08 und 2008/09 (siehe Abschnitt 7.8.4.)
Verordnung (EG) Nr. 1375/2007 der Kommission vom 23. November 2007 über die Einfuhr von Nebenerzeugnissen der Maisstärkeverarbeitung aus den Vereinigten Staaten von Amerika (kodifizierte Fassung) (siehe Abschnitt 7.1.5.)
Verordnung (EG) Nr. 1384/2007 der Kommission vom 26. November 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2398/96 des Rates hinsichtlich der Eröffnung und Verwaltung bestimmter Zollkontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Geflügelfleischsektors mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft (siehe Abschnitt 5.)
Verordnung (EG) Nr. 1385/2007 der Kommission vom 26. November 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates hinsichtlich der Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente im Sektor Geflügelfleisch (siehe Abschnitt 5.)
Verordnung (EG) Nr. 1399/2007 der Kommission vom 28. November 2007 zur übergangsweisen Eröffnung und Verwaltung eines autonomen Einfuhrzollkontingents für Würste und bestimmte Fleischerzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz (siehe Abschnitt 5.)
Verordnung (EG) Nr. 1498/2007 der Kommission vom 18. Dezember 2007 mit besonderen Modalitäten für die Erteilung der Einfuhrlizenzen für Zucker sowie zucker- und kakaohaltige Mischungen mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG oder EG/ÜLG (siehe Abschnitt 7.26.2.)
201. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2008) (siehe Abschnitt 7.7.4.)
Verordnung (EG) Nr. 376/2008 der Kommission vom 23. April 2008 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (siehe Richtlinie MO-8501

Verordnung (EG) Nr. 382/2008 der Kommission vom 21. April 2008 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch (siehe Abschnitt 7.7.1.)
Verordnung (EG) Nr. 402/2008 der Kommission vom 6. Mai 2008 über die Einzelheiten der Einfuhr von Roggen aus der Türkei (siehe Abschnitt 7.1.2.)
Verordnung (EG) Nr. 412/2008 der Kommission vom 8. Mai 2008 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch (siehe Abschnitt 7.7.1. und Abschnitt 7.7.2.)
Verordnung (EG) Nr. 431/2008 der Kommission vom 19. Mai 2008 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 und für Erzeugnisse des KN-Codes 0206 2991 (siehe Abschnitt 7.7.1. und Abschnitt 5.)
Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden
Verordnung (EG) Nr. 507/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf (kodifizierte Fassung) (siehe Abschnitt 7.15.)
Verordnung (EG) Nr. 748/2008 der Kommission vom 30. Juli 2008 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für gefrorenes Rindersaumfleisch des KN-Codes 02062991 (siehe Abschnitt 7.7.3.)
Verordnung (EG) Nr. 810/2008 der Kommission vom 11. August 2008 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch (siehe Abschnitt 7.7.5.)
Verordnung (EG) Nr. 900/2008 der Kommission vom 16. September 2008 zur Festlegung der Analysenmethoden und anderer technischer Bestimmungen für die Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (kodifizierte Fassung) (siehe Abschnitt 3.6.5.)
Verordnung (EG) Nr. 1067/2008 der Kommission vom 30. Oktober 2008 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Weichweizen anderer als hoher Qualität mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der

Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 des Rates (Abschnitt 7.1.6.)
Verordnung (EG) Nr. 1295/2008 der Kommission vom 18. Dezember 2008 über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern (siehe Abschnitt 7.16.1.)
Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (siehe Abschnitt 7.1.1.)
Richtlinie 2009/157/EG des Rates vom 30. November 2009 über reinrassige Zuchtrinder (siehe Abschnitt 7.7.7.)
Verordnung (EG) Nr. 442/2009 der Kommission vom 27. Mai 2009 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente im Schweinefleischsektor (siehe Abschnitt 7.2.1.)
Verordnung (EG) Nr. 571/2009 der Kommission vom 30. Juni 2009 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 des Rates zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung (siehe Abschnitt 8.1.2.)
Verordnung (EG) Nr. 610/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zu dem Zollkontingent für Rindfleisch mit Ursprung in Chile (siehe Abschnitt 5.)
Verordnung (EG) Nr. 614/2009 des Rates vom 7. Juli 2009 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin (kodifizierte Fassung) (siehe Abschnitt 5.)
Verordnung (EG) Nr. 828/2009 der Kommission vom 10. September 2009 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr und Raffination von Zuckererzeugnissen der Tarifposition 1701 im Rahmen von Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2009/10 bis 2014/15 (siehe Abschnitt 7.10.3.)
Verordnung (EG) Nr. 877/2009 der Kommission vom 24. September 2009 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2009/10 (siehe Abschnitt 7.10.1.)
Verordnung (EG) Nr. 891/2009 der Kommission vom 25. September 2009 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente im Zuckersektor (siehe Abschnitt 7.10.2.)
Verordnung (EG) Nr. 1216/2009 des Rates vom 30. November 2009 über die

Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren
Verordnung (EU) Nr. 1274/2009 der Kommission vom 18. Dezember 2009 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrkontingenten für Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) (siehe Abschnitt 7.8.6.)
Verordnung (EU) Nr. 640/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für Roten Thun (<i>Thunnus thynnus</i>) (siehe Abschnitt 7.19.3.)
Verordnung (EU) Nr. 642/2010 der Kommission vom 20. Juli 2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor (siehe Abschnitt 7.1.1.)
Verordnung (EU) Nr. 1255/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2010 mit Durchführungsvorschriften zur Anwendung der Einfuhrzollkontingente für Baby-beef-Erzeugnisse mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina, Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien (siehe Abschnitt 5.)
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (siehe Abschnitt 7.4.1. und Abschnitt 7.4.2.)
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011 der Kommission vom 7. Dezember 2011 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis (siehe Abschnitt 7.8.2.)
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 480/2012 der Kommission vom 7. Juni 2012 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00 für die Herstellung von Lebensmittelzubereitungen des KN-Codes 1901 10 00 (siehe Abschnitt 7.8.3.)
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1223/2012 der Kommission vom 18. Dezember 2012 mit Durchführungsbestimmungen für die Anwendung eines Zollkontingents für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von mehr als 160 kg mit Ursprung in der Schweiz gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (siehe Abschnitt 5.)

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 82/2013](#) der Kommission vom 29. Januar 2013 mit Durchführungsvorschriften für ein Einfuhrzollkontingent für entbeintes, getrocknetes Rindfleisch mit Ursprung in der Schweiz. Die VO wurde in Abschnitt 9. Rechtsquellen und in der Normenliste angeführt (siehe Abschnitt 5.)

[Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 411/2014](#) der Kommission vom 23. April 2014 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents der Union für frisches und gefrorenes Rindfleisch mit Ursprung in der Ukraine (siehe Abschnitt 5.)

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 412/2014](#) der Kommission vom 23. April 2014 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten der Union für Eier, Eierzeugnisse und Albumine mit Ursprung in der Ukraine (siehe Abschnitt 5.)

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 413/2014](#) der Kommission vom 23. April 2014 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten der Union für Geflügelfleisch mit Ursprung in der Ukraine (siehe Abschnitt 5.)

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 414/2014](#) der Kommission vom 23. April 2014 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten der Union für frisches und gefrorenes Schweinefleisch mit Ursprung in der Ukraine (siehe Abschnitt 5.)

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 416/2014](#) der Kommission vom 23. April 2014 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für bestimmtes Getreide mit Ursprung in der Ukraine (siehe Abschnitt 5.)